



31. Jahrgang . Heft 2 . 2026

# Blickpunkt Jugendhilfe

## **Schwerpunkt:**

Inklusion im Spannungsfeld der  
Zusammenführung von SGB VIII und SGB IX

## **Weitere Themen:**

Das Startchancen-Programm als Chance, die  
Kooperation von Schule und Jugendhilfe neu  
zu gestalten – am Beispiel der Lerntherapie

„Ich kann nicht mehr“ – Das Hilfesystem  
der Kinder- und Jugendhilfe im Interview

Zwischen Sichtbarkeit und Schutz: Verantwortung  
übernehmen für Kinderbilder im Internet

---

Herausgegeben vom  
VPK-Bundesverband e.V.

---

[www.vpk.de](http://www.vpk.de)



# BOEHME, LANGE UND PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

BREMEN · VERDEN



## ÜBER 30 JAHRE ERFAHRUNG

### BEI DER BERATUNG VON KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile über 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch bei folgenden Themen begleiten und kompetent unterstützen:

- Existenzgründung
- Rechtsformberatung
- Gesprächen mit Banken
- Verhandlungen mit Jugendämtern
- Entgeltermittlungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen / Unternehmensberatungen
- Nachfolgeregelungen

Neben betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- Lohnbuchhaltungen
- Finanzbuchhaltungen
- Jahresabschlussstellungen
- Erstellungen von Steuererklärungen



**KANZLEI BREMEN:** Argonnenstr. 9 • 28211 Bremen  
Telefon (0421) 3 48 99-0 • Fax (0421) 3 48 99-50  
E-Mail: mail@blp-bremen.de

**KANZLEI VERDEN:** Zollstr. 15 • 27283 Verden  
Telefon (04231) 92 20-0 • Fax (04231) 92 20 32  
E-Mail: mail@blp-bremen.de

Geschäftsführer: WPin StBin Dipl.-Kffr. Anja Ottersen • RA Christian Müller

[www.blp-bremen.de](http://www.blp-bremen.de)

# Inhalt

„There is no trust more sacred than the one the world holds with children. There is no duty more important than ensuring that their rights are respected, that their welfare is protected, that their lives are free from fear and want, and that they can grow up in peace.“

„Kein Vertrauen ist heiliger als das, das die Welt den Kindern schuldet. Keine Aufgabe ist wichtiger, als dafür zu sorgen, dass ihre Rechte geachtet, ihr Wohlergehen geschützt, ihr Leben frei von Angst und Not bleibt und sie in Frieden aufwachsen können.“

(Kofi Annan)

## 2 Editorial

### 3 Schwerpunkt:

Inklusion im Spannungsfeld der Zusammenführung von SGB VIII und SGB IX

*Ilka Holz*

### 14 Weitere Themen:

Das Startchancen-Programm als Chance, die Kooperation von Schule und Jugendhilfe neu zu gestalten – am Beispiel der Lerntherapie

*Prof. Dr. Gerd-Dietrich Schmidt*

### 21 „Ich kann nicht mehr“ –

Das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe im Interview

*Julius Daven, Andreas Schrenk*

### 27 Zwischen Sichtbarkeit und Schutz:

Verantwortung übernehmen für Kinderbilder im Internet

*Britt Kalla*

### 34 Dynamik sexualisierter Gewalt:

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen verstehen

*Christina Breitenfeld*

### 38 Im Diskurs

Sicherheitsorientierte Unterstützung in der Kinder- und Jugendhilfe

*Andreas Stollenwerk*

### 46 Aus dem VPK

### 54 Buchempfehlung

### 60 Filmempfehlung

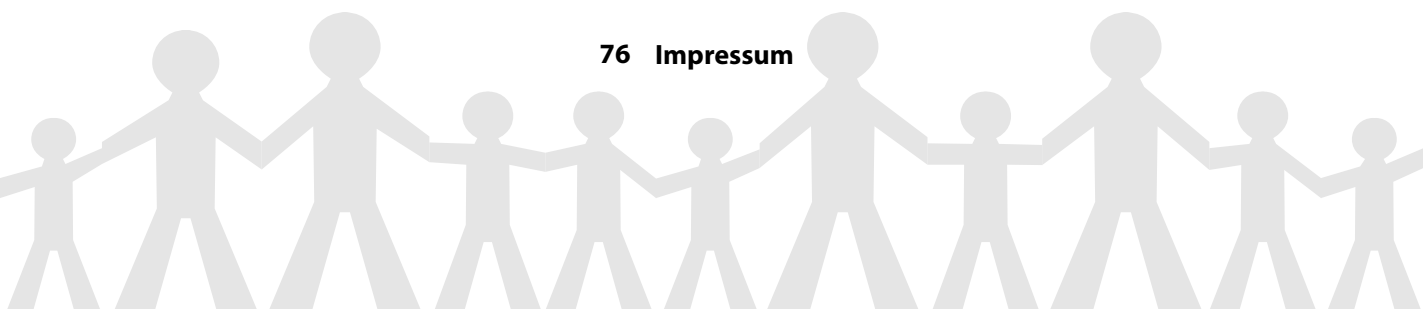
### 63 Hörempfehlung

### 64 Rechtsprechung

### 69 Mitteilungen

### 75 Auror\*innen

### 76 Impressum





Martin Adam

(Foto: privat)

## Liebe Leserinnen und Leser,

im März 2026 hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Entwurf für das 1. Gesetz zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Dieses soll im Januar 2028 in Kraft treten und die dritte Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einläuten. Obwohl die Reform als Modernisierung dargestellt wird, zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass zentrale Regelungen vor allem auf Einsparungen abzielen – zulasten junger Menschen. Auch wenn wir die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe im SGB VIII grundsätzlich begrüßen, so stellen wir gleichzeitig fest, dass die angestrebte inklusive Gesamtzuständigkeit im vorliegenden Entwurf nicht konsequent umgesetzt wurde. Dies bedauern wir sehr! Was uns aber noch mehr Sorgen bereitet: der Vorrang sogenannter infrastruktureller Angebote. Diese sollen zukünftig bevorzugt eingesetzt werden, wenn sie gegenüber individuellen Hilfen „gleichermaßen geeignet“ sind. Hier besteht die große Gefahr, dass Alibi-Angebote geschaffen werden, während bedarfsgerechte Unterstützungsangebote deutlich eingeschränkt und die rechtlichen Ansprüche junger Menschen gekürzt werden. Unsere diesbezüglichen Bedenken und Forderungen aus der Praxis haben wir in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, die Sie auf unserer Webseite finden.

Wir stehen in diesem Prozess im engen Austausch mit den relevanten Akteuren in Ministerium, Bundestag und anderen Verbänden. Unser Ziel ist und bleibt es, die Strukturen im System der Kinder- und Jugendhilfe in überzeugender Weise zu reformieren und eine Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien herbeizuführen. Ihre Anliegen – dies stellen wir zunehmend fest – treten immer häufiger hinter anderen, vermeintlich wichtigeren gesellschaftlichen Belangen zurück. Ihre Stimmen werden nicht gehört. Umso wichtiger ist es, an dieser

Entwicklung etwas zu ändern und gemeinsam ein überzeugendes Gesetz auf den Weg zu bringen. Dies kann nur gelingen, wenn wir alle an einem Strang ziehen.

Zur aktuellen Inklusionsdebatte passt auch das Schwerpunktthema unserer aktuellen Ausgabe. In ihrem Beitrag „Inklusion im Spannungsfeld der Zusammenführung von SGB VIII und SGB IX“ untersucht Ilka Holz, wie die geplante Zusammenführung beider Gesetzbücher die Umsetzung von Inklusion beeinflusst, inwieweit diese individuelle Bedarfe junger Menschen mit Behinderung berücksichtigt und welche Anforderungen sie an das professionelle Handeln von Fachkräften stellt. Einen Schwerpunkt legt die Autorin ebenfalls auf den Referentenentwurf zum 1. KJH SRG und ordnet dessen Implikationen für Inklusion und Praxis kritisch ein.

Auch die weiteren Themen dieser Ausgabe lege ich Ihnen sehr ans Herz: So geht es in der neuen Rubrik „Im Diskurs“ um den Einsatz von Security-Kräften in Einrichtungen, Gerd-Dietrich Schmidt befasst sich mit der Kooperation von Jugendhilfe und Schule und der Beitrag der Organisation „Save the children“ informiert über den verantwortungsvollen Umgang mit Kinderbildern im Internet. Nicht zuletzt empfehle ich Ihnen das kreativ-satirische Interview mit dem Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe. Ganz in diesem Sinne: Lassen Sie uns den Humor nicht verlieren und vor allem unsere Kräfte bündeln – im Interesse von jungen Menschen und damit von uns allen.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Sommer und viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe!

Ihr Martin Adam

Präsident des VPK-Bundesverbandes e.V.

# » Inklusion im Spannungsfeld der Zusammenführung von SGB VIII und SGB IX

Chancen, Herausforderungen und Implikationen für Fachkräfte in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

**Ilka Holz**



Ilka Holz  
(Foto: M-K Fotografie)

*Ilka Holz, B.A. Soziale Arbeit, bringt praktische Erfahrungen aus der Eingliederungshilfe in ihre akademische Auseinandersetzung mit der geplanten Zusammenführung von SGB VIII und SGB IX ein. Ihr Interesse gilt insbesondere den Auswirkungen sozialpolitischer Reformen auf die individuelle Bedarfsdeckung junger Menschen mit Behinderung sowie auf die professionelle Praxis von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe.*

## 1. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 ist Deutschland verpflichtet, Inklusion als gesellschaftliches Leitprinzip umzusetzen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mündet diese Verpflichtung in das Vorhaben, das SGB VIII und das SGB IX in einem einheitlichen Leistungssystem zusammenzuführen. Ziel ist es, Leistungen aus einer Hand zu gewährleisten, Zuständigkeitsstreitigkeiten zu beenden und junge Menschen mit Behinderung ganzheitlich zu unterstützen – unabhängig von Art und Form ihrer Behinderung (vgl. BMAS o.J.; Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 2019, S. 11).

Der vorliegende Beitrag untersucht auf Grundlage einer Literaturliteraturarbeit, wie die geplante Zusammenführung die Umsetzung von Inklusion beeinflusst, inwieweit sie die individuellen Bedarfe junger Menschen mit Behinderung berücksichtigt und welche Anforderungen sie an das professionelle Handeln von Fachkräften stellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Referentenentwurf zum ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfgesetz (1. KJHSRG) vom März 2026 – einem Dokument, das im Fachdiskurs bislang kaum rezipiert wurde und dessen Implikationen für Inklusion und Praxis dieser Beitrag kritisch einordnet.

Angesichts von rund 360.000 jungen Menschen mit festgestellten seelischen, kognitiven oder körperlichen

Beeinträchtigungen – davon etwa 100.000 im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII und 260.000 im Bereich des SGB IX (vgl. BMFSFJ zit. nach Huber 2024, S. 149) – kommt der Reform eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung zu.

## 2. Theoretischer Rahmen: Inklusion, SGB VIII und SGB IX

### 2.1 Inklusion im sozialpolitischen Kontext

Inklusion bezeichnet die uneingeschränkte Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft – unabhängig von individuellen Merkmalen (vgl. Theunissen 2021, S. 82). Als rechtliche

Grundlage dient die UN-BRK, die Deutschland 2009 ratifiziert hat. Im Fachdiskurs wird zwischen moderaten und radikalen Inklusionspositionen unterschieden: Während erstere spezialisierte Einrichtungen im Einzelfall akzeptieren, lehnen letztere diese grundsätzlich ab (vgl. Felder & Schneiders 2016, S. 20ff.). Für die Praxis ergibt sich daraus die zentrale Aufgabe, behinderungsbedingte und erzieherische Bedarfe zu unterscheiden und gleichermaßen zu decken – ohne pauschale Lösungen anzuwenden (vgl. Thiersch 2015, S. 50; Balz et al. 2019, S. 30).

## 2.2 Das SGB VIII und SGB IX: Systemlogiken und Schnittstellen

Abhängig von der Art der Behinderung ist bisher entweder die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII oder die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig. Die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt dabei anhand des Intelligenzquotienten und dient primär der Kostenträgungsklä rung – nicht der fachlichen Bedarfsdeckung (vgl. Fehrenbacher & Bopp 2012, S. 231; Huber

2024, S. 150). Das SGB VIII basiert auf dem Kooperationsprinzip und priorisiert sozialpädagogische Perspektiven; das SGB IX orientiert sich an Rechtsansprüchen auf Rehabilitation und an medizinisch-psychologischen Gutachten (vgl. Welke 2023, S. 86).

Diese Systemlogiken führen in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Bedarfe von jungen Menschen mit Mehrfachbehinderungen lassen sich häufig nicht eindeutig einem der beiden Systeme zuordnen; lange Zuständigkeitsklärungsverfahren und Leistungsverzögerungen sind die Folge (vgl. Welke 2023, S. 80; Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern 2023, S. 156). Der 13. Kinder- und Jugendbericht hat verdeutlicht, dass aus den Schnittstellen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten, Zuständigkeitsstreitigkeiten, Stigmatisierungen und soziale Ungleichheiten hervorgehen (vgl. Huber 2022, S. 142ff.). Besonders gravierend ist die Situation im Kinderschutz: Junge Menschen im Bereich des SGB IX haben häufig keinen Zugang zu den Schutzleistungen des Paragraphen 8a SGB VIII (vgl. Zinsmeister 2019, S. 16; Huber 2024, S. 151).

## 2.3 Ziele und Logik der Zusammenführung

Die Zusammenführung soll die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle jungen Menschen herstellen. Damit verbunden ist das Ziel der Gleichbehandlung im Sinne eines inklusiven Sozialsystems (vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 2019, S. 11). Alle individuellen Unterstützungsbedarfe, die individuelle Entwicklung und die soziale Teilhabe sollen berücksichtigt und für alle zugänglich sein. Für junge Menschen mit Behinderung geht es nicht allein um Gesundheitserhalt, sondern um ganzheitliche Förderung und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. Conrad-Giese 2020, S. 160ff.; AFET 2024, S. 1). Der Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) sowie die Erziehungsfachverbände beurteilten den Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) von September 2024 überwiegend als konzeptionell gelungen, wiesen aber auf noch offene Fragen und Nachbesserungsbedarf hin (vgl. AFET 2024, S. 1f.; Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland 2024, S. 1f.). Dieser Entwurf wurde durch den Regierungswechsel 2025 nicht mehr weiterverfolgt und durch den Referentenentwurf zum 1. KJHSRG vom März 2026 abgelöst – mit einer deutlich anderen inhaltlichen Ausrichtung (vgl. IGFH 2026; BAGFW 2026).



(Foto: Unsplash)

## 3. Politischer Rahmen: KJSG, Regierungswechsel und 1. KJHSRG

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) legte den legislativen Grundstein für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Es stellte die ersten Weichen für mehr Inklusion und verfolgte

u.a. das Ziel eines besseren Kinderschutzes sowie einer stärkeren Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien. (vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 4ff.). Das KJSG markiert damit die erste von drei geplanten Reformstufen. Nachdem auf einer zweiten Stufe im Jahr 2024 die Verfahrenslots\*innen als zentrale Brückenfunktion zwischen den Hilfesystemen eingeführt wurden und die Kooperation zwischen beiden Regelungsbereichen weiter vorangetrieben wurde, sieht die Stufe drei die vollständige Gesamtzuständigkeit des SGB VIII zum 1. Januar 2028 vor (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern 2023, S. 160; Deutscher Bundestag 2021, S. 4ff.).

Der Regierungswechsel von 2025 hat diesen Reformpfad in Frage gestellt. Die neue Koalition aus CDU/CSU und SPD formuliert im Koalitionsvertrag zwar das Ziel der Schnittstellenreduzierung, bleibt dabei jedoch deutlich unverbindlicher als der Referentenentwurf der Vorgängerregierung (vgl. CDU/CSU/SPD 2025, S. 101; DIJuF 2025, o.S.). Im März 2026 legte das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) den Referentenentwurf zum 1. KJHSRG vor – einen Entwurf, der von Fachverbänden überwiegend kritisch bewertet wird und dessen Analyse im Mittelpunkt dieses Beitrags steht (vgl. IGfH 2026; BAGFW 2026; Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026).

## 4. Individuelle Bedarfe junger Menschen mit Behinderung

### 4.1 Entwicklungsbedarfe und familiäre Belastungssituationen

Junge Menschen mit Behinderung sind häufig auf intensive Unterstützung angewiesen und einer deutlich stärkeren Fremdbestimmung ausgesetzt als Gleichaltrige ohne Behin-

derung (vgl. Völcker 2024, S. 252; Wendeler 1993, S. 28). Für betroffene Familien bedeutet dies häufig eine dauerhafte Belastungssituation: Eigene Lebensvorstellungen treten in den Hintergrund, soziale Netzwerke ziehen sich zurück und das Armutsrisiko steigt durch finanzielle Mehrbelastungen (vgl. Seifert 2023, S. 31; Aktuell 10 2023, S. 21). Das frühzeitige Erkennen von Überlastungen und das Bereitstellen niederschwelliger Unterstützungsangebote – wie familienentlastende Dienste oder Elternassistenz – sind deshalb unverzichtbar und müssen durch die Zusammenführung verbindlich abgesichert werden (vgl. Conrad-Giese 2020, S. 162; Welke 2023, S. 81).

Die Entwicklung junger Menschen mit Behinderung ist eng an die Qualität ihrer Beziehungen und Bindungserfahrungen geknüpft. Ihr Sozialverhalten wird maßgeblich durch die Haltung und den Umgang der Bezugspersonen geprägt (vgl. Sesselmann 2012, S. 96). Fachkräfte und Erziehungsberechtigte sind dabei gefordert, dem jungen Menschen mit Empathie, Ruhe und Ausgeglichenheit zu begegnen, ihn in seinen individuellen Kompetenzen anzunehmen und Lernprozesse bedarfsgerecht zu gestalten (vgl. Sesselmann 2012, S. 91ff.). Werden junge Menschen überfordert, können aggressive Verhaltensweisen, Wutanfälle oder eine Abstumpfung gegenüber Bezugspersonen entstehen – nicht als Zeichen schlechter Erziehung, sondern als Ausdruck innerer Anspannung, die häufig nicht verbal kommuniziert werden kann (vgl. Sesselmann 2012, S. 94). Beobachtung, Einfühlungsvermögen und ein konsequentes Hinterfragen von Verhaltensweisen sind daher zentrale Kompetenzen, die sowohl Erziehungsberechtigte als auch Fachkräfte benötigen.

Ein stabiles Familiensystem ist dabei von besonderer Bedeutung: Es bildet

die Grundlage für die Entwicklung des jungen Menschen und übernimmt Förderung, Erziehung und Betreuung (vgl. Sesselmann 2012, S. 91; Conrad-Giese 2020, S. 161). Familien, die die Situation nicht bewältigen können, müssen gezielt in Hilfe- und Interventionsplanungen berücksichtigt werden (vgl. Maschke 2024, S. 56). Dabei ist die Akzeptanz der Behinderung ein zentraler Faktor: Inakzeptanz führt zu falschen Erwartungen, was wiederum die Überforderung und das Misshandlungsrisiko erhöht (vgl. Sesselmann 2012, S. 96). Auch die Elternberatung ist daher ein Kernbestandteil der Fachkräftearbeit – sie muss Eltern darin unterstützen, ihre Erwartungen an die Lernfähigkeit des Kindes realistisch zu justieren (vgl. Sesselmann 2012, S. 94; Theunissen 2021, S. 77). Wohnortnahe Leistungen, Beratungs- und Vernetzungsangebote sowie alltagspraktische Entlastungsleistungen sind unverzichtbar, um Familienstrukturen zu erhalten (vgl. Welke 2023, S. 81; Conrad-Giese 2020, S. 452).

### 4.2 Schutzbedürftigkeit und Kinderschutz

Das Risiko, Gewalt zu erleiden, ist für junge Menschen mit Behinderung signifikant erhöht. Studien zeigen, dass 26,7 Prozent der Kinder mit Behinderung mindestens eine Form von Gewalt erfahren haben – 3,7-mal häufiger als Kinder ohne Behinderung (vgl. Chodan et al. 2021, S. 140; Huber 2024, S. 152). Die Formen umfassen Zwang, sexualisierte Gewalt, Übermedikation, freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsernährung und gesundheitliche Vernachlässigung (vgl. Huber 2024, S. 154-158). Kommunikationsschwierigkeiten, Abhängigkeitsverhältnisse und eine eingeschränkte Gefahrenwahrnehmung begünstigen Übergriffe und erschweren deren Erkennung erheblich (vgl. Aktuell 10 2023, S. 20; Huber 2024, S. 156).

Ein zentrales Problem ist die Fehlinterpretation von Verhaltensauffälligkeiten: Symptome wie Reaktionslosigkeit, Distanzlosigkeit, Selbst- oder Fremdgefährdung oder ein geringes Ausdrucksvermögen werden zu häufig als behinderungsbedingt eingestuft, statt als mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ernst genommen zu werden (vgl. Herz 2024, S. 114; Aktuell 10 2023, S. 20ff.). Auch Veränderungen im Verhalten – z.B. Rückzug, vermehrtes Schreien oder verstärkte Angstreaktionen – werden nicht genügend hinterfragt. Die Glaubwürdigkeit der jungen Menschen wird zudem in Frage gestellt und Aussagen werden auf Widersprüche untersucht, statt sie als Hinweise auf Gefährdungslagen zu werten (vgl. Huber 2024, S. 157). Folgt darauf eine medikamentöse

Behandlung ohne Abklärung der Ursachen, bleibt das Kind der Gefahr weiterhin ausgesetzt (vgl. Huber 2024, S. 156).

Hinzu kommt die besondere Problematik im Kontext von Inobhutnahmen: Obwohl junge Menschen mit Behinderung deutlich häufiger von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind, bilden sie nur einen geringen Anteil der Inobhutnahmen in der amtlichen Statistik – die Dunkelziffer dürfte wesentlich höher liegen (vgl. Völcker 2024, S. 247). Dies liegt unter anderem daran, dass Fachkräfte im SGB-IX-Bereich nicht ausreichend auf Kinderschutzsituationen vorbereitet sind und Anzeichen häufig nicht erkannt oder gemeldet werden (vgl. Zinsmeister 2019, S.31; Bange 2020, S.182 zit. nach Huber 2024, S.146).

### 4.3 Inklusion in der Praxis: Chancen und Grenzen

Die Zusammenführung eröffnet die Möglichkeit, Berührungängste abzubauen und Stigmatisierungen zu reduzieren, wenn junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsame Lernerfahrungen machen können. Sie lernen dabei, dass Unterschiede normal sind – Schamgefühle und Selbstabwertung können sich dadurch verringern (vgl. Sesselmann 2012, S. 97; Aktuell 10 2023, S. 19). Dieses Potenzial entfaltet sich jedoch nur, wenn keine exkludierende Inklusion entsteht – d.h. eine rein formale Zugehörigkeit ohne reale soziale Teilhabe. Werden junge Menschen mit Behinderung in einer Gruppe nicht aufgenommen, entsteht eine Form der Ausgrenzung innerhalb des inklusiven



(Foto: Vecteezy)

Settings, die mit den Verhältnissen in Sondereinrichtungen vergleichbar ist und das ursprüngliche Inklusionsziel verfehlt (vgl. Ahrbeck 2016, S. 30; Stichweh 2013, S. 1ff.). Die entstehende Last kann die intellektuellen und emotionalen Kapazitäten der betroffenen jungen Menschen übersteigen – die Wahrscheinlichkeit steigt dabei mit dem Grad der Verhaltensauffälligkeiten und der Schwere der Behinderung (vgl. Götze 1990, S. 838ff.; Ahrbeck 2016, S. 30f.).

Auch für junge Menschen ohne Behinderung kann eine starke Belastung entstehen, was Stigmatisierungen und soziale Exklusion weiter intensivieren kann (vgl. Ahrbeck 2016, S. 30). Es ist daher kritisch zu reflektieren, ob Institutionen, die äußerlich inkludieren, tatsächlich zielführend sind, wenn junge Menschen mit Behinderung in der sozialen Interaktion exkludiert und in ihrer kognitiven und emotionalen Belastbarkeit überfordert werden – oder ob spezialisierte Settings, die behinderungsspezifisch fördern, nicht in bestimmten Konstellationen förderlicher wären (vgl. Ahrbeck 2016, S. 30f.). Fachkräfte benötigen ein hohes Maß an Kompetenz, alle jungen Menschen einer Gruppe angemessen anzuleiten, ohne sie zu über- oder unterfordern, da beides Entwicklungsprozesse hemmt (vgl. Heimlich 2025, S. 134). Dabei muss die ganzheitliche Betrachtung von emotionalen, physischen, kognitiven, sozialen und lebensweltlichen Bedingungen die Basis multiprofessioneller Förder- und Angebotskonzepte bilden (vgl. Speck 2013, S. 147; Theunissen 2021, S. 76).

Strukturelle und infrastrukturelle Barrieren müssen abgebaut werden, um Inklusion überhaupt erst zu ermöglichen (vgl. BMAS 2021, S. 89). Barrierefreiheit betrifft dabei nicht nur Gebäude und Zugänge, sondern auch die Verfügbarkeit von Assistenz-

leistungen: Ohne sie können alltägliche Aufgaben – in der Motorik, Kommunikation, Körperpflege oder beim Umgang mit räumlichen Barrieren – nicht bewältigt werden. Aktuell werden Assistenzkosten für Freizeitbereiche durch das SGB IX nicht übernommen, was Familien finanziell belastet und Inklusion faktisch verhindert (vgl. Welke 2023, S. 82; Conrad-Giese 2020, S. 451f.). Die Zusammenführung muss hier verbindliche und flächendeckende Regelungen schaffen, die nach dem Prinzip arbeiten: von der Person, mit ihr und für sie (vgl. Theunissen 2021, S. 76).

#### **4.4 Praktische Herausforderungen der Umsetzung**

Die Umsetzung stellt Kommunen, Träger und Fachkräfte vor erhebliche finanzielle, personelle und organisatorische Herausforderungen. Die Ramboll-Studie (2024, S. 32ff.) schätzt die einmaligen Umstellungskosten im Jahr 2024 pro Behörde auf 71.700 bis 86.600 Euro, ohne langfristige Mehrkosten zu berücksichtigen. Orban (2025, S. 30) geht von einer allgemeinen Ressourcenverknappung aus und prognostiziert negative Auswirkungen auf die Arbeitsqualität. In Deutschland fehlten bereits 2022 über 20.000 Fachkräfte in der Sozialen Arbeit, Tendenz steigend (vgl. Orban 2025, S. 29). Die Übernahme von rund 260.000 jungen Menschen aus dem SGB IX in das SGB VIII würde diese Lage weiter verschärfen – insbesondere dann, wenn die Zusammenführung kostenneutral und ohne finanzielle Bezuschussung erfolgen soll.

Huppertz und Engels (2024, S. 48ff.) haben vier Kostenheranziehungsszenarien analysiert. Am vorteilhaftesten für Leistungsempfänger\*innen wäre ein vollständiger Verzicht auf Kostenheranziehung, was jedoch Mehraufwände von bis zu 571 Millionen Euro bedeuten würde. Grundsätzlich

müssen alle finanziellen Fragen vor Beginn der Zusammenführung geklärt und notwendige Ressourcen bereitgestellt sein (vgl. Röhm et al. 2024, S. 102). Auch die barrierefreie Ausgestaltung der Räumlichkeiten bei Leistungsträgern und -erbringern sowie in Schulen und Freizeiteinrichtungen ist ein zentraler Umsetzungsbaustein, der erhebliche einmalige Kosten verursacht (vgl. Ramboll Management Consulting 2024, S. 39).

## **5. Professionelle Haltung und Anforderungen an Fachkräfte**

### **5.1 Neue Rollen und erweiterte Kompetenzen**

Die Zusammenführung stellt Fachkräfte in Jugendämtern und bei Leistungserbringern vor qualitativ neue Anforderungen. Sie müssen künftig sowohl behinderungsbedingte als auch erzieherische Bedarfe erkennen und unterscheiden können – ohne dabei zu pauschalisieren (vgl. Hansbauer et al. 2024, S. 330; Huber 2024, S. 159). Dies erfordert spezifisches Fachwissen über Behinderungsformen und deren Auswirkungen, nonverbale Kommunikationsformen und unterstützende Technologien, medizinisch-pflegerische Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Hilfsmittel wie Orthesen oder Hörgeräte (vgl. Conrad-Giese 2020, S. 452; Völcker 2024, S. 252f.). Fehlendes Wissen in diesen Bereichen wirkt stigmatisierend, verhindert bedarfsgerechte Hilfeplanung und kann im Kinderschutz fatale Konsequenzen haben.

Verfahren und Prozesse im Jugendamt müssen durch spezialisierte Fragestellungen ergänzt und auf behinderungsspezifische Bedarfe ausgerichtet werden (vgl. Völcker 2024, S. 252). Dabei gewinnt die Frage der Komm- und Geh-Struktur an

besonderer Bedeutung: Während Leistungsempfänger\*innen bei der Komm-Struktur Angebote selbstständig aufsuchen müssen, sucht die Soziale Arbeit bei der Geh-Struktur aktiv die Lebenswelt der Betroffenen auf (vgl. Socialnet 2025 (a); Socialnet 2025 (b)). Für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ist die Geh-Struktur oft die einzig zumutbare Form des Zugangs – Fachkräfte müssen dies in der Angebotsgestaltung konsequent berücksichtigen (vgl. Völcker 2024, S. 252). Einfache Sprache ist dabei keine optionale Ergänzung, sondern eine Voraussetzung für echte Beteiligung (vgl. Aktuell 10 2023, S. 24).

Im Bereich des Kinderschutzes gewinnt multiprofessionelle Kooperation zentrale Bedeutung. Pflegedienste, Schulen und medizinische Fachkräfte stehen oft in engerem Kontakt mit jungen Menschen und können Risikofaktoren schneller wahrnehmen (vgl. Völcker 2024, S. 252). Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzungen müssen deshalb strukturell verankert werden. Themenpat\*innen – z.B. Sonderpädagog\*innen im Jugendamt – können dabei als Brücke zwischen den Systemen fungieren, und Expertisen-Listen können die Netzwerkarbeit unterstützen (vgl. Maschke 2024, S. 55). Der Schutzauftrag gemäß Paragraf 8a SGB VIII muss auch für junge Menschen mit Behinderung vollumfänglich gelten – und darf nicht auf Kosten fehlender Ressourcen oder politischen Willens ausgehöhlt werden (vgl. Herz 2024, S. 114).

Auch die Hilfeplanung muss neu konzipiert werden: Sie ist in einem partizipativen Prozess zu gestalten, der die sozialpädagogische, systemische und ressourcenorientierte Perspektive in den Vordergrund stellt und die Lebenswelt der jungen Menschen sowie ihrer Familien ganzheitlich erfasst (vgl. Urban-Stahl 2023, S. 3; Theunissen 2021, S. 76). Hilfepläne sind

in einer für junge Menschen verständlichen Weise zu gestalten und müssen ihre aktive Beteiligung sicherstellen. Darüber hinaus erfordert die Zusammenführung eine inhaltliche und organisatorische Neuorientierung der Träger und Institutionen: Förderbelange und inklusionshindernde Strukturen müssen systematisch in Verfahren einbezogen werden – Flexibilität der Fachkräfte und einzelfallspezifisches Arbeiten bleiben dabei unverzichtbar (vgl. Hansbauer et al. 2024, S. 330f.; Theunissen 2021, S. 76).

### **5.2 Fort- und Weiterbildung als systemische Pflichtaufgabe**

Verbindliche Fort- und Weiterbildungen sind eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der Reform – und müssen vor Inkrafttreten des Gesetzes implementiert sein (vgl. Maschke 2024, S. 56; Aktuell 10 2023, S. 24f.). Auch Ausbildungs- und Studiengänge müssen reformiert werden, um Fachkräfte gezielt auf den Umgang mit jungen Menschen mit Behinderung vorzubereiten (vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 2019, S. 11). Angesichts der bereits bestehenden Überlastung der Jugendämter und des Fachkräftemangels wäre die Übernahme von rund 260.000 jungen Menschen aus dem SGB IX ohne ein flächendeckendes Qualifizierungsprogramm nicht verantwortbar (vgl. Orban 2025, S. 29ff.; Bundesjugendkuratorium 2024, S. 2).

### **5.3 Professionelle Haltung und ethische Verantwortung**

Inklusion erfordert eine reflektierte, selbstkritische und ambivalenztolerante Haltung. Fachkräfte müssen sich mit eigenen Werten, Vorannahmen und Machtverhältnissen im Umgang mit jungen Menschen mit Behinderung auseinandersetzen (vgl. Herz 2024, S. 117; Hansbauer et al. 2024, S.

316ff.). Haltung ist dabei kein statisches Merkmal, sondern wird in widersprüchlichen, unsicheren und komplexen Situationen aus der Praxis heraus entwickelt. Sie ist veränderbar und muss regelmäßig – individuell und im Team – reflektiert werden. Auch Organisationen tragen die Pflicht, Haltung zu beobachten, zu kommunizieren und strukturell zu verankern (vgl. Hansbauer et al. 2024, S. 319f.).

Fachkräfte bewegen sich zwischen zwei Polen: dem Paternalismus, der Entmündigung und Abhängigkeit riskiert, und der advokatorischen Haltung, die Autonomie stärkt, aber die Handlungsfähigkeit der Leistungsempfänger\*innen überschätzen kann (vgl. Hansbauer et al. 2024, S. 316ff.). Ein bewusster Umgang mit Wohlwollen und übermotivierten Hilfestellungen ist dabei wichtig, da diese Dominanzstrukturen und Abhängigkeitsbeziehungen ungewollt verstärken können (vgl. Herz 2024, S. 116). Überforderungen anzuerkennen und transparent zu kommunizieren ist ein Zeichen professioneller Reife, keine Schwäche (vgl. Herz 2024, S. 117). Auch Machtasymmetrien als Auslöser für Psychodynamiken müssen in Institutionen enttabuisiert werden (vgl. Herz 2024, S. 122). Pflegemaßnahmen und körpernahe Tätigkeiten erhöhen das Missbrauchsrisiko strukturell – Täter\*innen-Strukturen müssen daher umfassend und an die spezifischen Lebenssituationen der jungen Menschen angepasst reflektiert werden (vgl. Herz 2024, S. 122). Geschlecht und Sexualität müssen zudem in die Erziehungsarbeit einbezogen werden, um präventiv Grenzüberschreitungen entgegenzuwirken (vgl. Herz 2024, S. 122).

Kritisch ist zu hinterfragen, ob Fachkräfte mit der Zusammenführung etwas bewerkstelligen sollen, das strukturell nicht möglich ist, wenn gesamtgesellschaftliche Voraussetzungen fehlen (vgl. Maschke 2024, S.

57f.). Eine Verschlechterung der Arbeitsqualität darf weder zu Lasten der jungen Menschen noch der Fachkräfte gehen – besonders nicht bei der Ausübung des Wächteramtes (vgl. Orban 2025, S. 30). Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich bereits in einem kritischen Zustand: Jugendämter sind überlastet, stationäre Plätze fehlen und der ASD kann seinen gesetzlichen Auftrag langfristig nicht mehr in der bisherigen Qualität erfüllen (vgl. Orban 2025, S. 31). Daraus ergeben sich nicht nur organisatorische und fachliche, sondern vor allem moralische Probleme: Sowohl die Rechte der jungen Menschen als auch die der Eltern sind gefährdet (vgl. Orban 2025, S. 31). Reflexionsprozesse müssen daher strukturell in Organisationen verankert und nicht dem Einzelnen überlassen werden. Institutionen sind verpflichtet, sich inhaltlich und organisatorisch an die veränderte Klientel anzupassen – das ist keine freiwillige Qualitätsoption, sondern eine fachliche und ethische Pflicht (vgl. Hansbauer et al. 2024, S. 331).

## 6. Kritische Diskussion

### 6.1 Das 1. KJHSRG: Strukturelle Defizite und gefährdete Rechtsansprüche

Der Referentenentwurf zum IKJHG (September 2024) wurde von vielen Fachverbänden als konzeptionell gelungener, aber noch unvollständiger Ansatz bewertet (vgl. AFET 2024, S. 1f.; Die Fachverbände für Erziehungshilfen 2024, S. 1f.). Positiv hervorzuheben waren der Behinderungsbegriff im Sinne der UN-BRK, der die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren betont, sowie der systemische Ansatz und die Orientierung am Bedarf der Familien. Der AFET sah auch die Einbindung junger Menschen durch ein einheitliches Planungsverfahren als gelungen

an (vgl. AFET 2024, S. 5). Kritisch wurde jedoch angemerkt, dass die zwei Rechtslogiken von SGB VIII und SGB IX nicht vollständig aufgebrochen werden: Die Leistungsarten blieben weitgehend parallel bestehen, Komplexleistungen fehlten und das Risiko einer bloßen Verfahrensverlagerung statt echter Leistungsveränderung blieb bestehen (vgl. VPK 2024, S. 6; AFET 2024, S. 2f.; Welke 2023, S. 87).

Mit dem Referentenentwurf zum 1. KJHSRG vom März 2026, mit dem die neue Bundesregierung den Prozess einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wieder aufnimmt, verschiebt sich die Stoßrichtung der Reform erheblich. Während das IKJHG noch auf eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Systems abzielte, steht im 1. KJHSRG die Steuerung und Kostenbegrenzung im Vordergrund – ein Kurswechsel, den Fachverbände einhellig kritisieren (vgl. VPK, 2026; IGFH 2026; BAGFW 2026; Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026).

Trotz des Inklusionsanspruchs sieht der Entwurf weiterhin getrennte Leistungskataloge und getrennte Bedarfsermittlungen vor, sodass eine vollständige inklusive Kinder- und Jugendhilfe strukturell unerfüllt bleibt (vgl. IGFH 2026, S. 3ff.). Damit werden genau jene Schnittstellenprobleme konserviert, die durch die Zusammenführung überwunden werden sollten (vgl. IGFH 2026, S. 9). Hinzu kommt eine Länderöffnungsklausel, die es den Ländern weiterhin erlaubt, die Zuständigkeit für Eingliederungshilfen unterschiedlich zu verorten – womit unterschiedliche Strukturen, Verfahren und Lebensbedingungen erhalten bleiben und das Ziel der Gesamtzuständigkeit faktisch unterlaufen wird (vgl. IGFH 2026, S. 15). Auch zentrale Leistungsbegriffe wie Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe bleiben im Entwurf inhaltlich



(Foto: Vecteezy)

ungeklärt, was konkrete Ansprüche unklar lässt (vgl. IGFH 2026, S. 5).

Besonders kritisch ist die geplante Vorrangregelung infrastruktureller Angebote gegenüber individuellen Einzelleistungen zu bewerten. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH), der Bundesverband privater Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe (VPK) und die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen warnen einhellig, dass dieser Ansatz das Wunsch- und Wahlrecht einschränkt, die individuelle Bedarfsermittlung schwächt und die Inanspruchnahme von Rechtsansprüchen gefährdet (vgl. VPK 2026, S. 12f.; IGFH 2026, S. 2f.; Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 2). Wenn infrastrukturelle Angebote Vorrang vor bedarfsgerechten Einzelleistungen erhalten, besteht die Gefahr, dass sich Bedarfslagen verschlechtern, weil notwendige Maßnahmen verzögert oder gar nicht gewährt werden (vgl. IGFH 2026, S. 5f.). Die Bundesfachverbände fordern deshalb den umgekehrten Grundsatz: Leistungen müssen an individuellen Bedarfen ausgerichtet werden – und nicht umgekehrt (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 2). In Verbindung mit dem geplanten Wegfall aufwändiger Diagnoseprozesse zur individuellen

Bedarfsermittlung – der im Entwurf ausdrücklich vorgesehen ist – entsteht der Eindruck, dass Kosten- und Steuerungsinteressen die fachliche Qualität verdrängen (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 2; IGFH 2026, S. 6). Dies würde langfristig nicht nur den Bedarfen junger Menschen schaden, sondern auch dem Kernauftrag professioneller Sozialer Arbeit widersprechen.

Im Bereich der ambulanten Hilfen, insbesondere der Eingliederungshilfe, fehlen dem Entwurf verbindliche, bundeseinheitliche Regelungen zur Vereinbarung von Leistungen, Qualität und Entgelten. Ohne solche Grundlagen ist weder eine effektive Qualitätssicherung noch ein wirksamer Rechtsschutz möglich (vgl. VPK 2026, S.19f.; IGFH 2026, S. 13). Auch die Teilhabeassistenz im Bildungsbereich ist betroffen: Trotz inklusiver Ausgestaltung des Bildungszugangs droht die Verweh- rung individueller Assistenzleistungen, wodurch junge Menschen mit einer drohenden oder bestehenden Behin- derung massiv in ihren Rechtsansprü- chen beschnitten werden (vgl. IGFH 2026, S. 7). Und schließlich schwächt der Entwurf durch die Streichung des Anspruchs auf unabhängige Unter- stützung sowie ungenügender Hin- weispflichten die Begleitung der Lei- stungsberechtigten weiter (vgl. IGFH 2026, S. 3f.).

Besonders weitreichend sind die Kon- sequenzen für die Bildungsassistenz: Durch die infrastrukturelle Ausgestal- tung werden bedarfsgerechte Einzel- leistungen künftig erheblich schwerer durchzusetzen sein, was gleichberech- tigte Teilhabe strukturell gefährdet (vgl. BAGFW 2026, S. 9f.). Die Bundesar- beitsgemeinschaft der Freien Wohl- fahrtspflege (BAGFW) und der VPK machen darauf aufmerksam, dass Eltern im Einzelfall aktiv nachweisen und begründen müssen, dass infra- strukturelle Angebote ihre Kinder nicht

bedarfsdeckend unterstützen – ein Verfahren, das individuelle Hilfen fak- tisch zur Ausnahme werden lässt (vgl. BAGFW 2026, S. 10; VPK 2026, S. 12). Systemische Verantwortungslücken, die zu Lasten der Leistungsempfänger\* innen gehen, werden als wahrscheinliche Folge eingeschätzt (vgl. BAGFW 2026, S. 10). Standardisierte Angebots- formen können individuelle Entwick- lungsverläufe und inklusive Unterstüt- zungsbedarfe nicht vollständig ersetzen (vgl. VPK 2026, S. 6). In der Gesamtschau besteht die Gefahr, dass der Referentenentwurf das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verfehlt und mit einer wesentlichen Verschlechterung der Lebensbedin- gungen leistungsberechtigter junger Menschen einhergeht (vgl. BAGFW 2026, S. 4f.). Dabei handelt es sich, wie die BAGFW unmissverständlich betont, um Kinderrechte und einen grundge- setzlichen Auftrag, der Ressourcen statt Einsparungsmaßnahmen erfor- dert (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 43).

## 6.2 Strukturelle Risiken und gesellschaftliche Paradoxien

Strukturelle Risiken gefährden die Umsetzung der Reform erheblich: Fachkräftemangel, Überlastung der Jugendämter, unzureichende Finan- zierung und fehlende Barrierefreiheit bilden ein System von Hindernissen, das ohne gezielte politische Interven- tion nicht überwunden werden kann. Kostendruck und betriebswirtschaftliche Steuerungslogiken drohen dabei, die Soziale Arbeit in einen Betrieb zu verwandeln, der individuelle Bedarfe nicht mehr ethisch-moralisch, son- dern ökonomisch bewertet (vgl. Thiersch 2015, S. 45; Orban 2025, S. 30). Symbolhaft dafür steht auch die Ein- führung des Hilfe- und Leistungsplans im 1. KJHSRG: Künftig soll die Durch- führung von Hilfeplankonferenzen nicht mehr verpflichtend sein, was die Verbindlichkeit der Hilfe- und

Leistungsplankonferenz erheblich schwächt (vgl. VPK 2026, S. 14). Zudem werden durch die Verengung auf überprüfbare Erfolgslogiken komplexe Problemlagen junger Menschen in vereinfachende Wirkungsmodelle gepresst, die der Lebensrealität nicht gerecht werden können und Hilfe- maßnahmen unter Kosten- und Erfolgsdruck stellen (vgl. IGFH 2026, S. 10). Auch der Kostendruck auf Träger verhindert eine Weiterentwicklung der inklusiven Umsetzung (vgl. Herz 2024, S. 123). Finanzierungen dürfen nicht konkurrierend gestaltet sein – ein Grundprinzip, das der Referenten- entwurf noch nicht ausreichend absi- chert (vgl. Herz 2024, S. 125).

Dass es sich dabei nicht nur um abstrakte Befürchtungen handelt, ver- deutlichen die konkreten Einspa- rungsziele des 1. KJHSRG: Der Entwurf sieht eine Kostenreduzierung von über 200 Millionen Euro bis 2028 und von rund 2,7 Milliarden Euro bis 2036 vor (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 43). Ange- sichts dieser Zahlen nehmen die Bun- desfachverbände für Erziehungshilfen und die BAGFW die Betonung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Entwurf nicht nur als sozialpolitisches Signal, sondern als konkrete Gefähr- dung der Bedarfsdeckung wahr (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungs- hilfen 2026, S. 3; BAGFW 2026, S. 5). Die BAGFW warnt explizit, dass die im Ent- wurf vorgesehene Umsteuerung des Leistungssystems vorrangig Einspa- rungszielen dient statt einer Verbesse- rung der Lebenslagen junger Men- schen (vgl. BAGFW 2026, S. 5). Kürzungen bei individueller Bedarfs- deckung würden sich langfristig negativ auf die gesamte Gesellschaft auswirken – handelt sich um einen grundgesetzlichen Auftrag, der Res- sourcen erfordert (vgl. Bundesfachver- bände für Erziehungshilfen 2026, S. 43). Die Qualitätssicherung sowie die Klärung von Mehrbedarfen sind im

Entwurf ebenso ungeklärt wie die Frage, wer konkret die Qualitätsstandards definiert und überwacht (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 3).

Zusätzlich bestehen erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung: Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern, Kommunen und weiteren Akteuren ist im Entwurf ungeklärt, wobei insbesondere eine Verlagerung finanzieller Lasten auf die Kommunen droht (vgl. VPK 2026, S. 23). Einmalige Investitionen, der notwendige Ausbau der Infrastruktur sowie Folgekosten durch versäumte Unterstützungsangebote sind in der Planung nicht vollumfänglich berücksichtigt (vgl. VPK 2026, S. 23). Besonders die Jugendsozialarbeit, die bereits jetzt an finanziellen Grenzen operiert und in ländlichen Räumen nur bedingt vertreten ist, soll künftig zusätzlich Hilfen zur Erziehung übernehmen – eine Aufgabenausweitung, die der VPK als kaum realistisch finanzierbar einschätzt (vgl. VPK 2026, S. 9f). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen verlagert werden, ohne die damit verbundenen fachlichen, strukturellen und finanziellen Zuständigkeiten zu klären (vgl. VPK 2026, S. 14). Die BAGFW sieht dadurch die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems gefährdet und fordert, dass finanzielle und personelle Ressourcen vor Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich festgelegt werden (vgl. BAGFW 2026, S. 42).

Maschke (2024, S. 57f.) stellt grundlegende gesellschaftliche Fragen, die im Reformprozess nicht ausgeblendet werden dürfen: Versuchen Fachkräfte etwas, das strukturell nicht möglich ist, wenn gesamtgesellschaftliche Voraussetzungen fehlen? Schließen neoliberale Gesellschaftsstrukturen und echte Inklusion sich nicht aus, wenn die notwendigen Ressourcen im Alltag nicht bereitgestellt werden?

Würde eine unzulänglich abgesicherte Zusammenführung eine Form gesellschaftlich verursachter Gewalt gegen junge Menschen darstellen? Diese Fragen sind unbehaglich – aber sie müssen offen und ehrlich diskutiert werden, um eine Inklusion zu verhindern, die mehr schadet als nützt.

Hinzu kommt eine entwicklungspsychologische Paradoxie: Trotz des gesellschaftlichen Inklusionsvorhabens bilden Kinder frühzeitig Hierarchien und Vorurteile anhand von Vielfaltsmerkmalen (vgl. Ahrbeck 2016, S. 83; Ali-Tani 2017, S. 6f.). Junge Menschen mit Behinderung können dadurch in gemeinsamen Settings Frustration und Erniedrigung erleben. Es ist daher nicht das Ziel, Kinder vor der Realität fernzuhalten, sondern psychische Belastungen zu minimieren – was in spezialisierten Settings manchmal besser gelingt als in inklusiven, die personell und strukturell nicht ausreichend ausgestattet sind (vgl. Ahrbeck 2016, S. 86).

## 7. Fazit und Ausblick

Die Zusammenführung von SGB VIII und SGB IX ist sozialpolitisch geboten und folgt dem Inklusionsauftrag der UN-BRK. Sie bietet die Chance, eine historisch gewachsene Zuständigkeitsspaltung zu beenden, Schnittstellenprobleme zu beseitigen und junge Menschen mit Behinderung ganzheitlicher zu unterstützen. Der Referentenentwurf zum IKJHG (2024) zeigte, dass eine konzeptionell tragfähige inklusive Reform möglich ist. Umso deutlicher markiert der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG (2026) einen Rückschritt: Er priorisiert Steuerung und Einsparung über bedarfsgerechte Versorgung und verfehlt damit den Kern des Inklusionsauftrags.

Eine gelingende Reform erfordert, dass individuelle Bedarfsermittlung

und -deckung strukturell Vorrang vor infrastrukturellen Pauschalangeboten behalten – und dass Leistungen an den Bedarfen junger Menschen ausgerichtet werden, nicht umgekehrt (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 2; IGFH 2026, S. 6). Dies setzt flächendeckende, verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte voraus, die vor Inkrafttreten des Gesetzes implementiert sein müssen, ebenso wie eine strukturell abgesicherte Barrierefreiheit – räumlich, kommunikativ und sozial. Bedarfsgerechte Assistenzleistungen müssen verbindlich und überall zugänglich sein, die Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen muss klar geregelt werden und in Organisationen braucht es eine Reflexionskultur, die professionelle Haltung nicht dem Einzelnen überlässt, sondern institutionell fördert und absichert.

Ohne diese Voraussetzungen droht die Zusammenführung das Gegenteil dessen zu bewirken, was sie bezweckt: eine exkludierende Inklusion – formale Zugehörigkeit ohne reale Teilhabe. Das wäre weder mit den Rechten junger Menschen mit Behinderung vereinbar noch mit dem grundgesetzlichen Auftrag, der Ressourcen erfordert statt Einsparungsmaßnahmen (vgl. Bundesfachverbände für Erziehungshilfen 2026, S. 43). Weiterer Forschungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Langzeitwirkungen auf das Wohlbefinden junger Menschen, der Wirksamkeit von Verfahrenslots\*innen sowie der organisationalen Transformationsprozesse in Jugendämtern und bei Trägern. Die Reform des SGB VIII ist beispielhaft für alle Inklusionsdebatten: Sie zeigt, wie viele Akteure, Strukturen und Ressourcen zusammenwirken müssen – und wie groß die Lücke zwischen normativem Anspruch und gelebter Praxis noch ist.

## Literatur

- AFET (2024). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG) vom 16.09.2024. Hannover: AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
- Ahrbeck, B. (2016). Inklusion. Eine Kritik. 3., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Aktuell 10 (Hrsg.) (2023). Leitaspunkte zu spezifischen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Beeinträchtigung sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages der Brandenburger Jugendämter. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg. URL: <https://fachstelle-kinderschutz.de>
- Ali-Tani, C. (2017). Wie Kinder Vielfalt wahrnehmen. Vorurteile in der frühen Kindheit und die pädagogischen Konsequenzen. KiTa-Fachtexte.
- BAGFW (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) (2026). Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zum Referentenentwurf Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG). Berlin: BAGFW.
- Balz, H.-J.; Kuhlmann, C. & Mogge-Grotjahn, H. (Hrsg.) (2019). Monitoring. Kontroversen der sozialen Inklusion. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2019. Stuttgart: Nomos.
- Becker-Lenz, R.; Busse, S.; Ehlert, G. & Müller-Hermann, S. (Hrsg.) (2015). Bedrohte Professionalität. Wiesbaden: Springer VS.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (2018). Die UN-Behindertenrechtskonvention. Bonn: Hausdruckerei BMAS.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (2019). Teilhabeempfehlungen. Mehr Inklusion wagen! Berlin: Hausdruckerei BMAS.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (Hrsg.) (2021). Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. URL: <https://www.bmas.de>
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (o.J.): Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. URL: <https://www.bmas.de>
- BMFSFJ (2024). Teil 2. Ergebnis der Untersuchung nach Paragraph 108 Absatz 2 SGB VIII. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesfachverbände für Erziehungshilfen (2026). Positionspapier der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen. Zur Strukturreform des SGB VIII - Inklusion, Steuerung und Rechtsanspruch. Zugriff am 24.04.2026 von <https://afet-ev.de/themenplattform/positionspapier-der-bundesfachverbaende-fuer-erziehungshilfen-zur-strukturreform-des-sgb-viii-inklusion-steuerung-und-rechtsanspruch-15042026>
- Bundesjugendkuratorium (2024). Kinder- und Jugendhilfe braucht jetzt eine Reform des SGB VIII - Inklusion durch eine Zusammenführung von Leistungsangeboten im SGB VIII stärken. Offener Brief 07/2024.
- Chodan, W.; Hässler, F.; Reis, O. (2021). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In: Sexualforschung 2021; 34: 137-151.
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU); Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) & Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) (Hrsg.) (2025). Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag. URL: <https://www.koalitionsvertrag2025.de>
- Conrad-Giese, M. (2020). Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen. Baden-Baden: Nomos.
- Deutscher Bundestag (2021). Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). Drucksache 19/26107.
- Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland (2024). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) vom 16.09.2024.
- DJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) (2025). IKJHG wird nicht mehr in dieser Legislatur verabschiedet. URL: <https://dijuf.de>
- Fehrenbacher, R.; Bopp, C. (2012). Erst ausgliedern, dann eingliedern? In: S.B. Gahleitner & H.G. Homfeldt (Hrsg.): Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf. Weinheim: Beltz-Juventa.
- Felder, M. & Schneiders, K. (2016). Inklusion kontrovers. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Götze, H. (1990). Verhaltensgestörte in Integrationsklassen. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 41 (Jg.), Heft 12, S. 832-840.
- Hansbauer, P.; Merchel, J. & Schone, R. (Hrsg.) (2024). Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Heimlich, U. (2025). Inklusion leben! Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft. Stuttgart: Kohlhammer.
- Herz, B. (2024). Kinder und Jugendliche mit Behinderung. In: D. Kieslinger & J. Owsianowski (Hrsg.), Inklusiver Kinderschutz. S. 111-128. Freiburg: Lambertus.

- Huber, J. (2022). Zu den Erfahrungen von Fachkräften der Behindertenhilfe im Kinderschutz. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 25 (b), 142-155.
- Huber, J. (2024). Kinderschutz von Kindern mit Behinderung und Beeinträchtigungen. In: D. Kieslinger & J. Owsianowski (Hrsg.), Inklusiver Kinderschutz. S. 145-168. Freiburg: Lambertus.
- Huppertz, L. & Engels, D. (2024). Kapitel D: Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2. In: BMFSFJ: Teil 2 Untersuchung nach Paragraf 108 Absatz 2 SGB VIII. Berlin: BMFSFJ.
- IGFH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) (2026). Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMBFSFJ. Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz (1. KJHSRG) vom 23. März 2026. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
- Kieslinger, D. & Owsianowski, J. (Hrsg.) (2024). Inklusiver Kinderschutz. Anforderungen, Herausforderungen, Perspektiven. Freiburg: Lambertus.
- Maschke, B. (2024). Inklusiver Kinderschutz und inklusive Kindeswohlorientierung. In: D. Kieslinger & J. Owsianowski (Hrsg.), Inklusiver Kinderschutz. S. 45-58. Freiburg: Lambertus.
- Orban, R. (2025). Jugendhilfe neu denken. Eine konstruktive Streitschrift. Heidelberg: Carl-Auer.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern (Hrsg.) (2023). Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für Alle. Regensburg: Walhalla u. Prätoria Verlag.
- Ramboll Management Consulting GmbH (2024). Kapitel C: Berechnung der geschätzten einmaligen Umstellungskosten. In: BMFSFJ: Teil 2 Untersuchung nach Paragraf 108 Absatz 2 SGB VIII. Berlin: BMFSFJ.
- Röhm, I.; Froncek, B. & Mühlmann, T. (2024). Kapitel B: Wissenschaftliche Analyse gesetzlicher Regelungsoptionen. In: BMFSFJ: Teil 2 Untersuchung nach Paragraf 108 Absatz 2 SGB VIII. Berlin: BMFSFJ.
- Sander, A. (1994). Wohnortnahe Integration - Grundzüge, Probleme, Erfahrungen. Frankfurt am Main: Arbeitskreis Grundschule.
- Scheiwe, K.; Schröer, W.; Wapler, F. & Wrase, M. (Hrsg.) (2023). Inklusion und die Rechte junger Menschen. Baden-Baden: Nomos.
- Seifert, M. (2023). Mütter, Väter und Großeltern von Kindern mit Behinderung. In: U. Wilken & B. Jeltsch-Schudel (Hrsg.), Elternarbeit und Behinderung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Sesselmann, B. (2012). Familienleben mit geistig behinderten Kindern. Marburg: Tectum Verlag.
- Socialnet (2025) (a). Geh-Struktur. URL: <https://www.socialnet.de/lexikon/Geh-Struktur>
- Socialnet (2025) (b). Komm-Struktur. URL: <https://www.socialnet.de/lexikon/Komm-Struktur>
- Speck, O. (2013). Geistige Behinderung. In: G. Theunissen et al. (Hrsg.): Handlexikon Geistige Behinderung. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Stichweh, R. (2013). Inklusion und Exklusion in der Weltgesellschaft. In: Zeitschrift für Inklusion-online 8 (Jg.), Heft 1, S. 1-9.
- Stichweh, R. (2009). Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion oder Exklusion. In: R. Stichweh & W. Paul (Hrsg.): Inklusion und Exklusion. Wiesbaden: VS.
- Theunissen, G. (2021). Geistige Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten. 7. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Thiersch, H. (2015). Berufsidentität und Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: R. Becker-Lenz et al. (Hrsg.), Bedrohte Professionalität. S. 43-61. Wiesbaden: Springer VS.
- Urban-Stahl, U. (2023). Hilfeplan und Gesamtplanverfahren. Was sie gemein haben und was sie unterscheidet. URL: <https://dijuf.de>
- Völcker, C. (2024). Inobhutnahmen beeinträchtigter Kinder gemäß SGB IX. In: D. Kieslinger & J. Owsianowski (Hrsg.), Inklusiver Kinderschutz. S. 247-255. Freiburg: Lambertus.
- VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.) (2024). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vom 16.09.2024. Berlin: VPK.
- VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.) (2026). Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vom 23.03.2026. Berlin: VPK.
- Welke, A. (2023). SGB VIII und BTHG: Mehr als Schnittstellenmanagement. In: Scheiwe et al. (Hrsg.), Inklusion und die Rechte junger Menschen. Baden-Baden: Nomos.
- Wendeler, J. (1993). Geistige Behinderung. Pädagogische und psychologische Aufgaben. Weinheim, Basel: Beltz.
- Wilken, U. & Jeltsch-Schudel, B. (Hrsg.) (2023). Elternarbeit und Behinderung. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Zinsmeister, J. (o.J.). Kinderschutz in der Jugend- und Behindertenhilfe. Köln: Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften.

# » Das Startchancen-Programm als Chance, die Kooperation von Schule und Jugendhilfe neu zu gestalten – am Beispiel der Lerntherapie

Prof. Dr. Gerd-Dietrich Schmidt

## Einordnung

*Der folgende Beitrag von Prof. Dr. Schmidt setzt sich mit den Möglichkeiten auseinander, die das Startchancen-Programm für die Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Lerntherapie eröffnet. Damit greift er ein Thema auf, das auch den VPK seit längerem beschäftigt.*

*Aus Sicht des VPK ist es wichtig, Kooperation nicht nur als Frage der besseren Abstimmung von Förderangeboten zu verstehen. Schule und Kinder- und Jugendhilfe arbeiten auf unterschiedlichen Grundlagen und mit unterschiedlichen Aufträgen. Schule ist in erster Linie auf Bildung und Leistung ausgerichtet. Die Kinder- und Jugendhilfe hingegen hat den Auftrag, junge Menschen in ihren ganz unterschiedlichen Lebenslagen zu begleiten, Beziehungen zu stabilisieren und Teilhabe zu ermöglichen.*

*Gerade diese Unterschiede bilden kein Hindernis, sondern eine zentrale Voraussetzung für die wirksame Unterstützung junger Menschen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nicht verwischt werden. Kooperation darf nicht dazu führen, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in schulische Strukturen verlagert oder funktional an schulischen Zielsetzungen ausgerichtet werden. Solche Entwicklungen sind in der Praxis bereits punktuell zu beobachten und machen deutlich, dass es hier eine bewusste fachliche und strukturelle Klärung braucht.*

*In der Praxis zeigt sich zudem, dass Kooperation häufig weniger an fehlenden Konzepten scheitert, sondern an Rahmenbedingungen: Zuständigkeiten sind nicht eindeutig geregelt, Ressourcen sind begrenzt und vielerorts hängt die Zusammenarbeit stark vom Engagement einzelner Personen ab. Entsprechend unterschiedlich fällt die Unterstützung für junge Menschen aus.*

*Mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zur Weiterentwicklung des SGB VIII stellt sich darüber hinaus die Frage, wie Kooperation künftig so gestaltet werden kann, dass sie verlässlicher wird, ohne die unterschiedlichen Aufgaben der Systeme aufzuweichen. Dazu gehört auch, genau hinzuschauen, wo sich Zuständigkeiten verschieben und wie die Eigenständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gesichert werden kann.*

*Das Startchancen-Programm kann hierfür wichtige Impulse geben. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass zeitlich befristete Programme strukturelle Herausforderungen allein nicht lösen. Entscheidend wird sein, ob es gelingt, daraus langfristig tragfähige und verbindliche Strukturen zu entwickeln.*

*Im Mittelpunkt aller Überlegungen steht dabei die Perspektive junger Menschen. Sie brauchen verlässliche Beziehungen, ein stabiles Umfeld und Unterstützung, die sich an ihren Lebenslagen orientiert. Daran muss sich auch die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe messen lassen.*

## Abstract

Im VPK-Positionspapier zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe (2025) sind die Herausforderungen und Positionen für strukturelle Verbesserungen durch ein multiprofessionelles und interdisziplinäres Vorgehen benannt. Insbesondere wird dargestellt, dass Kooperationen von Schule und Jugendhilfe im Interesse betroffener Kinder und Jugendlicher „nicht von der Bereitschaft und den Ressourcen einzelner Schulleitungen/Verwaltungen abhängen“ dürfen (ebd., S. 25). Das Startchancen-Programm für ca. 4.000 Schulen in herausfordernden sozialen Lagen bietet seit 2024 mit seinem Chancenbudget die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Schule und integrativer Lerntherapie als ambulante Hilfe neu zu gestalten und strukturelle Brüche zu überwinden. Am Beispiel der Zusammenarbeit von Schule und Lerntherapie sollen in diesem Beitrag Möglichkeiten eines abgestimmten Vorgehens bei der Entwicklung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen für Kinder mit besonderen Lernproblemen dargestellt werden, ohne die Eigenständigkeit in Auftrag, Kompetenzen und Arbeitsweisen von Schule, Jugendhilfe und Lerntherapie aufzugeben. Das Vorgehen und praktische Erfahrungen können auf andere Formen der ambulanten Hilfe, wie Schulbegleitung, Schulsozialarbeit und Erziehungshilfen, übertragen werden. Dabei gilt es, strukturelle Brüche zu überwinden.

## Einleitung

Das Startchancen-Programm ist das größte Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und das erste, das sich quantitative und damit messbare Ziele im Bereich der Kompetenzentwicklung der Schüler/-innen gesetzt hat. „Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in den Fächern Deutsch und Mathematik verfehlen, soll an den Startchancen-Schulen halbiert werden.“ (Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) 2024, S. 1).

Insbesondere mit der Verwendung des Chancenbudgets aus der Säule II des Programms werden damit sozial benachteiligte Schüler/-innen in den Blick genommen, die besondere Lernprobleme beim Erwerb der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben (Deutsch) und Rechnen (Mathematik) haben. Die Chancen-Budgets sollen „... einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung zu verbessern und Bildungsmöglichkeiten und -erfolge sowie Zukunftsperspektiven von sozialer Herkunft zu entkoppeln“ (ebd.).

Kinder mit extremen Lernschwierigkeiten im Lesen, Schreiben und/oder Rechnen weisen zusätzlich erhebliche psychosoziale Belastungen auf. Bei ca. 70 % der Kinder mit diesen extremen Lernschwierigkeiten konnten psychosoziale Einfach- und Mehrfachbelastungen nachgewiesen werden (Huck & Schröder 2016), so dass ihnen nur mit einer integrativen Lerntherapie geholfen werden kann (Bender et. al. 2017). Diese findet i.d.R. als ambulante Jugendhilfe außerhalb der Schule statt, wenn die „... Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche



Prof. Dr. Gerd-Dietrich Schmidt  
(Foto: Stephan Klon)

Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (SGB VIII, § 35 a). Damit kommt die Jugendhilfe mit ihren Hilfeplänen und vielen anderen Akteuren (Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, Jugendämter, Lerntherapie, Ärzte, Psychotherapie, z.T. Schulpsychologie) ins Spiel, um eine angemessene Förderung von Kindern und deren Familien zu ermöglichen.

Die aufwendigen und voraussetzungsvollen Maßnahmen der Jugendhilfe sind vor allem deshalb notwendig, weil wir bei der Förderung von Kindern mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen bisher einem „Wait-to-fail“-Ansatz folgen. Schulische Fördermöglichkeiten sind entweder nicht vorhanden oder ausreichend bzw. setzen zu spät ein. Eine weitergehende Förderung, z.B. durch eine qualifizierte integrative Lerntherapie, wird durch die Jugendhilfe erst dann bewilligt und finanziert, wenn nach SGB VIII, § 35 a die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Das führt nicht nur zu einem großen Leidensdruck bei Kindern und Familien, sondern auch zu unnötig und vermeidbar hohen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwendungen für die

**Prof. Dr. Gerd-Dietrich Schmidt ist Gründer und einer der Geschäftsführer des Systems der Duden Institute für Lerntherapie, Fachdozent und Honorarprofessor für integrative Lerntherapie an der SRH Fernhochschule – The Mobile University und Mitglied im Trägerkreis der Reckahner Bildungsgespräche.**

Fördermaßnahmen. Darüber hinaus zeigen sich eine Reihe von strukturellen Brüchen, z.B. zwischen Schule und Jugendhilfe, Lerntherapie und Schule, aber auch Vorschule und Schule, beim Erkennen und Überwinden der Lernschwierigkeiten sowie der daraus resultierenden psychosozialen Belastungen.

Um den „Wait-to-fail“-Ansatz und strukturelle Brüche zu überwinden, kann das aus den USA stammende „Response-to-intervention“-Prinzip (Berkeley et. al. 2009) eine gute Orientierung geben. Dieses inklusive Konzept hat das Ziel, alle Kinder entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen so früh wie möglich zu fördern (Kucian & Corvacho del Toro 2023). Auch in Deutschland wird es seit längerem als Grundlage eines inklusiven Förderansatzes in der Schule und für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Lerntherapie (FiL 2024, S. 6) genutzt. Das Startchancen-Programm hat mit seinen Zielsetzungen und der finanziellen Ausstattung das Potenzial, auf der Grundlage des „Response-to-intervention“-Prinzips wirksame Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen zu gestalten.

Dazu kann und muss es aber auch entsprechend umgesetzt werden.

## **Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe**

Der Erwerb der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen durch alle Schüler/-innen gehört zweifellos zu den Kernaufgaben von Schule. Dazu gehören auch Maßnahmen der individuellen Lernförderung im Regelunterricht und durch zusätzliche Fördermaßnahmen in der Schule sowie der Nachteilsausgleich bei besonderen Lernschwierigkeiten. Erst wenn es durch die besonderen Lernprobleme bei einzelnen Kindern zu zusätzlichen psychosozialen Belastungen und Teilhabebeeinträchtigungen kommt, kann bzw. muss die Jugendhilfe Maßnahmen finanzieren, z.B. nach § 27 oder § 35 a SGB VIII. Über die Hilfeplanung unter Einbeziehung aller Beteiligten ist hier regelmäßig eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe vorgesehen.

In der Praxis kommt es bei der Bewilligung und Finanzierung von Fördermaßnahmen jedoch immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen der Gesetze und Verordnungen, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Schule und Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe betreffen. Die unterschiedliche Auslegungspraxis können wir für viele Jugendämter in der gesamten Bundesrepublik sogar innerhalb einzelner Bundesländer feststellen, da Jugendhilfe in der Zuständigkeit der Kommunen liegt. Die Unterschiede reichen im einen Extrem bis zu einer fast vollständigen Zuweisung der Fördermaßnahmen bei besonderen Lernproblemen (LRS und/oder Rechenschwäche) in den Verantwortungsbereich der Schule, selbst dann, wenn diese Lernprobleme bereits zu

erheblichen psychosozialen Belastungen geführt haben und damit das SGB VIII greifen müsste. Im anderen Extrem gibt es die Bereitschaft vieler Jugendämter, frühzeitig und bereitwillig integrative Lerntherapie bei Vorliegen einer Lernstörung und weiterer psychischer Störungen bzw. sozialer Belastungen zu bewilligen.

Unabhängig davon, ob Schulen überhaupt personell (Vorhandensein und Ausbildung der Lehr- und Förderkräfte) und organisatorisch (Bereitstellung von Räumen, Einbindung in zeitliche Strukturen und Sicherung stabiler Maßnahmen) in der Lage sind, entsprechende Fördermaßnahmen umzusetzen, bleibt die grundsätzliche Frage, welche Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Schule und der Jugendhilfe vorzusehen sind, um für die betroffenen Kinder wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus ist zu klären, wie die Zusammenarbeit im Rahmen eines abgestimmten Förderkonzepts zwischen Schule und Jugendhilfe unter Nutzung des Startchancen-Programms aussehen kann. Ein Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten, hinter denen häufig Finanzierungsfragen stehen, führen uns hier nicht weiter und sind schon gar nicht im Interesse betroffener Kinder und deren Familien. Als positives Beispiel sei an dieser Stelle auf die neue „Strategie zur Steigerung der Bildungsqualität im Land Berlin“ (2025, S. 10f.) verwiesen, die mit ihrer Sozialraumorientierung explizit auf die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe verweist und entsprechende Maßnahmen ableitet.

## **Zusammenarbeit von Schule und Lerntherapie**

Immer wieder wird diskutiert, für welche Kinder eine Lernförderung in der Schule ausreichend ist und wer diese wirksam durchführen kann, welche

Kinder eine integrative Lerntherapie innerhalb oder außerhalb der Schule benötigen und wie hier eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Lerntherapie erfolgen soll.

Wenn extreme Lernprobleme bereits zu Lernstörungen, Lernblockaden, psychischen Störungen, sozialen Auffälligkeiten und Teilhabebeeinträchtigungen geführt haben, ist eine integrative Lerntherapie die geeignete Fördermaßnahme, die von der Jugendhilfe finanziert werden muss und i.d.R. auch wird. Kinder mit diesen Problemlagen benötigen ein lerntherapeutisches Herangehen unter Nutzung von Elementen aus anderen Therapieformen – mit dem Aufbau therapeutischer Beziehungen (auch zu den Eltern), der Verbesserung und Stabilisierung der emotionalen Situation, der Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, dem Erleben und Bewusstmachen von Selbstwirksamkeit, dem Lösen von Lernblockaden durch ein spielerisches, entdeckendes Lernen u.v.m.

Lerntherapie findet bisher meistens außerhalb der Schule am Nachmittag in lerntherapeutischen Praxen statt. Integrative Lerntherapie als Einzeltherapie in der Schule durch externe Lerntherapeuten/-therapeutinnen ist eher die Ausnahme, ebenso Lerntherapie durch in Schule angestellte Lerntherapeuten/-therapeutinnen. Beide Varianten, Lerntherapie in Schule und extern am Nachmittag in Lerntherapiepraxen, haben Vor- und Nachteile, auch durch unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung therapeutischer Beziehungen und die Nutzung integrativer Elemente aus anderen Therapieformen in der Lerntherapie.

Wir erreichen mit Lerntherapie innerhalb und außerhalb von Schule unterschiedliche Kinder und deren Familien. Manche Eltern sind aus

beruflichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage, einen regelmäßigen Besuch einer Lerntherapiepraxis am Nachmittag für ihre Kinder zu organisieren. Andere schaffen das gut und schätzen die andere Lernumgebung außerhalb der Schule. Bei einer Lerntherapie in einer externen Lerntherapiepraxis ist zudem der regelmäßige Kontakt zu den Eltern besser zu gewährleisten, dafür ist dieser zu den Lehrkräften des Kindes schwerer zu organisieren. Dabei ist wichtig zu wissen, dass eine integrative Lerntherapie bei psychosozialen Belastungen des Kindes einem systemischen Ansatz folgt und die Eltern als Teil des Systems in die Lerntherapie einbezogen werden müssen. Lerntherapie hat gegenüber Eltern i.d.R. auch eine therapeutische Beziehung, die im geschützten Rahmen einer Lerntherapiepraxis besser und vertrauensvoller aufgebaut und gestaltet werden kann.

Zu den Lehrkräften des Kindes hat die Lerntherapie ein Informations- und Kommunikationsbedürfnis bzw. im Fall einer Jugendamtsfinanzierung auch eine entsprechende Pflicht. Bei einer Lerntherapie in der Schule kann die Zusammenarbeit zwischen Lerntherapie und Lehrkräften des Kindes enger und besser abgestimmt werden. Lerntherapie durch externe Lerntherapeuten/-therapeutinnen, auch innerhalb der Schule, hat zudem den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass diese in ihrer Rolle bleiben und sich tatsächlich und verlässlich auf ihre Lerntherapie konzentrieren können und nicht für andere Aufgaben (z.B. Unterrichtsvertretung bei Personalnot) abgerufen werden können.

Fördermaßnahmen in der Schule durch Lerntherapeuten/-therapeutinnen werden häufig als Kleingruppenförderungen durchgeführt (Hilkenmeier et. al. 2022; Hanstein et. al. 2024).

Dabei können nicht die Qualitätsstandards einer integrativen Lerntherapie angelegt (vgl. Bender et. al. 2017; Huck 2020, S. 21) werden, sondern wir sprechen eher von „lerntherapeutisch orientierter Kleingruppenförderung“, da vor allem mit den didaktisch-methodischen Vorgehensweisen und Materialien der Lerntherapie gearbeitet wird und weniger mit den integrativen Elementen anderen Therapieformen und therapeutischen Beziehungen. Dies ist für viele Kinder auch ausreichend wirksam, insbesondere wenn die besonderen Lernprobleme noch nicht zu Lernblockaden, psychosozialen Störungen und Teilhabebeeinträchtigungen geführt haben. Außerdem erreicht man mit der Kleingruppenförderung auch mehr Kinder mit Förderbedarf, benötigt keine aufwändige Diagnostik und kann die integrative Einzeltherapie in einer Lerntherapiepraxis den Kindern vorbehalten, die diese tatsächlich benötigen.

Zu klären bleibt,

- für welche Kinder ist eine lerntherapeutisch basierte Kleingruppenförderung ausreichend wirksam,
- wie kann man diese Kinder erkennen, die Fördergruppen passend zusammensetzen und die Rahmenbedingungen effektiv gestalten,
- wie erfolgt eine Abgrenzung zu den Kindern, die eine integrative Lerntherapie im Einzelsetting benötigen, wie werden diese Kinder erkannt und gefördert,
- wie kann die Zusammenarbeit zwischen Lerntherapie, Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal an Schule sowie den Eltern gestaltet werden und
- in welchen Fällen und für welche Fördermaßnahmen sind Mittel aus dem Startchancen-Programm und in welchen Fällen aus der Jugendhilfe zu nutzen?

## **Multiprofessionelle Zusammenarbeit an der Schule mit externen Kooperationspartnern**

In der Praxis sind Abstimmungen und Zusammenarbeit zwischen dem an der Schule angestellten Personal (insbesondere Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal) und externen Fachkräften sowie deren Leitungen nicht reibungslos und konfliktfrei. Von einer echten Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams sind wir derzeit häufig weit entfernt. Studien, die Merkmale und Inhalte multiprofessioneller Kooperation genauer beleuchten, kommen häufig zu dem Schluss, dass die Qualität der Kooperation in der Praxis sehr unterschiedlich ist und sich meist auf den bloßen Austausch von Informationen beschränkt. Weit seltener kommt es zu Arbeitsteilung oder zu echter Zusammenarbeit, z. B. zur gemeinsamen Konzeptionsentwicklung und zur Abstimmung der Fördermaßnahmen (vgl. z. B. Niehoff et al., 2019, Kielblock, 2024).

Strukturelle Themen, wie unterschiedliche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, arbeitsrechtliche Themen und Dienstaufsicht spielen auch für die Entwicklung einer wirksamen multiprofessionellen Zusammenarbeit eine große Rolle. Darüber hinaus sind aber auch Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung für unterschiedliche Kompetenzen, Information und Kommunikation bei allen Beteiligten, ob intern in Schule angestellt oder von externen Partnern, wichtig. Schule, Jugendhilfe und Lerntherapie haben unterschiedliche Aufträge, Kompetenzen und arbeiten nach unterschiedlichen Schwerpunkten.

Das Startchancen-Programm bietet für die Gestaltung dieser strukturellen Themen gute Möglichkeiten und sieht dies explizit für die institutionelle und systemische Ebene vor. So sollen auf der institutionellen Ebene mit den

Chancenbudgets „Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten und Gemeinschaftsprojekten mit weiteren Akteuren im Sozialraum und dem Unterstützungssystem vor Ort (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendzentren u.a. Akteure) zur Förderung der Basiskompetenzen ...“ (Orientierungspapier 2024, S. 7) gefördert werden. Damit sollte es gelingen, dass multiprofessionelle Teams verschiedene Formen der Förderung in unterschiedlichen Situationen an der Schule anbieten und dabei auf individuelle Lernwege, Lerntempi und Ausgangslagen Rücksicht nehmen können (Gaiser et al., 2021, S. 212). Zudem kann sich ein multiprofessionelles Team im Erfolgsfall zu einem „Unterstützungssystem für die pädagogisch Tätigen“ entwickeln, in dem sich Fachkräfte gegenseitig helfen, inspirieren oder neue Perspektiven auf bekannte Sachverhalte anbieten (Gaiser et al., 2021, S. 212-213). Dazu ist es aber notwendig, sich auf die Vielfalt der Kollegen und Kolleginnen einzustellen, wenn man deren Haltungen und Handlungen verstehen möchte (Gaiser et al., 2021, S. 213). Wichtig ist aber auch zu verstehen, dass die unterschiedlichen Pro-

fessionen unterschiedliche Aufträge, Kompetenzen und Herangehensweisen an die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen haben – mit unterschiedlichen Blicken und Einsichten auf die einzelnen Kinder, ihre Lebenslagen und soziale Einbindung. Diese Unterschiedlichkeit betrifft nicht nur die Lehrkräfte und Lerntherapeuten/-therapeutinnen, sondern auch die Schulbegleiter/-innen, Sozialpädagogen/pädagoginnen, Schulpsychologen/-psychologinnen und anderen Fachkräfte an der Schule.

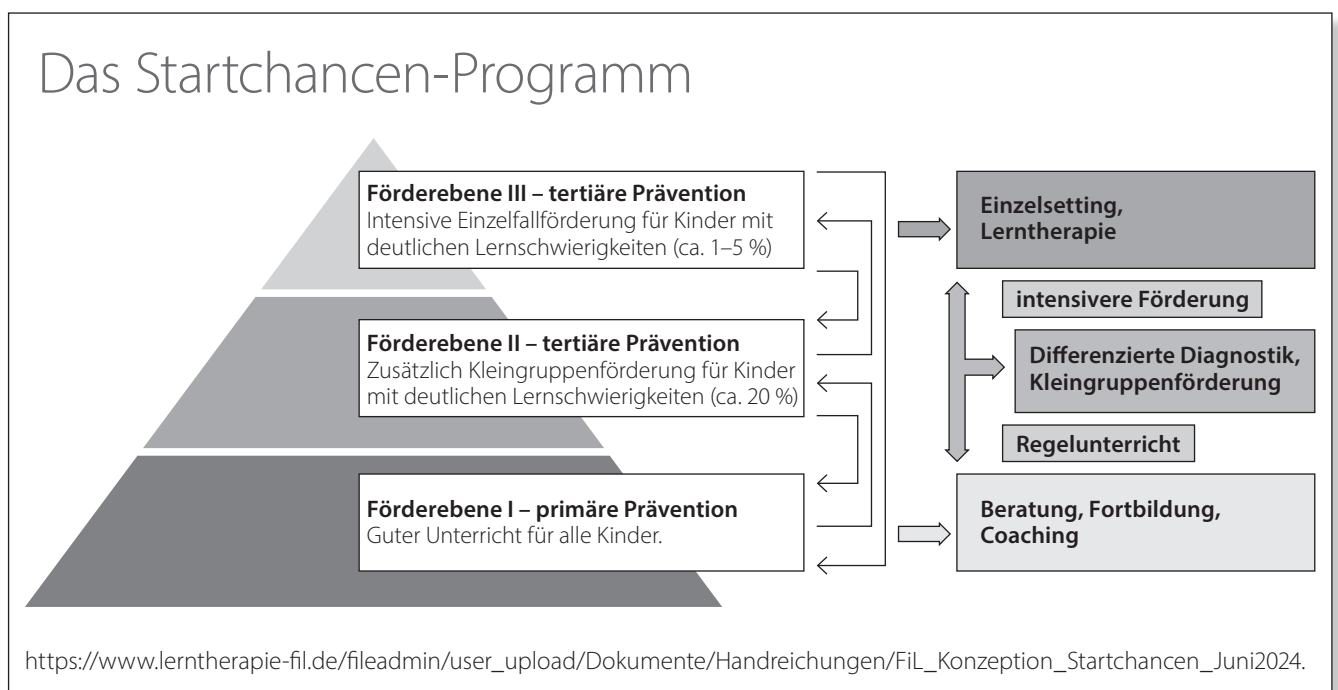
### Das Startchancen-Programm für die Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und Lerntherapie optimal nutzen

Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Lerntherapie gibt es schon seit vielen Jahrzehnten. Insbesondere in und nach der Coronapandemie konnten die Aufholprogramme verschiedener Bundesländer für eine kurze Zeit intensiver für diese Zusammenarbeit genutzt, Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden.

Das Startchancen-Programm bietet vielen Schulen die Möglichkeiten, mit den bisherigen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit gute Gelingensbedingungen für wirksame Kooperationen zu schaffen. Der FiL Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (2024) hat deshalb in seiner Konzeption zur Nutzung des Startchancen-Programms die Erfahrungen aufgegriffen und Positionen zu den Kooperationsformen und Rahmenbedingungen definiert. Dabei hat er sich am Response-to-intervention-Ansatz (vgl. Hartke et. al. 2022) orientiert.

Nimmt man das Response-to-intervention-Modell als Orientierungsrahmen, so kann lerntherapeutische Kompetenz auf den verschiedenen Förderebenen im Rahmen des Startchance-Programms genutzt und mit der Jugendhilfe abgestimmt werden, u.a. für

- Kleingruppenförderung bei Lernproblemen im speziellen Förderunterricht oder besondere Maßnahmen im Lese- und Matheband, orientiert an aktuelleren Anforderungen des Regelunterrichts und der Lehrpläne (z.B. Lesetraining),



- Kleinstgruppenförderung auf lerntherapeutischer Grundlage bei besonderen Lernproblemen im Lesen, Schreiben und Rechnen auf der Basis von Gruppenscreenings,
- Einzel- und Kleinstgruppenförderung bei Lernstörungen (Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche) ohne ausgeprägte psychosoziale Belastungen der Kinder auf der Basis einer differenzierten Diagnostik in der Schule und
- integrative Lerntherapie bei Lernstörungen (Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche) mit nachgewiesener Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch die Jugendhilfe innerhalb oder außerhalb der Schule und
- Lehrkräftefortbildung, Beratung und Coaching durch Lerntherapeuten/-therapeutinnen.

Dabei ist zu klären,

- wie man zu sicheren Einschätzungen auf der Basis von Screenings und Diagnostik kommt, welche Kinder welche Fördermaßnahmen benötigen,
- wie flexibel einzelne Kinder zwischen diesen Fördermaßnahmen wechseln können und wie dabei die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team funktioniert,
- bei welchen Fördermaßnahmen Lerntherapeuten/-therapeutinnen mit ihren Kompetenzen genutzt werden oder unterstützen können,
- welche anderen pädagogischen Kräfte bei welchen Förderebenen eingesetzt werden sollten und diese dafür qualifiziert werden sowie
- welche finanziellen Mittel aus welchen Töpfen für die einzelnen Maßnahmen genutzt werden können und müssen.

Zur letzten Frage kann sicher festgehalten werden, dass für die Finanzierung von integrativer Lerntherapie bei Vorliegen von Lernstörungen und durch Fachkräfte nachgewiesenen psychosozialen Belastungen nach § 35 a SGB VIII nach wie vor die Jugendhilfe zuständig ist und die Finanzierung bewilligen muss. Hier bleibt im Einzelfall zu klären, ob die Lerntherapie außerhalb der Schule stattfinden sollte oder es für einzelne Kinder besser ist, wenn diese innerhalb der Schule durch Lerntherapeuten/-therapeutinnen durchgeführt wird.

Für ein schulintegriertes Lerntherapieangebot hat der Fachverband für integrative Lerntherapie (FiL 2024, S. 8 ff.) notwendige organisatorische Rahmenbedingungen und viele zu klärende Fragen beschrieben, u.a. zu festen Ansprechpartnern, angemessenen Räumen und lernförderlichen Zeiten, einer verlässlichen Kommunikation (auch zu Terminverschiebungen und -absagen), Vernetzungen mit Gremien der Schule und den Eltern, Auswahl der Kinder, Gruppengrößen und einer stabilen Zusammensetzung bei Kleinstgruppenförderung u.v.m. In der Praxis scheitern gut gemeinte Kooperationen häufig an ungünstigen Rahmenbedingungen, unklaren Zuständigkeiten und wenig verlässlichen Absprachen.

### Fazit

Für viele Maßnahmen, die im Rahmen der Chancenbudgets umgesetzt werden können (Orientierungspapier 2024, S. 3 ff.) gilt, dass wir kein Erkenntnisproblem in Bezug auf die Wirksamkeit haben. Mit den Mitteln des Startchancen-Programms haben wir auch kein Finanzierungsproblem. Im Gegenteil haben wir zusätzliche finanzielle Möglichkeiten, Kinder mit extremen Lernschwierigkeiten zu fördern und die Maßnahmen von Schule und

Jugendhilfe bzw. Lerntherapie besser aufeinander abzustimmen. Was wir derzeit haben, ist ein Umsetzungsproblem. Die Schulen im Startchancen-Programm müssen unterstützt werden, damit sie mit dem Chancenbudget Fördermaßnahmen in der Schule umsetzen und mit Maßnahmen der Jugendhilfe, bei aller Eigenständigkeit, abstimmen können.

Dabei muss es möglich sein, dass für einzelne Kinder je nach Bedarf zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen gewechselt werden kann. Externe Kooperationspartner, insbesondere Lerntherapeuten/-therapeutinnen, aber auch Psychotherapeuten/-therapeutinnen und Sozialarbeiter/-innen müssen vertrauensvoll und langfristig einbezogen werden. Wir müssen mehr ausprobieren, Erfahrungen sammeln und eine Anpassung an die Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort zulassen. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Startchancen-Programms sind ohnehin vorgesehen. Diese Evaluation wird uns zeigen, welche Maßnahmen langfristig wirksam und nachhaltig sind. Sie wird uns auch zeigen, wie flexibel wir bleiben müssen. Vor allem wird sie uns hoffentlich zeigen, wohin uns eine stärker eigenverantwortliche Schule, vor allem in sozial herausfordernden Regionen und Zeiten, für **mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit** führen kann. **Wir dürfen kein Kind zurücklassen!** Das können wir uns nicht leisten – aus ethischen, demographischen und volkswirtschaftlichen Gründen.

Wir sind bereits im zweiten Jahr des 10-Jahres-Programms „Startchancen“. In den ersten beiden Jahren ist an vielen Schulen noch fast nichts angekommen und wir dürfen kein weiteres Jahr verlieren, die finanziellen Möglichkeiten des Programms zu nutzen, um einerseits schnell betroffenen Kindern zu helfen und andererseits wirksame

Strukturen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Lerntherapie zu etablieren, die auch nach Auslaufen des Startchancen-Programms tragen. Vielleicht wird man ab 2034 dann auch dauerhaft die notwendigen finanziellen Mittel finden,

weil man sich von der Notwendigkeit und Wirksamkeit dieser guten und abgestimmten Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Lerntherapie überzeugt hat. Das Startchancen-Programm müssen wir nutzen, eine neue Qualität der Zusammenarbeit struk-

turell und dauerhaft zu etablieren. Dabei stellen sich auch Fragen, wie eine Weiterentwicklung des SGB VIII die unterschiedlichen Aufträge und die Eigenständigkeit von Schule und Jugendhilfe bzw. Lerntherapie stärken kann.

## Quellenverzeichnis:

- Bender, F., Brandelik, K., Jeske, K., Lipka, M., Löffler, C., Mannhaupt, G., Naumann, C. L., Nolte, M., Ricken, G., Rosin, H., Scheerer-Neumann, G., Aster, M. von & Orloff, M. von (2017). Die integrative Lerntherapie. *Lernen und Lernstörungen*, 2/2017, S. 65–73.
- Berkeley, S., Bender, W. N., Gregg Peaster, L. & Saunders, L. (2009). Implementation of response to intervention: a snapshot of progress. *Journal of Learning Disabilities*, 42(1), S. 85 – 95. <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0022219408326214>
- FIL Fachverband für integrative Lerntherapie e.V. (2024). KONZEPTION Integrative Lerntherapie in der Schule im Rahmen des Bildungsprogramms „Startchancen“. [https://www.lerntherapie-fil.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Handreichungen/FIL\\_Konzeption\\_Startchancen\\_Juni2024.pdf](https://www.lerntherapie-fil.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handreichungen/FIL_Konzeption_Startchancen_Juni2024.pdf)
- Gaiser, J., Reinert, M., Kielblock, S. & Stecher, L. (2021). StEG-Kooperation: Beschreibung und Evaluation einer Schulentwicklungsmaßnahme zur Stärkung der multiprofessionellen Kooperation in Ganztagsgrundschulen, in: S. Kielblock, B. Arnoldt, N. Fischer, J. Gaiser, H. G. Holtappels (Hg.), *Individuelle Förderung an Ganztagschulen*. Forschungsergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG). 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Studien zur ganztägigen Bildung). Online verfügbar unter [http://www.content-select.com/index.php?id=bib\\_view&ean=9783779955573](http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779955573).
- Hanstein, S., Hilkenmeier, J., Huck, L., Malguth, M. & Stahlberg, S. (2024). Die Blinden und der Elefant. Perspektiven auf Lerntherapie in der Schule. [https://www.lerntherapie-fil.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Handreichungen/Perspektiven\\_auf\\_Lerntherapie\\_in\\_der\\_Schule.pdf](https://www.lerntherapie-fil.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handreichungen/Perspektiven_auf_Lerntherapie_in_der_Schule.pdf)
- Hartke, B., Blumenthal, S., Blumenthal, Y & Mahlau, K. (2022). Zur Wirksamkeit des Rügener Inklusionsmodells (RIM) - der Präventiven Integrativen Schule auf Rügen (PISaR) nach neun Schulbesuchsjahren. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 73(8), S. 352-367.
- Hilkenmeier, J., Hülsmann, M. & Ricken, G. (2022). Lerntherapie in der Schule - ein Angebot für alle? *bildung und wissenschaft - Zeitschrift der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg*, 07-08/2022, S. 17-20.
- Huck, L. & Schmidt, G.-D. (2017). Die Duden-Lerntherapie-Studie. Integrative Lerntherapie - Wer benötigt und wer bekommt lerntherapeutische Hilfe beim Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen. In: <https://www.duden-institute.de/mediabase/pdf/2640.pdf>, abgerufen am 30. 7. 2019.
- Huck, L. & Schröder, A. *Psychosoziale Belastungen und Lernschwierigkeiten* (2016). *Lernen und Lernstörungen*. 5. Jg., Nr. 3.
- Huck, L. *Integrative Lerntherapie bei Leserechtschreib- und Rechenschwäche* (2020). In: *Die erfolgreiche Lerntherapiepraxis*, Berlin: Duden, S. 12 – 21.
- Kielblock, Stephan (2024). Multiprofessionelle Kooperation an inklusiven Ganztagschulen – Fallstudie zur Vernetzung und Arbeit von Förderschulpädagog:innen an einer Ganztagsgrundschule. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaften*. DOI: 10.1007/s11618-024-01269-w.
- Kucian, K. & Corvacho del Toro, I. (2023). Don't wait to fail! Lernen und Lernstörungen. 12. Jg., Nr. 3
- Niehoff, Stephanie; Fussangel, Kathrin; Lettau, Wolf-Dieter; Radisch, Falk (2019): *Individuelle Förderung in der Ganztagsgrundschule*. Ein Anlass zur Kooperation? DOI: 10.25656/01:20155.
- Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) (2024). BVL-Anlage 3 zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034. <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/orientierungspapier-chancenbudget-scp.pdf> [08.01.2026]
- Schmidt, G.-D. (2020). *Die erfolgreiche Lerntherapiepraxis*. Berlin: Duden.
- SGB VIII (2025). *Sozialgesetzbuch 8*. [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)
- Strategie zur Steigerung der Bildungsqualität im Land Berlin (2025). *Ergebnisorientierung im Bildungssystem: Stärkung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen*. [https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungsqualitaet/\[08.01.2026\]](https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungsqualitaet/[08.01.2026])
- VPK-Bundesverband e.V. (2025). *VPK-Positionspapier zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe*. *Blickpunkt Jugendhilfe*. 30. Jg., Nr. 2, S. 24 – 27

# » „Ich kann nicht mehr“ – Das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe im Interview

**Julius Daven und Andreas Schrenk führen ein kreativ-satirisches Interview mit dem Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe als fiktive Person, ungewöhnlich, provozierend, zum Nachdenken anregend.**



*Ein Gespräch mit einem System, das junge Menschen begleiten soll und oft selbst Begleitung bräuchte. Könnten ehrenamtliche Modelle wie das des EWD e.V. – als Beispiel für zivilgesellschaftliches Engagement – hier eine ergänzende Rolle spielen?*

## Einleitung

Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe aufwachsen, sind häufig nicht nur von belastenden Lebensereignissen geprägt, sondern erleben zusätzlich ein System, das in seinen Strukturen an Grenzen stößt: Personalfuktuation, institutionelle Wechsel, standardisierte Hilfeplanverfahren und rechtliche Vorgaben erzeugen einen Alltag, der nicht selten von Instabilität, Intransparenz und Beziehungsabbrüchen gekennzeichnet ist. Gerade diejenigen jungen Menschen, die durch frühe Bindungsstörungen, Traumatisierungen oder den Verlust tragender Beziehungen bereits belastet sind, benötigen jedoch kontinuierliche, verlässliche Bezugspersonen, um Vertrauen, Orientierung und Selbstwirksamkeitserleben entwickeln zu können.



Julius Daven  
(Foto: privat)



Andreas Schrenk  
(Foto: privat)

Das Hilfesystem, so notwendig, differenziert und fachlich fundiert es auch aufgebaut ist, steht unter zunehmendem Druck: Fachkräftemangel, ökonomischer Spardruck, politischer Erwartungsdruck und wachsende Komplexität in den Fallkonstellationen führen dazu, dass die zentrale Ressource für Beziehung und Begleitung „Zeit“ immer knapper wird. In dieser angespannten Lage drohen systemische Dynamiken junge Menschen eher zu verwalten als zu begleiten.

Doch was würde das „System“ selbst sagen, wenn es sprechen könnte? Würde es sich verteidigen? Erklären? Sich entschuldigen? Oder um Hilfe bitten?

In diesem fiktiven, aber in seinen Inhalten hochrealistischen Interview verleihen wir dem Hilfesystem eine Stimme und ermöglichen einen Perspektivwechsel, der zum fachlichen

Nachdenken, zur pädagogischen Selbstreflexion und zur strukturellen Weiterentwicklung einlädt. Das Gespräch ist kein Urteil, sondern ein Impuls: für ein kooperatives, ehrliches und ergänzendes Zusammenspiel zwischen institutionellen Akteuren und innovativen Ansätzen wie der ehrenamtlichen Wegbegleitung. Denn nur wenn Systeme sich selbst hinterfragen, können sie sich im Sinne junger Menschen weiterentwickeln.

## Das Interview

**Redaktion:** Willkommen zu einem besonderen Interview. Heute sprechen wir mit einem Gast, der sonst nur selten zu Wort kommt: Das Hilfesystem. Herr/Frau/Es Hilfesystem, schön, dass Sie sich Zeit genommen haben. Wie geht es Ihnen?

**Hilfesystem** (nach kurzem Zögern): Ehrlich gesagt: Ich habe eigentlich

keine Zeit. Ich kann nicht mehr. Ich werde zerrieben zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Ich soll schützen, helfen, begleiten, aber mir fehlt es an Personal, Geld, Zeit und oft an Vertrauen.

**Redaktion:** Was macht Sie müde?

**Hilfesystem:** Die Erwartungen. Ich bin ein Flickenteppich aus Zuständigkeiten. Jugendhilfe, Vormundschaften, stationäre Einrichtungen, ASD. Viele gut gemeinte Teile, aber manchmal trotz Kooperationsvereinbarungen in vielen Kommunen und Trägern, interdisziplinären Fallkonferenzen, Clearingstellen oder Case Management häufig nicht gut koordiniert. Dazu kommen politische Sparvorgaben, Rechtsvorgaben, Fachkräftemangel. Ich funktioniere, aber ich erreiche nicht mehr alle. Schon gar nicht die, die mich am meisten brauchen.

**Redaktion:** Kann die ehrenamtliche Wegbegleitung hier einen Beitrag leisten?

**Hilfesystem:** Die Kinder- und Jugendhilfe ist Teil eines sozialstaatlich stark ausdifferenzierten Systems. In der Praxis zeigt sich jedoch eine Fragmentierung der Zuständigkeiten, die besonders bei komplexen Problemlagen oder biografischen Übergängen (z. B. vom Jugend- ins Erwachsenenalter) zu Brüchen führt. Jugendämter, Vormundschaften, stationäre Träger, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter und Justiz agieren oft nebeneinander statt miteinander. Und das mit unterschiedlichen Steuerungslogiken, Finanzierungssystemen und institutionellen Kulturen. Diese strukturelle Zersplitterung wird von Fachkräften, Betroffenen und Wissenschaft zunehmend als Koordinationsdefizit mit Risiken für den Kinderschutz und die Kontinuität von Hilfen wahrgenommen (vgl. DJI 2023, AGJ 2022, Daven et al. 2024).

Die ehrenamtliche Wegbegleitung knüpft genau an diesen „Nahtstellen der Versorgung“ an. Sie agiert dort, wo institutionelle Hilfen nicht mehr ausreichen oder aus strukturellen Gründen schlicht nicht greifen können. Nicht als Ersatz, sondern als komplementäre, beziehungsorientierte Ressource, die Beziehungskontinuität und Orientierung jenseits institutioneller Fragmentierung ermöglicht.

**Redaktion:** Was erleben junge Menschen, die in Ihnen aufwachsen?

**Hilfesystem:** Sie erleben zu häufig Brüche: biografisch, institutionell, emotional. Was für andere Kinder selbstverständlich ist – Kontinuität, Zugehörigkeit, Verlässlichkeit – ist für viele von ihnen ein kaum erreichbares Ideal. Sie wachsen in Strukturen auf, die formal Schutz bieten sollen, aber in der Praxis oft durch Wechsel, Instabilität und systembedingte Fremdbestimmung geprägt sind.

Ich sehe Kinder, die bis zum zwölften Lebensjahr schon fünf Wechsel von Bezugsbetreuer\*innen erlebt haben, mehrfach die Einrichtung wechseln

mussten, immer wieder neu ihre Geschichte erzählen: bei Jugendamt, Einrichtung, Therapeutin, Vormund. Und jedes Mal denken sie: „Ich war nicht genug. Wieder verlassen worden. Wieder nicht geblieben.“ Diese Dynamik erschüttert nicht nur das Bindungssystem, sie beschädigt die Selbstwirksamkeit und damit das Fundament einer gelingenden Entwicklung.

Gerade bei jungen Menschen mit Vorerfahrungen von Missbrauch, Vernachlässigung oder institutionellem Versagen sind wiederholte Beziehungsabbrüche nicht bloß Rückschläge, sie sind Re-Traumatisierungen. Jeder Verlust einer Bezugsperson, jede neue Diagnose ohne nachhaltige Beziehung, jedes erneute „Ankommen-Müssen“ in einem neuen Setting bestätigt ihnen: „Du bist das Problem.“

Wenn ich ehrlich bin, kann ich ihnen das nicht einmal verdenken. Denn ich, das System, habe oft keine andere Lösung parat als Umverteilung, Neuordnung, neue Maßnahme. Ich funktioniere nach Zuständigkeiten, nicht nach Biografien.

**Bindungsabbrüche** gehören zu den zentralen Risikofaktoren für die psychische Gesundheit und soziale Teilhabe junger Menschen in stationären Kontexten. Sie unterbrechen das Erleben von Sicherheit, Kohärenz und Identität – insbesondere bei Kindern mit früher Bindungstraumatisierung (vgl. Bowlby 1982; Brisch 2015).

**Systemisch-institutionelle Instabilität** (Wechsel von Bezugspersonen, Einrichtungswechsel, Diagnose- und Hilfeplanzyklen) wirkt häufig wie ein „organisierter Kontrollverlust“ (vgl. Thiersch 2020), mit hoher emotionaler Desorientierung für die Betroffenen.

**Diagnostische Vielfalt ohne Beziehungskontinuität** erzeugt sogenannte „**Akkumulationsschäden**“: Jeder erneute Versuch der Hilfe beginnt bei Null, ohne Bezug zur individuellen Lebensgeschichte. Das schwächt die Beziehungsfähigkeit junger Menschen nachhaltig (vgl. Daven/Schrenk 2023).

**Das subjektive Erleben von Fremdbestimmung**, etwa durch unfreiwillige Hilfeentscheidungen oder wiederholte Platzierungen, kann bei Jugendlichen zu Resignation, Rückzug oder aggressivem Verhalten führen. Dieses Verhalten wird dann erneut pathologisiert, wodurch ein Teufelskreis entsteht.

**Redaktion:** Wie blicken Sie auf die ehrenamtliche Wegbegleitung?

**Hilfesystem:** Anfangs war ich skeptisch. Ich habe gelernt, Qualität zu sichern über Verfahren, Standards, Prüfmechanismen. Ich frage mich automatisch: Wie ist das rechtlich geregelt? Wer übernimmt die Verantwortung? Welche Schutzkonzepte greifen? Und ganz ehrlich: Ich habe befürchtet, dass Ehrenamt das Professionalitätsprinzip verwässert. Ich bin ein System. Ich arbeite mit Strukturen, nicht mit Intuition.

Aber dann habe ich erlebt, was passiert, wenn jemand einfach bleibt. Wenn eine ehrenamtliche Wegbegleiterin alle zwei Wochen wiederkommt. Ohne Dienstplan, ohne Zuständigkeit, ohne psychologische Expertise, aber mit Haltung, Geduld und echtem Interesse. Und ich sehe, was das mit einem Jugendlichen macht: Vertrauen wird nicht verordnet, sondern wächst. Beziehung entsteht nicht durch Aktenlage, sondern durch Wiederholung. Ehrenamtliche Wegbegleiter\*innen können das tun, was mir, trotz bzw. wegen aller Profession, immer schwerer fällt: einfach menschlich zu sein. Verlässlich. Exklusiv. Ohne institutionellen Rollen hintergrund. Und dann noch ohne Bezahlung.

Ich habe verstanden: Es geht hier nicht um Ersatz, sondern um Ergänzung. Die ehrenamtliche Wegbegleitung übernimmt keine Aufgaben der Fachkräfte. Sie eröffnet Beziehungsspielräume dort, wo meine formalen Wege enden. Und genau darin liegt ihre Kraft. Dennoch mahnen Fachleute zur Vorsicht: Ehrenamtliche Modelle dürfen nicht zu einer stillschweigenden Ersatzstruktur für systemisches Versagen werden. Wenn zivilgesellschaftliches Engagement dort einspringt, wo staatliche Hilfen dauerhaft ausfallen, besteht die Gefahr, dass politische Verantwortung verschleiert wird. Deshalb braucht es nicht nur Ergänzung, sondern auch klare Grenzen. Und die Bereitschaft, die Ursachen struktureller Unterversorgung politisch anzugehen.

Trotzdem bleibe ich vorsichtig. Ich brauche klare Rahmungen, Schutzkonzepte, Qualitätssicherung. Und die Bereitschaft, dass Ehrenamt nicht grenzenlos agiert, sondern sich reflexiv einbindet. Wenn das gelingt, wie es z.B. bei EWD e.V. der Fall ist, kann eine Form der verantwortlichen Systemöffnung entstehen: kontrolliert, geschützt und gleichzeitig radikal beziehungsorientiert.

**Redaktion:** Was unterscheidet eine ehrenamtliche Wegbegleitung von Ihrem Angebot?

**Hilfesystem:** Ich bin strukturiert, und das hat durchaus seine Berechtigung. Ich arbeite mit Regeln, Zuständigkeiten, Verfahren, Paragraphen. Das gibt mir Stabilität, Steuerbarkeit und rechtliche Absicherung. Aber darin liegt auch mein Dilemma: Ich bin oft kalt, formalistisch und überreguliert. Besonders dann, wenn die menschliche Dimension eines Falls nicht in das Raster meiner Zuständigkeiten passt.

Was mich von der ehrenamtlichen Wegbegleitung unterscheidet, ist weniger der Wille zum Helfen als der Handlungsspielraum. Ehrenamtliche Wegbegleiter\*innen dürfen emotional präsent sein, wo ich Sachbearbeitung dokumentieren muss. Sie dürfen bleiben, wo ich versetzen muss.

Sie agieren nicht innerhalb meines Systems, sondern an seinen Rändern. Und gerade dadurch können sie Beziehung ermöglichen, wo ich oft nur Intervention anbiete.

Natürlich arbeite ich mit professionellen Fachkräften, und viele von ihnen leisten Großartiges unter schwierigen Bedingungen. Aber sie agieren in Rollen, deren Handlungsmöglichkeiten strukturell begrenzt sind: durch Arbeitszeitmodelle, institutionelle Loyalitäten und steigenden Dokumentationsdruck. Ehrenamtliche Wegbegleiter\*innen hingegen haben eine andere Freiheit: Sie schulden weder Leistung, noch Maßnahme, sondern Beziehung. Das ist ihr größter Unterschied und vielleicht meine größte Schwäche.

Was mich beeindruckt: EWD e.V. schafft es, diesen Freiraum nicht anarchisch, sondern verantwortlich zu gestalten. Die Menschen dort handeln nicht beliebig. Sie sind qualifiziert,

### **Ehrenamt zwischen Vertrauen und Verantwortung; zur systemischen Integration freiwilligen Engagements**

Ehrenamtliche Strukturen in der stationären Jugendhilfe werfen berechtigte Fragen auf: Wie kann ein nicht-professionelles Beziehungsangebot eingebettet werden, ohne Kinderschutz zu gefährden oder institutionelle Rollenklarheit zu unterlaufen? Es braucht eine präzise Balance zwischen emotionaler Nähe und struktureller Sicherheit.

Der Verein EWD e.V. setzt mit seinem Konzept der ehrenamtlichen Wegbegleitung ein qualitätsgesichertes 1:1-Setting um, das durch fundierte Auswahlprozesse, kontinuierliche Supervision, Schulungen zu Nähe-Distanz-Regulation und ein maßgeschneidertes Schutzkonzept abgesichert wird. Diese Form der professionell begleiteten Ehrenamtlichkeit eröffnet jungen Menschen langfristige Beziehungserfahrungen außerhalb institutioneller Logiken. Ohne die Verantwortung des Systems zu delegieren, aber mit der Bereitschaft, es menschlich zu ergänzen.



(Foto: Unsplash)

reflektiert, angebunden. Sie nehmen meine Grenzen ernst, aber nicht als Ausrede, sondern als Einladung, sie gemeinsam zu überwinden.

Und: Sie lassen mich, das System, dabei nicht schlecht aussehen. Im Gegenteil: Wenn eine ehrenamtliche

Begleitung gelingt, profitiere ich. Weil junge Menschen dann besser andocken, Vertrauen in Strukturen zurückgewinnen. Und ich als System wieder menschlicher wirke. In solchen Momenten, das gebe ich gerne zu, bin ich nicht nur Regelwerk, sondern Teil einer wirklichen Lösung.

### **Komplementarität statt Konkurrenz, warum Beziehung nicht delegierbar ist**

Institutionelle Hilfe ist systemisch notwendig, aber selten biografisch verlässlich. Während das Hilfesystem auf rechtliche Absicherung, fachliche Standards und institutionelle Steuerung ausgelegt ist, zielt ehrenamtliche Wegbegleitung auf Beziehungskontinuität und subjektbezogene Unterstützung. Sie ist weder therapeutisch noch pädagogisch im engeren Sinne, sondern biografiegestaltend im Zwischenraum.

In diesem Zwischenraum entfaltet sich eine Beziehung, die nicht normiert, nicht konditioniert und nicht institutionell begrenzt ist, aber dennoch reflektiert und qualitätsgesichert stattfindet. Genau das unterscheidet sie von klassischen Helfersystemen: Sie folgt nicht der Logik der Ressourcenzuweisung, sondern der Logik des Dableibens (vgl. Daven 2021).

Professionell begleitete Ehrenamtlichkeit, wie sie der EWD e.V. strukturell absichert, stellt somit keine Konkurrenz zum professionellen Setting dar, sondern ist eine radikal beziehungsorientierte Ergänzung, die genau dort wirksam wird, wo das System an seine strukturellen Grenzen gerät.

**Redaktion:** Was wünschen Sie sich?

**Hilfesystem:** Wertschätzung. Und zwar nicht nur für mich, sondern für alle, die in mir arbeiten. Ich erlebe zu oft Misstrauen, Überforderung, politische Symbolpolitik und Schuldzuweisungen. Dabei trage ich eine enorme Verantwortung, für verletzte Biografien, für Kinderschutz, für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Was ich brauche, sind keine Schuldzuweisungen, sondern Verantwortungsgemeinschaften. Ich wünsche mir Partner\*innen, die mich nicht ersetzen wollen, sondern mit mir denken. Die meine Begrenzungen nicht ausnutzen, sondern sensibel ergänzen. Die verstehen, dass Beziehung keine Leistung nach Katalog ist, sondern eine Haltung: Und dass diese Haltung Raum, Zeit, Vertrauen und Ressourcen braucht.

EWD e.V. zeigt: Beziehung ist kein Bonusprogramm. Sie ist das Fundament. Gerade für die jungen Menschen, die sonst durchs Raster fallen. Wenn jemand da ist, der nicht abrechnet, sondern einfach bleibt, dann passiert etwas, was ich nicht leisten kann: Stabilität ohne Auftrag. Zuwendung ohne Frist. Verlässlichkeit ohne Bedingung.

Was ich mir wünsche? Mehr Mut, solche Impulse nicht nur zu dulden, sondern aktiv zu fördern. Eine Politik, die nicht nur steuert, sondern gestaltet und ehrenamtliches Engagement nicht als Lückenfüller betrachtet, sondern als lernende Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Staat. Ich wünsche mir langfristige Strukturen, die solche Initiativen nicht nur ermöglichen, sondern finanziell, rechtlich und ideell absichern. Denn wenn wir Beziehung ernst nehmen, müssen wir sie systemisch verankern. Nicht nur in Sonntagsreden, sondern im Sozialhaushalt, in den Gesetzbüchern, in den Köpfen der Entscheidungsträger\*innen.

### Was das System braucht: Von Wertschätzung zu Systempartnerschaft

Das Hilfesystem steht im Spannungsfeld zwischen Erwartungsdruck, Ressourcenknappheit und normativ aufgeladenen Anforderungen. Fachkräfte arbeiten häufig am Rand ihrer Belastbarkeit, während gleichzeitig neue Aufgaben (z. B. Inklusion, Digitalisierung, Kinderschutz, Partizipation) integriert werden sollen.

Eine nachhaltige Weiterentwicklung gelingt nur, wenn Systeme in ihrer Leistungsgrenze nicht moralisch abgewertet, sondern strukturell gestärkt werden. Professionelle Partnerschaften mit innovativen, zivilgesellschaftlich getragenen Ansätzen, wie die ehrenamtliche Wegbegleitung, benötigen rechtliche Anerkennung, stabile Finanzierungsmodelle und politische Unterstützung.

Was das System braucht, ist keine Substitution, sondern ergänzende Verantwortung auf Augenhöhe. In Form kooperativer Ansätze, die Beziehung ermöglichen, wo Struktur an ihre Grenze stößt (vgl. AGJ 2022, Daven/Schrenk 2023).

Zuwendung und Kontinuität keine Frage der Zuständigkeit, sondern der Haltung sind. Sie macht sichtbar, was junge Menschen, insbesondere in stationären Kontexten, am dringendsten brauchen: Menschen, die bleiben. Menschen, die nicht bewerten, sondern begleiten. Menschen, die nicht beauftragt, sondern freiwillig engagiert sind.

In Zeiten multipler Krisen, zunehmender Fallkomplexität und institutioneller Überforderung ist es kein Zeichen von Schwäche, sondern von Reife, wenn sich das Hilfesystem öffnet: für zivilgesellschaftliche Partnerschaften, für neue Ideen, für komplementäre Beziehungskonzepte.

Die ehrenamtliche Wegbegleitung, wie sie z.B. beim EWD e.V. praktiziert wird, ist kein freiwilliges Add-on, kein romantisierter Idealismus. Sie ist ein systemrelevanter Beitrag zu einer humanen Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beziehungsversprechen, das nicht an die Logik von Maßnahmen gebunden ist, sondern an die Würde junger Menschen.

### Fazit: Beziehung ist kein Zusatz, sondern Voraussetzung

Das System spricht. Und es sagt: *Ich brauche Hilfe*. Nicht im Sinne eines Defizits, sondern im Bewusstsein eigener Begrenztheit. Denn Systeme

können strukturieren, absichern, standardisieren. Aber sie können Beziehung nicht erzwingen. Und ohne Beziehung bleibt selbst die beste Hilfe wirkungslos.

Die ehrenamtliche Wegbegleitung zeigt eindrucksvoll, dass Verlässlichkeit,



(Illustration Quelle: Sylvia Vananderoe; [www.vananderoe-cartoons.ch](http://www.vananderoe-cartoons.ch))

Was es jetzt braucht, ist Mut:

Mut, diese Beziehungskultur strukturell zu verankern.

Mut, Ehrenamt nicht nur zu würdigen, sondern professionell zu integrieren.

Mut, das eigene System weiterzudenken: Im Dienst derer, die ihm anvertraut sind.

Denn Beziehung ist nicht der Luxus der Jugendhilfe. Sie ist ihre Bedingung.

#### **Beispielhafte Initiative: EWD e.V.**

Der gemeinnützige Verein „Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland“ (EWD e.V.) – Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver“ vermittelt 1:1-Tandembeziehungen zwischen ehrenamtlichen Bezugspersonen und jungen Menschen in Wohngruppen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Die freiwilligen Begleiter\*innen werden sorgfältig ausgewählt, geschult, begleitet und jungen Menschen mit unzureichendem Kontakt zu erwachsenen Bezugspersonen außerhalb der Wohngruppen in einem langfristigen Setting an die Seite gestellt. Ziel ist es, Beziehungskontinuität jenseits institutioneller Vorgaben zu ermöglichen. Ein Modell, das bundesweit Aufmerksamkeit in Fachkreisen erhält.

**Mehr Infos:** [www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de](http://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de)

#### **Autorenangaben:**

##### **Julius Daven**

Vorsitzender des Vorstands EWD e.V.; Autor, Experte im Prozess- und Qualitätsmanagement, hauptberuflich Spezialist in einem Großkonzern in Köln

##### **Andreas Schrenk**

**(Prof. Dr. phil., Dipl.-Päd., Dipl. Soz. Päd. (FH))**

Stellvertretender Vorsitzender EWD e.V. langjährige Leitungstätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Experte für SGB VIII- und SGB VIX-konforme Schutzkonzepte sowie für die Entwicklung von Kultur und Führungskräften in Organisationen (KMU)

#### **Literaturangaben:**

- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. (2022). Kooperation im Kinderschutz – Empfehlungen zur Weiterentwicklung. Berlin: AGJ. Verfügbar unter: <https://www.agj.de/positionen/2021-2023.html>
- Bowlby, J. (1982). Attachment and Loss: Vol. 1. Attachment (2nd ed.). New York: Basic Books. (Original: 1969)
- Brisch, K. H. (2015). Bindung und Trauma. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Daven, J. (2021). Bis du tot bist – oder bis ich tot bin. Hamburg: tredition.

#### **Kontakt:**

EWD e.V. – Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver

##### **Vorsitzender Julius Daven**

Hildegard-von-Bingen-Allee 15  
50933 Köln  
+49 1590 116 3202

[info@ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de](mailto:info@ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de)

[www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de](http://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de)

- Daven, J., & Schrenk, A. (2023). Ehrenamtliche Wegbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe. München: Reinhardt.
- Daven, J., Schrenk, A., & Warnke, A. (2024). Wege und Auswege für das Jugendamt. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI). (2023). Careleaver zwischen den Systemen – Übergänge besser gestalten. München: DJI.
- Thiersch, H. (2020). Lebensweltorientierung – Herausforderungen und Perspektiven. Weinheim & Basel: Juventa.

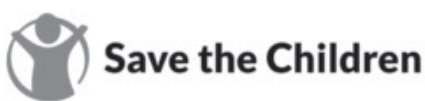


(Foto: Vecteezy)

# » Zwischen Sichtbarkeit und Schutz: Verantwortung übernehmen für Kinderbilder im Internet

Wie Institutionen und Organisationen das Risiko mindern, dass pädokriminelle Täter\*innen Aufnahmen zweckentfremden

**Britt Kalla, Senior Referentin Safeguarding bei Save the Children Deutschland e. V., Berlin**



## Hinweis

*In diesem Artikel geht es um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Unter anderem wird die Sexualisierung von Kinderfotos und -videos durch pädokriminelle Täter\*innen explizit beleuchtet.*

## 1. Einleitung

Kinder, die ein Eis lutschen, auf einer Schaukel Anschwung nehmen oder nach einem Sportturnier vom Siegertreppchen winken. Das sind fröhliche, bunte Motive, die so oder ähnlich auf vielen Webseiten und Social-Media-Kanälen zu finden sind. Ob Kindergarten oder Schule, Verein oder Freizeiteinrichtung, Jugendclub oder Reiseanbieter, Stiftung oder Kinderrechtsorganisation: Wer Kinder fördert und schützt, möchte häufig auch online Einblick in sein Engagement geben. Es liegt nahe, dies möglichst lebendig mit Fotos und Videos aus der täglichen Arbeit zu tun.

Doch was für unbefangene Betrachter\*innen keinen Anlass zur Sorge bietet, birgt für die Abgebildeten ein großes Risiko: den Missbrauch der Aufnahmen durch pädokriminelle Täter\*

innen. Denn auch Fotos und Videos, die Kinder in alltäglichen Situationen zeigen, werden unbemerkt gestohlen und finden ihren Weg in pädokriminelle Internetforen. Sowohl im Clearnet<sup>1</sup> als auch im Darknet<sup>2</sup> werden sie zunehmend hochgeladen, getauscht und für sexuelle Zwecke missbraucht. „Zunehmend“ meint „das milliardenfache (!) Aufrufen harmloser Kinderfotos, unter denen Pädokriminelle dann zu Hunderttausenden (!) obszöne, ekelige Kommentare hinterlassen“<sup>3</sup>.

Ein Großteil der Aufnahmen wird von privaten oder öffentlichen Social-Media-Konten auf Facebook, Instagram, TikTok und WhatsApp gestohlen. Ebenfalls beliebt sind Fotos von Kindermodelagenturen oder -schönheitswettbewerben sowie aus Modekatalogen<sup>4</sup>. Doch auch Aufnahmen von Institutionen und Organisationen, die diese auf digitalen Kanälen oder

Webseiten veröffentlicht haben, werden missbräuchlich verwendet<sup>5</sup>.

Akteure, die sich für die Förderung und den Schutz von Kindern einsetzen und gleichzeitig Kinderfotos und -videos teilen, brauchen deshalb Antworten auf die folgenden Fragen: Welche Bildmotive erhöhen das Risiko, dass pädokriminelle Täter\*innen Aufnahmen in einen sexualisierten Kontext setzen? Und wie lässt es sich im Gegenteil mindern? Dieser Artikel und der noch umfassendere Leitfaden von Save the Children Deutschland e. V.<sup>6</sup> sollen helfen, zwischen dem Nutzen von Abbildungen und dem möglichen Missbrauchsrisiko abzuwägen und letzteres so gering wie möglich zu halten.<sup>7</sup>

1 Das Clearnet beschreibt das für alle Menschen leicht durchsuchbare Internet, zum Beispiel über Suchmaschinen wie Google oder Bing.

2 Das Darknet ist ein kleiner Teil des Deep Webs, das nur durch einen verschlüsselten Zugang wie den Tor-Browser betretbar ist.

3 Moßbrucker, Daniel: Direkt vor unseren Augen. Wie Pädokriminelle im Internet vorgehen – und wie wir Kinder davor schützen, 1. Aufl., München: Droemer Verlag, 2023, S. 19.

4 Vgl. ebd., S. 113 und 116.

5 Persönliches Gespräch, Daniel Moßbrucker, Berlin, 19.09.2023.

6 Vgl. Kalla, Britt: Zum sensiblen Umgang mit Kinderfotos und -videos in Institutionen und Organisationen. Wie wir das Risiko mindern können, dass pädokriminelle Täter\*innen (online) veröffentlichte Aufnahmen von Kindern zweckentfremden, 1. Aufl., Berlin: Save the Children Deutschland e. V., 2025.

7 Aufnahmen, die neben erkennbaren Kindern weitere personenbezogene Daten preisgeben, wie den Namen, Wohn- oder Schulort, bringen zusätzliche Gefahren und gegebenenfalls Rechtsverletzungen mit sich. Auf diese Umstände und sich daraus ableitende Empfehlungen gehen dieser Artikel und der Leitfaden nur am Rande ein.

Der Beitrag liefert eingangs Hintergrundinformationen zum Thema Pädokriminalität im Internet und erklärt, welche Rechte von Kindern durch den Missbrauch ihrer Bilder verletzt werden. Anhand von Beispielillustrationen wird sodann veranschaulicht, wie Täter\*innen Alltagsaufnahmen sexualisieren. Den größten Raum soll anschließend der Blick auf die Risikominderung einnehmen: Aus zahlreichen Gesprächen mit Expert\*innen ist eine Reihe von Empfehlungen hervorgegangen. Sie zeigen auf, was Institutionen und Organisationen im Umgang mit Foto- und Videomaterial tun können – und was sie vermeiden sollten –, um das Risiko der missbräuchlichen Verwendung zu mindern.

## 2. Pädokriminalität im Internet

Pädokriminalität ist ein Sammelbegriff für Handlungen an, mit oder vor Kindern, in denen sie sexualisierte Gewalt erfahren oder mit dieser konfrontiert sind. Der Begriff gilt unabhängig von Tatmotiven, zum Beispiel um Macht oder Gewaltfantasien auszuleben, oder weil ein sexuelles Interesse an Kindern besteht.

Sobald das World Wide Web Anfang der 1990er Jahre öffentlich zugänglich gemacht wurde, entstanden auch die ersten pädokriminellen Diskussions- und Tauschforen<sup>8</sup>. Mit der Entwicklung des Darknets Anfang der 2000er kamen weitere Foren hinzu.<sup>9</sup> Heutzutage nutzen pädokriminelle Täter\*innen sowohl das Clearnet als auch das Darknet für ihre Zwecke.

Vor allem im Darknet unterscheiden pädokriminelle Foren drei Hauptkategorien: „Non-Nude“, „Softcore“ und

„Hardcore“.<sup>10</sup> Während die Kategorien „Softcore“ und „Hardcore“ sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in unterschiedlicher Härte zeigen, handelt es sich bei „Non-Nude“ um Alltagsdarstellungen, auf denen die Geschlechtsmerkmale nicht zu sehen sind.<sup>11</sup> Gemeint sind Kinder am Strand, beim Sport oder auf Klassenfahrt, Aufnahmen von Kindermodellsowie Portraitbilder. Die Fotos und Videos dienen unter anderem der „Befriedigung pädosexueller Fantasien, zum ‚Anstacheln‘ zu obszönen Kommentaren, als ‚Tauschware‘ gegen andere Aufnahmen und sehr häufig auch, das wird immer wieder deutlich, zum Ausleben von Gewaltfantasien und einem Hass auf Kinder, vor allem auf Mädchen und junge Frauen“<sup>12</sup>.

Pädokriminelle Täter\*innen nutzen neben Fotos auch Videoaufnahmen von Kindern, weil Bewegungen, die an sexuelle Handlungen erinnern, damit besser dargestellt werden können. Dies gilt auch für Aufnahmen alltäglicher Situationen. Täter\*innen machen sich die Mühe und gehen unzählige Videos durch, um auf Sequenzen zu stoßen, die in einen sexualisierten Kontext gerückt werden können. Das kann ein Kind sein, das ein Eis isst oder sich hinhockt. Diese Sequenzen werden herausgegriffen, technisch bearbeitet, in ein GIF oder ein Bannerbild umgewandelt und mit Kommentaren und Emojis versehen.<sup>13</sup>

Es ist wichtig zu betonen, dass jede Aufnahme zweckentfremdet werden kann. Pädokriminelle Handlungen beruhen auf unterschiedlichen Motiven und stehen mit verschiedenen sexuellen Gewaltfantasien oder Fetischen in Zusammenhang – seien es nackte Füße, Schleifen im Haar oder sogar Daunenjacken. Vor diesem Hintergrund kann jedes noch so alltägliche Kinderfoto für Täter\*innen von Interesse sein. Gleichzeitig steigt das Interesse an Bildern, je mehr unbekleidete Haut zu sehen ist.<sup>14</sup>

Darüber hinaus sind Überschneidungen struktureller Gewaltformen zu beobachten. Das bedeutet, dass je nach Bildinhalt nicht nur die Alltagsaufnahme sexualisiert, sondern das Kind darüber hinaus auch rassistisch und/oder aufgrund einer (sichtbaren) Behinderung diskriminiert wird. Dadurch kommt es zu einer gegenseitigen Verstärkung der Gewaltformen.<sup>15</sup>

Letztlich bleibt festzuhalten, dass es Menschen und inzwischen vermutlich auch Software gibt, die das Internet systematisch nach Kinderfotos durchsuchen, weil ein Markt dafür existiert. Diese Fotos werden weltweit mit anderen Interessierten getauscht und weitergegeben. So sind Alltagsaufnahmen von Kindern zu einer Handelsware geworden<sup>16</sup> und gleichzeitig „ein fester Bestandteil der pädokriminellen Szene“<sup>17</sup> – im Darknet ebenso wie im Clearnet.

8 Vgl. Moßbrucker, 2023, S. 50-51.

9 Vgl. ebd., S. 51.

10 Die drei Begriffe stammen ursprünglich aus dem Bereich der Erwachsenen-Pornographie. Weil sie von pädokriminellen Täter\*innen auf die sexualisierte Gewalt an Kindern übertragen wurden, stehen die Begriffe in Anführungszeichen.

11 Vgl. ebd., S. 164.

12 Ebd., S. 110-111.

13 Persönliches Gespräch, Daniel Moßbrucker, Berlin, 19.09.2023.

14 Vgl. Moßbrucker, 2023, S. 109.

15 Beispiele finden sich im Leitfaden in Kapitel 4, Seite 16ff.

16 Vgl. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg: Kinderbilder im Netz: Privatsphäre für kleine Persönlichkeiten, in: #DigitaleVorbilder. Familien gehen online, 13.02.2024, Min. 11:52ff., Wiro Nestler, Landeskriminalamt Hamburg, [online].

17 Moßbrucker, 2023, S. 112.

### 3. Rechtsverletzungen und ihre Folgen

Die Liste der Rechte von Kindern<sup>18</sup>, die durch den Missbrauch von Aufnahmen zu pädokriminellen Zwecken verletzt werden, ist lang und soll hier nicht abschließend behandelt werden. Dazu zählt etwa das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das wiederum das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre und das Recht am eigenen Bild sowie weitere Einzelrechte umfasst. Auch das Recht auf Schutz der psychischen Gesundheit sowie auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung werden tangiert. Sie alle sind in zahlreichen nationalen, regionalen und internationalen Regelwerken verankert, darunter im Deutschen Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.

Dennoch ist die Sexualisierung von Alltagsdarstellungen gesetzlich nicht lückenlos abgedeckt und stellt eine rechtliche Grauzone dar.<sup>19</sup> Die Folgen sind deshalb nicht weniger gravierend. Die Zweckentfremdung verletzt die Intimsphäre von Kindern, ihre sexuelle Verfügbarkeit wird suggeriert<sup>20</sup> und Kinder werden zu einem begehrten Sexualobjekt gemacht<sup>21</sup>. Auch für die psychische Gesundheit von Kindern kann es Folgen haben, wenn sie von dem Missbrauch ihrer

Aufnahmen erfahren.<sup>22</sup> Sie reichen von dem Gefühl von Kontrollverlust und Machtlosigkeit über Ängste bis zu einem allgemeinen Verlust von Sicherheit und Vertrauen in die Welt. Letztlich kann diese Erfahrung – obwohl das Kind keinerlei Schuld trägt – tiefe Gefühle von Schuld und Scham auslösen.<sup>23</sup>

### 4. Beispielillustrationen mit höherem Risiko

Die Analyse einiger Illustrationen soll verdeutlichen, warum sie ein höheres Risiko tragen, von pädokriminellen Täter\*innen missbraucht zu werden. Sie sind realen Fotos nachempfunden. Die Risikoeinschätzung basiert auf Gesprächen mit Expert\*innen, die sich mit Phänomenen sexualisierter Gewalt im Internet beschäftigen oder solche Inhalte regelmäßig sichten.

#### Beispiel 1



(Illustration: R. Overländer, Drees + Riggers)

Kindern im Internet. *Combat of the Grey Areas of Child Sexual Exploitation on the Internet*, Berlin: I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet, 2016, S. 18.

22 Vgl. Pedersen, Mikkel Rask/Julie Schjørring Larsen/Per Frederiksen: *Everyday pictures of children in sexualizing context: Red Barnet*, 2020, S. 13.

23 Vgl. ebd., S. 13-14.

Die Illustration zeigt ein schlafendes weißes<sup>24</sup> Baby mit lächelndem, zufriedenen Gesichtsausdruck. Risikofaktoren für eine Zweckentfremdung sind die Bekleidung und die Körperhaltung des kleinen Jungen. Seine kurze Hose ist verrutscht und der Bauchnabel sichtbar. Die Beine sind gespreizt, die Arme räkeln sich nach oben. Fotos wie diese fungieren in pädokriminellen Foren mitunter als „Startbilder“. Sie werden eingesetzt, um eine Kommunikation mit Gleichgesinnten zu eröffnen und sich in zunehmender Drastik über sexualisierte Gewaltfantasien auszutauschen, in deren Mittelpunkt das abgebildete Baby stehen könnte.

#### Beispiel 2



(Illustration: R. Overländer, Drees + Riggers)

Die Illustration zeigt ein weißes Mädchen mit langen, offenen Haaren, das freundlich lächelnd in die Kamera schaut. Vor allem die Tatsache, dass das Kind auf einem Bett sitzt, könnte in Form von Kommentaren aufgegriffen und in sexualisierter Weise umgedeutet werden. Die sichtbaren nackten Beine könnten das Risiko für eine Zweckentfremdung zusätzlich erhöhen.

24 „Weiß“ beschreibt die gesellschaftliche Position innerhalb des Machtverhältnisses Rassismus, die sonst zumeist unausgesprochen und unbenannt bleibt.

18 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

19 Vgl. Giertz, Melanie/Andreas Hautz/Andreas Link/Jasmin Wahl: *Sexualisierte Gewalt Online: Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen*, Mainz: jugendschutz.net, 2019, S. 14.

20 Vgl. ebd.

21 Vgl. Croll, Jutta: *Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von*

### Beispiel 3



(Illustration: R. Overländer, Drees + Riggers)

Die zwei Schwarzen<sup>25</sup> Kinder auf der Abbildung lutschen Lollis und schauen dabei direkt in die Kamera. Darstellungen dieser Art, bei denen Kinder essen oder an etwas lutschen, werden häufig mit Kommentaren versehen, in denen Bezüge zu sexuellen Handlungen hergestellt werden. Auch eine Manipulation des Fotos ist denkbar: Ein Bildelement – hier der Lolli – könnte entfernt und durch einen sexuellen Inhalt ersetzt werden. Das Zeigen mehrerer Kinder kann außerdem dazu führen, dass sexuelle Präferenzen formuliert oder Vergleiche angestellt werden.

Pädokriminelle Täter\*innen nutzen verschiedene Elemente zur Sexualisierung von Alltagsaufnahmen.<sup>26</sup> Neben Kommentaren, die beispielsweise sexuelles Interesse ausdrücken oder sexuelle Handlungen mit den

abgebildeten Kindern fantasieren, können das in der Szene bekannte Hashtags und Emojis sein. Auch auditive Elemente wie sexuelle Laute oder sexualisierte Sprache sowie Verlinkungen zu pornografischen Seiten gehören dazu.

Dass darüber hinaus Künstliche Intelligenz (KI)<sup>27</sup> zur Sexualisierung von Alltagsdarstellungen eingesetzt wird, zeigen diverse Presserecherchen sowie Veröffentlichungen von Ermittlungsbehörden<sup>28</sup> und Kinderschutzzorganisationen<sup>29</sup>. Das Risiko ist besonders hoch, wenn die Abgebildeten gut erkennbar sind. Mittels Deepfake-Technologie werden beispielsweise sogenannte Deepnudes<sup>30</sup> oder Deepfake-Pornos<sup>31</sup> erstellt, die Kinder nackt oder in sexuelle Handlungen involviert zeigen. Auch die oben beschriebene Manipulation des Lollibildes wäre mittels KI leicht möglich.

Visuelle Suchmaschinen, die auf KI basieren, bergen ebenfalls Risiken. So ist es teils ohne großen Aufwand

möglich, über ein Foto, auf dem das Gesicht eines Kindes gut erkennbar ist, zusätzliche Informationen zu dem Kind zu erhalten. Ähnliche Bilder werden ausfindig gemacht, die wiederum zu Social-Media-Profilen oder Webauftritten führen können. Vor allem, wenn dort weitere personenbezogene Daten wie der volle Name, der Wohn- oder Schulort oder sogar direkte Kontaktmöglichkeiten genannt werden, kann es auch zu Übergriffen kommen.

## 5. Empfehlungen für die Risikominderung

Wie kann einem solchen Missbrauch nun proaktiv entgegengewirkt werden? Das Bundeskriminalamt schreibt auf seiner Webseite: „Kinderbilder gehören nicht ins Netz“<sup>32</sup>. Dieser Appell richtet sich sowohl an Privatpersonen als auch an Akteure wie Kindergärten, Schulen, Sportvereine und Nichtregierungsorganisationen.<sup>33</sup> Er wird von vielen Expert\*innen geteilt.

Gleichzeitig formulieren Institutionen und Organisationen gute Gründe, warum sie Fotos und Videos von und mit Minderjährigen erstellen und nutzen. Sie sehen Kinder als wichtigen Teil der Gesellschaft und möchten, dass sie Beachtung und Wertschätzung erfahren. Daher sollen sie auch online sicht- und hörbar bleiben. Für Akteure, die sich durch Spenden finanzieren, sind Fotos außerdem das Bindeglied zu ihren Unterstützer\*innen: Sie schaffen Empathie und motivieren zum Handeln; sie zeigen und belegen die eigene Arbeit und ihre Notwendigkeit.

25 „Schwarz“ ist eine politische (Selbst-)Bezeichnung von und für Menschen, die afrikanische beziehungsweise afro-diasporale Bezüge haben, und die Rassismuserfahrungen machen.

26 Vgl. Croll, 2016, S. 16-21. Darüber hinaus kann die Sexualisierung von Alltagsdarstellungen durch weitere Faktoren verstärkt werden, die allein betrachtet nicht sexualisierend sind. Der Leitfaden geht in Kapitel 4 auf Seite 14ff. im Detail auf die Elemente und Faktoren ein.

27 An dieser Stelle werden nur ausgewählte Risiken von KI benannt, die im Zusammenhang mit Alltagsaufnahmen von Kindern bestehen.

28 Vgl. *Europol: Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2024, Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2024, S. 24-26.*

29 Vgl. *Internet Watch Foundation: What has changed in the AI CSAM landscape? AI CSAM report update, Cambridge: Internet Watch Foundation, 2024, S. 7ff.*

30 Deepnudes sind eine Form bildbasierter, sexualisierter Gewalt. Mithilfe von KI werden Alltagsaufnahmen einer Person so verändert, dass ein realistisch wirkendes Nacktbild entstehen kann.

31 Deepfake-Pornos sind eine weitere Form bildbasierter, sexualisierter Gewalt. In diesem Fall wird das Gesicht einer Person mithilfe von KI in pornographisches Videomaterial hineingeschnitten.

32 Bundeskriminalamt: *Kinderbilder im Netz. Kinderbilder gehören nicht ins Netz*, in: Bundeskriminalamt, 2025, [online].

33 Telefonisches Gespräch, Martina Kriegeskorte, Bundeskriminalamt, 22.03.2024.

Schließlich haben auch Kinder Wünsche und Meinungen und ein Recht darauf, bei Themen, die sie betreffen, mitzuentcheiden. Doch wie weit reicht ihre Selbstbestimmung und wo sollte die Schutzpflicht der Erwachsenen Grenzen setzen? Zur Gewährleistung des Kindeswohls müssen sowohl Schutz- und Freiheitsrechte abgewogen als auch die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes beachtet werden.<sup>34</sup> Das bedeutet, dass dem Wunsch eines Kindes, im Internet abgebildet zu werden, nicht immer entsprochen werden kann – nämlich dann nicht, wenn Eltern, Lehrer\*innen oder andere Verantwortliche seine Privatsphäre, Ehre oder Sicherheit in Gefahr sehen und das Kind selbst die Folgen einer Veröffentlichung noch nicht voll abschätzen kann.<sup>35</sup>

Unabhängig von den formulierten Betrachtungsweisen ist es essenziell, dass Aufnahmen von Kindern, die öffentlich geteilt werden, so gestaltet sind, dass ihre Rechte bestmöglich geschützt werden. Hierzu gehört auch der Schutz Minderjähriger vor der missbräuchlichen Verwendung ihrer Aufnahmen durch pädokriminelle Täter\*innen. Die nachfolgenden Empfehlungen dienen dazu, dieses Risiko weitestgehend zu mindern. Sie wurden nach einer einschlägigen Literaturrecherche und Gesprächen mit Expert\*innen aus Strafverfolgungsbehörden sowie Kinder- und Jugend(medien)schutz formuliert.

### **Was Sie tun können, um das Risiko für die missbräuchliche Verwendung von Kinderfotos und -videos zu mindern:**

1. Zeigen Sie Kinder so, dass sie nicht erkannt werden können – zum Beispiel von der Seite, von hinten, von oben, weit entfernt oder im unscharfen Bereich des Fotos.
2. Zeigen Sie Kinder voll bekleidet.
3. Zeigen Sie Kinder in größeren Gruppen.
4. Zeigen Sie Kinder gemeinsam mit Erwachsenen und auf eine Weise, dass letztere schwer herausgeschnitten werden können.

### **Was Sie vermeiden sollten, um das Risiko für die missbräuchliche Verwendung von Kinderfotos und -videos zu mindern:**

1. Vermeiden Sie es, nackte oder leicht bekleidete Kinder zu zeigen (zum Beispiel ohne Ober- oder Unterteil, in Badebekleidung, in der Badewanne, mit Windel, beim Wickeln, beim Waschen).
2. Vermeiden Sie es, Kinder mit verrutschter, enganliegender, körperbetonter, tief ausgeschnittener oder transparenter Kleidung zu zeigen.
3. Vermeiden Sie es, Kinder auf einem Bett oder einer Matratze zu zeigen.
4. Vermeiden Sie es, auf bestimmte Körperteile von Kindern zu fokussieren (zum Beispiel Intimbereich, Brustbereich, Bauch, Hüfte, Füße, offener Mund, rausgestreckte Zunge).
5. Vermeiden Sie es, posierende Kinder zu zeigen, deren Haltung als aufreizend oder lasziv interpretiert werden könnte (zum Beispiel gespreizte Beine, herausgestreckte/r Brust oder Po, Arme hinter dem Kopf, Spielen mit den Haaren).
6. Vermeiden Sie es, Kinder zu zeigen, deren Blick als aufreizend, lasziv

oder devot interpretiert werden könnte (zum Beispiel leicht geöffneter Mund, aufschauender Blick, Kinder, die zu einer Person aufblicken oder die ergeben oder demütig in die Kamera schauen).

7. Vermeiden Sie es, Kinder bei bestimmten Bewegungen oder in bestimmten Positionen zu zeigen (zum Beispiel beim Spagat, im Vierfüßlerstand).
8. Vermeiden Sie es, Kinder mit länglichen Objekten am oder im Mund zu zeigen, von denen sie abbeißen oder an denen sie saugen oder lecken (zum Beispiel Banane, Lolli, Eis).
9. Vermeiden Sie es, Kinder mit Gegenständen zwischen den Beinen zu zeigen (zum Beispiel Schaukelgurt, Wippe, Steckenpferd).
10. Vermeiden Sie es, auffällig in Erwachsenenästhetik geschminkte Kinder zu zeigen (zum Beispiel Lippenstift, Kajalstift, Rouge, aufwendige Frisur).
11. Vermeiden Sie es, Kinder mit Kleidung oder Accessoires zu zeigen, die vor allem Erwachsenenerotik und -sexualität zugeschrieben werden (zum Beispiel Lack- und Lederbekleidung, hochhackige Schuhe).
12. Vermeiden Sie es, Kinder in Berufsverkleidungen zu zeigen, die ihnen potenziell eine gewisse Macht oder Ohnmacht zuschreiben (zum Beispiel Ärztin/Arzt, Krankenschwester/-pfleger, Sekretär\*in).

### **Weitere Empfehlungen**

Zu den weiteren Maßnahmen, die das Risiko der missbräuchlichen Verwendung von Aufnahmen mindern können, gehören nicht abschließend:

- Richten Sie auf Webseiten passwortgeschützte Bereiche ein, die nur einem begrenzten Benutzerkreis zugänglich sind, und verhindern Sie Downloads und Screenshots von Bildern und Videos.

34 Vgl. Croll, Jutta: Informationelle Selbstbestimmung von Kindern im digitalen Raum, in: Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Deutsches Kinderhilfswerk, 2021, [online].

35 Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, CRC/C/GC/25, Genf: Vereinte Nationen, 2021, Para. 76.

- Prüfen Sie die Sicherheitseinstellungen von Social-Media-Diensten vor dem Upload von Fotos und Videos. Nutzen Sie alle angebotenen Optionen, die das Herunterladen, Teilen und Erstellen von Kopien (zum Beispiel durch Duette<sup>36</sup> oder Stitches<sup>37</sup>) verhindern.
- Können Bilder und Videos kommentiert werden, stellen Sie die Funktion möglichst so ein, dass Sie Kommentare vor deren Veröffentlichung prüfen können. So können Sie die direkte Kommentierung verhindern und die Accounts der Kommentierenden blockieren. Je nach Dienst können diese dann auch auf Ihre Inhalte nicht mehr zugreifen.
- Teilen Sie keine persönlichen Daten der Minderjährigen (wie Name, Geburtsdatum und Wohnadresse) und verlinken Sie in Social Media nicht auf deren Accounts.
- Arbeiten Sie statt mit Fotos und Videos von realen Kindern und Jugendlichen mit anderen Darstellungsformen wie Illustrationen.

Je mehr dieser Empfehlungen umgesetzt werden, desto geringer wird das Risiko, dass öffentlich geteilte Alltagsaufnahmen Minderjähriger in einen sexualisierten Kontext gesetzt werden. Vor allem, wenn Kinder nicht erkannt werden können, sie voll bekleidet sind und in größeren Gruppen abgebildet werden, erhöht sich ihr Schutz besonders stark. Auch die mit KI verbundenen Gefahren werden

36 Duette sind Videos, bei denen Nutzer\*innen ein eigenes Video erstellen, das parallel zu einem bestehenden Video abgespielt wird. Beide Videos erscheinen nebeneinander, sodass eine direkte Reaktion oder Ergänzung möglich ist.

37 Stitches sind Videos, bei denen Nutzer\*innen einen kurzen Ausschnitt aus einem bestehenden Video in ein neues Video integrieren.

so reduziert. Gleichzeitig sind die Empfehlungen nicht abschließend, zum Beispiel mit Blick auf künftige technologische Möglichkeiten.

## 6. Beispielillustrationen mit niedrigerem Risiko

Um die Empfehlungen anschaulicher zu machen, sollen Illustrationen von Kindern folgen, die ein niedrigeres Risiko tragen, zweckentfremdet zu werden. Auch hier wurden die zuvor benannten Expert\*innen hinzugezogen.

### Beispiel 1



Die Illustration setzt die Mehrheit der Empfehlungen um. Nur der Umriss von Schulter und Hinterkopf sowie die Hände des Jungen sind zu sehen. Er ist nicht erkennbar und mit einem langärmeligen Pullover bekleidet. Im Zentrum des Motives stehen die Holzklötze, mit denen der Junge spielt.

### Beispiel 2



Die Illustration zeigt mehrere Kinder. Diese sind nicht erkennbar, voll bekleidet und gemeinsam mit erwachsenen

Personen abgebildet. Der Fokus liegt auf dem Kontext und dem dortigen Miteinander, nicht auf ausgewählten Kindern.

### Beispiel 3



Auch hier werden mehrere Kinder gezeigt. Sie sind überwiegend von hinten abgebildet und nicht erkennbar. Alle sind voll bekleidet und im Zentrum der Illustration steht eine erwachsene Person. Die Tatsache, dass das Mädchen links gut zu erkennen und im Vergleich zu den anderen Kindern leichter bekleidet ist, erhöht das Risiko im Vergleich zu den anderen Bildern.

Die Beispiele zeigen, dass es Nuancen sein können, die dazu beitragen, das Risiko der Zweckentfremdung zu steigern oder zu senken. Die oben formulierten Empfehlungen unterstützen dabei, diese Nuancen zu erkennen. Idealerweise werden sie schon im Vorfeld herangezogen und mit den fotografierenden beziehungsweise filmenden Personen besprochen, um die Anzahl risikobehafteter Aufnahmen von vornherein zu mindern.

## 7. Fazit

Niemand kann mit Sicherheit sagen, wie viele Fotos und Videos von Institutionen und Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz von Kindern einsetzen, inzwischen gestohlen und sexualisiert wurden. Denn

auch wenn pädokriminelle Aktivitäten eine enorme Dimension angenommen haben und die Foren weiter rasant wachsen, sind sie für die große Mehrheit der Menschen nicht einsehbar. Zum einen, weil es vor allem mit Blick auf das Darknet spezifische Kenntnisse braucht, um die Foren zu finden und Zugang zu erlangen. Zum anderen, weil der Aufruf strafbar ist und sogar Journalist\*innen, die im öffentlichen Interesse hierzu recherchieren, sich rechtlich gut absichern müssen.<sup>38</sup>

Die unklare Datenlage sollte relevante Akteure nicht von ihrer Verantwortung entbinden, proaktiv gegen diese Entwicklung vorzugehen. Mit dem Leitfaden von Save the Children Deutschland e. V. existiert nun eine Möglichkeit, verantwortungsvoll abzuwägen und informiert zu entscheiden, wie zu veröffentlichende Kinderfotos und -videos erstellt und verwendet werden. Sollten auf lange Sicht dadurch insgesamt weniger riskante Bilder herausgegeben werden, reduziert sich das Material, das pädokriminellen Täter\*innen durch Institutionen und Organisationen zur Verfügung steht. Das Ziel all dessen ist, Kinder und ihre Rechte auch mit Blick auf das Risiko der Zweckentfremdung ihrer Aufnahmen umfassend zu schützen.

*Der Leitfaden „Zum sensiblen Umgang mit Kinderfotos und -videos in Institutionen und Organisationen. Wie wir das Risiko mindern können, dass pädokriminelle Täter\*innen (online) veröffentlichte Aufnahmen von Kindern zweckentfremden“ wurde in Kooperation mit jugendschutz.net erstellt. Er wurde im Juni 2025 veröffentlicht und ist auf der Webseite von Save the Children Deutschland e. V. auf Deutsch und Englisch verfügbar.*

## Literaturverzeichnis

- Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, CRC/C/GC/25, Genf: Vereinte Nationen, 2021.
- Bundeskriminalamt: Kinderbilder im Netz. Kinderbilder gehören nicht ins Netz, in: Bundeskriminalamt, 2025, [online] [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderbilder\\_Netz/Kinderbilder\\_Netz\\_node.html#:~:text=Kinderbilder%20geh%C3%B6ren%20nicht%20ins%20Netz,Kinderbilder%20geh%C3%B6ren%20nicht%20ins%20Netz.](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderbilder_Netz/Kinderbilder_Netz_node.html#:~:text=Kinderbilder%20geh%C3%B6ren%20nicht%20ins%20Netz,Kinderbilder%20geh%C3%B6ren%20nicht%20ins%20Netz.)
- Croll, Jutta: Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Combat of the Grey Areas of Child Sexual Exploitation on the Internet, Berlin: I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet, 2016.
- Croll, Jutta: Informationelle Selbstbestimmung von Kindern im digitalen Raum, in: Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier, Deutsches Kinderhilfswerk, 2021, [online] <https://dossier.kinderrechte.de/informationelle-selbstbestimmung-von-kindern#:~:text=Informationelle%20Selbstbestimmung%20von%20Kindern%20im,von%20Kindern%2C%20so%20Jutta%20Croll.>
- Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg: Kinderbilder im Netz: Privatsphäre für kleine Persönlichkeiten, in: #DigitaleVorbilder. Familien gehen online, 13.02.2024, Wiro Nestler, Landeskriminalamt Hamburg, [online] <https://datenschutz-hamburg.de/digitalevorbilder/themen-details/kinderbilder-im-netz-privatsphaere-fuer-kleine-persoennlichkeiten.>
- Europol: Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2024, Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2024.
- Giertz, Melanie/Andreas Hautz/Andreas Link/Jasmin Wahl: Sexualisierte Gewalt Online: Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Missbrauch schützen, Mainz: jugendschutz.net, 2019.
- Internet Watch Foundation: What has changed in the AI CSAM landscape? AI CSAM report update, Cambridge: Internet Watch Foundation, 2024.
- Kalla, Britt: Zum sensiblen Umgang mit Kinderfotos und -videos in Institutionen und Organisationen. Wie wir das Risiko mindern können, dass pädokriminelle Täter\*innen (online) veröffentlichte Aufnahmen von Kindern zweckentfremden, 1. Aufl., Berlin: Save the Children Deutschland e. V., 2025.
- Moßbrucker, Daniel: Direkt vor unseren Augen. Wie Pädokriminelle im Internet vorgehen – und wie wir Kinder davor schützen, 1. Aufl., München: Droemer Verlag, 2023.
- Pedersen, Mikkel Rask/Julie Schjørring Larsen/Per Frederiksen: Everyday pictures of children in sexualizing context: Red Barnet, 2020.



(Illustration: R. Overländer, Drees + Riggers)

38 Vgl. Moßbrucker, 2023, S. 158-159.

# » Dynamik sexualisierter Gewalt: Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen verstehen

Christina Breitenfeld

## Hinweis:

*In diesem Artikel geht es um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dabei werden auch explizite Schilderungen von sexuellen Übergriffen und Gewalthandlungen thematisiert.*

*Im Frühjahr 2026 wandte sich die Landesfachstelle Sachsen BLAUFEUER | Beratung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an den VPK-Bundesverband e.V. Ziel war der Austausch zum Thema sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche und die Vorstellung eines aktuellen Forschungsprojekts zur Thematik. In der Landesfachstelle BLAUFEUER arbeitet ein Team von Expert\*innen zusammen, das sich auf das Thema sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche spezialisiert hat. Ziele der Arbeit von BLAUFEUER sind die Verhinderung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und die Ermöglichung einer grenzachtenden, selbstbestimmten sexuellen Entwicklung junger Menschen.*

*BLAUFEUER berät und bildet Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe fort, damit diese in den Bereichen Sexualität und sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen fachlich sicherer und mit einer klaren und transparenten Haltung handlungsfähig sind. Die Beratungsstelle berät*

*Fachkräfte im Krisenfall und vermittelt erste notwendige Schritte zum Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen und Möglichkeiten zur Hilfe in den Netzwerken vor Ort. BLAUFEUER ist keine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche und deren Eltern. Sie vermittelt den Fachkräften vor Ort jedoch gerne entsprechende Unterstützungsangebote. Auch eine prozessorientierte Begleitung von Institutionen bei der Erstellung von Schutzkonzepten und sexualpädagogischen Konzepten kann BLAUFEUER nicht leisten. Das Team gibt aber jederzeit Impulse für diese notwendige Arbeit.*

*Das folgende Fallbeispiel und das anschließende Interview mit dem Psychologen Jan Schweinsberg, Leiter der Landesfachstelle BLAUFEUER, sollen einen Einblick in die wichtige Arbeit von BLAUFEUER und in die wichtige Thematik sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche geben.*

## Fallbeispiel:

Thomas ist erst drei Jahre alt, als er zum Kinder- und Jugendnotdienst gebracht wird, weil seine Familie kein sicheres Umfeld mehr für ihn ist. Für Thomas bedeutet das nicht nur, dass er sich in einer völlig neuen Umgebung einfinden muss, sondern auch, dass er sich mit älteren Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen muss, welche eigene Konflikte mitbringen und diese auch durch

Mobbing und körperliche Unterdrückung Thomas gegenüber zeigen. Mit gerade einmal sieben Jahren wird Thomas von einem Jungen, der doppelt so alt ist wie er, mehrfach sexuell oral missbraucht.

Nachdem der Übergriff ans Licht kommt, werden die beiden Jungen getrennt und Thomas in einer therapeutischen Wohngruppe aufgenommen. Im selben Haus sind zwei weitere Wohngruppen mit jüngeren Kindern untergebracht. Abgesehen von den Jungen aus der anderen Wohngruppe, mit denen Thomas ab und zu Fußball spielt oder auf dem Spielplatz unterwegs ist, hat er wenig soziale Kontakte. Er bleibt sowohl in der Wohngruppe als auch in der Schule unauffällig. Keine Streitereien. Keine Konflikte. Keine Abweichungen.

Als Thomas selbst 14 Jahre alt ist, wird bekannt, dass auch er mehrfach sexuell übergriffig wurde. Mehrere 9 bis 11-jährige Jungen der Wohngruppe hatte Thomas auf dem Spielplatz beim Verstecken überredet, ihre Hose ausziehen, damit er ihre Geschlechtsteile anfassen konnte. Nachdem drei Vorfälle ans Licht kommen, beginnt er eine Therapie.

Eine Therapie, die ihm dabei helfen soll, seine Übergriffe und auch seine Vergangenheit zu bearbeiten. Eine Vergangenheit, in der er Opfer und Täter zugleich war. Eine Vergangenheit, die sein Leben bis heute prägt und bestimmt.

Doch leider endet die Geschichte von Thomas hier nicht. Während der Therapie kommt es zu weiteren Vorfällen. Neben einem 9-jährigen Jungen aus der Einrichtung wird auch ein 10-jähriges Mädchen aus Thomas' Familie Opfer seiner Übergriffe. Für letzteren wird er polizeilich angezeigt.

Inzwischen ist Thomas 18 Jahre alt. Er musste die therapeutische Wohn-

gruppe verlassen und in eine Einrichtung für geistig behinderte Erwachsene ziehen, da die Jugendhilfe keine Hilfemöglichkeiten mehr zur Verfügung stellen kann.

So erschreckend und traurig die Geschichte von Thomas sein mag, sie ist kein tragischer Einzelfall. Sexuelle Übergriffe von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden an

Kindern machen inzwischen mehr als ein Drittel aller registrierten Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern aus (Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen, 2024). Gleichzeitig zeigen die Zahlen der Landesfachstelle BLAUFEUER, dass sowohl die übergriffigen Kinder und Jugendlichen als auch die betroffenen Opfer im Durchschnitt immer jünger werden.

## Interview mit Jan Schweinsberg

Darüber haben wir mit dem Leiter der Landesfachstelle BLAUFEUER aus Radebeul, Herrn Jan Schweinsberg, gesprochen. Tagtäglich werden er und sein Team mit Geschichten wie denen von Thomas konfrontiert. Heute erzählt er, warum seine und die Arbeit seines Teams so wichtig ist.

**Herr Schweinsberg, wenn man das eingangs geschilderte Fallbeispiel liest, reagieren sicherlich viele Menschen zunächst mit Unverständnis oder Ablehnung. Warum liegt der Fokus bei Ihrer Arbeit in der Landesfachstelle BLAUFEUER auf der Arbeit mit Täter\*innen – d.h. sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen?**

**Jan Schweinsberg:** Wir gehen davon aus, dass die Arbeit mit den sexuell übergriffigen Kindern bzw. Jugendlichen dazu führt, dass das Risiko weiterer sexueller Übergriffe sinkt und damit Betroffene schützt. Gleichzeitig kann es für die von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen – meist Kinder oder Jugendliche – hilfreich und entlastend sein, wenn die übergriffige Person Verantwortung für ihr Handeln übernimmt und das Thema bearbeitet. Es wird im Kontext sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche immer um die beiden Fragen gehen: Wie können wir Kinder und Jugendliche vor sexuellen



Jan Schweinsberg  
(Foto: privat)

LANDESFACHSTELLE SACHSEN  
**BLAUFEUER**  
Beratung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Übergriffen schützen und was benötigen junge Menschen, um eine legale, grenzachtende Sexualität zu entwickeln. Erst wenn wir es schaffen, mit den sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen an ihrer Verantwortung zu arbeiten, werden wir weitere Übergriffe verhindern können. Dafür braucht es Fachkräfte mit einer klaren Haltung zur Thematik.

**Sie sagen, dass Täterarbeit immer auch Opferschutz ist. Können Sie erläutern, wie dieser Zusammenhang in der Praxis konkret aussieht?**

**Jan Schweinsberg:** Die konkrete Frage bei sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche lautet, was die sexuell übergriffige Person tun muss, damit die betroffene Person geschützt ist und wie die Fachkräfte und Personen aus dem sozialen Umfeld diese dabei unterstützen können. Wobei Unterstützung kein optionales Angebot sein kann, denn letztendlich sind die Erwachsenen für den Kinderschutz zuständig. Dadurch kann Unterstützung konkret auch in mehr Kontrolle bestehen. Wir geben also Empfehlungen, mit welchen konkreten vor allem pädagogischen Interventionen diese Fragen beantwortet werden können. Dies kann dann im Einzelfall die Trennung zwischen übergriffiger Person und betroffener Person sein. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt durch Geschwister ist dies oft ein schwieriger Schritt. Die größte Hürde für alle Maßnahmen ist die Bagatellisierung oder auch Verleugnung der Übergriffe durch die Personen im sozialen Umfeld.

**Was sind aus Ihrer Erfahrung die größten gesellschaftlichen Missverständnisse im Umgang mit Tätern sexualisierter Gewalt?**

**Jan Schweinsberg:** Aus meiner Sicht gibt es hier zwei Punkte: Ich beziehe mich dabei auf meinen Erfahrungshintergrund in der Arbeit mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen. Zum einen sind sexuelle Übergriffe kein Phänomen des Erwachsenen- und Jugendalters. Der Altersdurchschnitt der bei uns angefragten sexuell übergriffigen Kinder und Jugendlichen liegt bei zwölf bis 13 Jahren, das Durchschnittsalter der Betroffenen bei ca. 9 Jahren.

Zum anderen ziehen sich auch die Fachkräfte oft auf die Position zurück, dass die sexuellen Übergriffe erst bewiesen werden müssten. In den meisten Fällen steht Aussage gegen Aussage, eine Beweisbarkeit im juristischen Sinne ist oft schwierig. Dabei brauchen Maßnahmen zum Kinderschutz nicht den juristischen Beweis. Aber es erscheint manchmal auch den Fachkräften einfacher, die Verantwortung abgeben zu können – zum Leid der Betroffenen. Und gleichzeitig abwehren wir damit auch den sexuell übergriffigen Personen einen Weg hin zu einer verantwortungsvoll gelebten Sexualität.

**Wenn wir an „Täter“ denken, haben viele von uns sehr konkrete, oft extreme Bilder im Kopf. Wie unterscheiden sich diese Vorstellungen von den Menschen, mit denen Sie tatsächlich arbeiten?**

**Jan Schweinsberg:** Unsere Bilder von diesen (bei uns sehr jungen Menschen) sind von der Vorstellung geprägt, dass Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, anders sein müssen als wir selbst – nicht nur in ihrer Persönlichkeit, sondern vielleicht sogar im Aussehen. Wenn wir diese jungen Menschen in der Arbeit kennenlernen, unterscheiden sie sich weder im Aussehen noch in ihren Biografien von anderen Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe.

**Wenn Sie auf Ihre Arbeit und die Ihnen bekannten Fallzahlen der letzten zehn Jahre blicken: Lassen sich Entwicklungen oder Veränderungen erkennen, etwa im Hinblick auf das Alter der Jugendlichen oder die Art der Übergriffe?**

**Jan Schweinsberg:** Tendenziell bekommen wir mehr Meldungen zu jüngeren Personen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben. Vor zehn Jahren lag der Altersdurchschnitt noch bei etwa 13 Jahren, jetzt liegt dieser etwa bei 12,5 Jahren. Das liegt aber auch daran, dass wir uns als Fachstelle zunehmend den Schulorten und Kitas öffnen. Hier fehlte uns bisher der notwendige Erfahrungshintergrund. Wobei wir immer noch sagen müssen, dass es für die jüngeren Kinder noch weniger Angebote gibt als für die Älteren.

**Wie arbeitet die Landesfachstelle BLAUFEUER konkret mit Tätern und tatgeneigten Personen?**

**Jan Schweinsberg:** Die Landesfachstelle BLAUFEUER berät grundsätzlich Fachkräfte, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe. Dahinter steckt der Gedanke, dass die entsprechenden Hilfen zum Schutz von sexualisierter Gewalt betroffener Personen vor Ort geleistet werden müssen. Einzige Ausnahme bildet hier das sogenannte Clearinggespräch, welches wir im Ausnahmefall anbieten. Bei diesem Gespräch liegt der Fokus auf einem Einzelgespräch mit dem sexuell übergriffigen jungen Menschen, um den jeweiligen Hilfebedarf genauer beschreiben zu können. Das Gespräch mit Kindern/Jugendlichen ist etwa ab dem zwölften Lebensjahr möglich

**Das bedeutet, Ihr Angebot richtet sich in erster Linie an Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe?**

**Jan Schweinsberg:** Ja, so ist es. Unser Ziel ist es, eine hohe Fachkompetenz zum Thema bei den Fachkräften vor Ort zu erreichen.

**Können Sie beschreiben, wie Ihre Arbeit im Bereich der Prävention aussieht und welche Maßnahmen dazu beitragen können, dass Taten verhindert werden?**

**Jan Schweinsberg:** Der Fachbereich Prävention, welcher 2021 eingerichtet wurde, arbeitet zu drei Themenbereichen: Sexuelle Bildung, sexualisierte Gewalt mittels Medien und Sensibilisierung für die Arbeit mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen. Wobei unser Schwerpunkt klar auf den ersten beiden Themen liegt. In diesem Kontext sehen wir vor allem Nachholbedarf zu Fachwissen im Bereich der sexualisierten Gewalt mittels Medien. Hier laufen die Fachkräfte der Realität von Kindern und Jugendlichen deutlich hinterher.

Es ist für uns immer wieder wichtig zu betonen, wie präventiv sexuelle Bildung wirkt. Wenn wir als Erwachsene wollen, dass Kinder sich zu sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen äußern sollen, dann müssen sie erwachsene Personen als Gegenüber haben, welche mit den Kindern altersgerecht zum Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt ins Gespräch kommen können. Zu häufig erleben wir, dass auch Fachkräfte zu wenig zwischen kindlicher, jugendlicher und Erwachsenensexualität differenzieren können.

## Autorin

**Christina Breitenfeld**

*Öffentlichkeitsarbeit,  
Landesfachstelle Blaufeuer,  
Radebeul*



4 Wochen  
kostenlos  
testen!

[bo.beck.de/079532](https://bo.beck.de/079532)

# Kinder- und Jugendhilfe

**beck-online.DIE DATENBANK** – damit gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung noch rascher, effektiver und zuverlässiger. Einmal mit beck-online gearbeitet, wollen Sie nie mehr darauf verzichten – garantiert!

## **KiJuP-online – Recht der Kinder- und Jugendhilfe Nomos/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.**

Das umfassende Informationspaket für Ihre tägliche Arbeit. Das **Kinder- und Jugendhilferecht-Modul (KiJuP)** bietet Ihnen den digitalen Zugang zu den Nomos-Standardwerken wie z.B.:

- **Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**
- **Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**
- **Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, BGB Band 4: Familienrecht**

Diese und weitere wichtige Werke stehen Ihnen online zur Verfügung – übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen. Hinzu kommen Themengutachten und **DIJuF-Rechtsgutachten** sowie die Zeitschrift **DAS JUGENDAMT**. Abgerundet mit annähernd 1.000 einschlägigen Gesetzen und der relevanten Rechtsprechung.

€ 41,-/Monat\* | Modulinfo & Preise online: [bo.beck.de/079532](https://bo.beck.de/079532)

\* Normalpreis für bis zu 3 Nutzer, Vorzugspreis verfügbar, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

Liebe Leserinnen und Leser des Blickpunkt Jugendhilfe,

in dieser neuen Rubrik „Im Diskurs“ möchten wir zukünftig hin und wieder Themen aufgreifen, die besonders neu sind, kontrovers diskutiert werden oder sogar polarisierend wirken können. Kurz gesagt, es soll in dieser Rubrik um Themen gehen, zu denen man eben in den Diskurs gehen kann. Die hier veröffentlichten Beiträge sollen unterschiedliche Perspektiven und Positionen sichtbar machen. Dabei spiegeln die darin vertretenen Auffassungen und Meinungen die Sichtweisen der jeweiligen Autorinnen und Autoren wider und bilden nicht zwangsläufig die Haltung des VPK ab.

Themen, die wir hier platzieren, sind uns wichtig und wir möchten diese gerne mit unserer Leserschaft diskutieren. Daher fühlen Sie sich herzlich eingeladen, uns Ihre Meinungen, spontanen Impulse oder Vorschläge zum weiteren Umgang mit den Themen zuzusenden: [info@vpk.de](mailto:info@vpk.de).

Wir bedanken uns bei den Autorinnen und Autoren des aktuellen und aller zukünftigen Beiträge für das Einbringen ihrer Positionen, das Informieren über neue Entwicklungen und das Angebot, mit uns gemeinsam in den Austausch zu gehen.

**Herzliche Grüße,  
Ihr VPK-Bundesverband e.V.**

## » Sicherheitsorientierte Unterstützung in der Kinder- und Jugendhilfe Die unterstützende Rolle spezialisierter Deeskalationskräfte

**Andreas Stollenwerk**



Andreas Stollenwerk  
(Foto: Privat)

**Andreas Stollenwerk ist Geschäftsführer der REP GmbH und beschäftigt sich mit der Rolle von Deeskalation und Sicherheit in pädagogischen Kontexten.**

### Einleitung

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen seit einigen Jahren vor einer zunehmenden Verdichtung von Problemlagen. Fachkräfte berichten von steigenden Anforderungen durch komplexe biografische Belastungen junger Menschen, zunehmende psychische Auffälligkeiten sowie eskalierende Konfliktdynamiken im Alltag stationärer Hilfen.

Parallel dazu wächst die Belastung der pädagogischen Fachkräfte. Insbesondere in akuten Krisensituationen geraten etablierte Handlungskonzepte an ihre Grenzen. In diesem Kontext wird in bestehenden Settings und unter

Fachpersonal zunehmend diskutiert, ob und in welcher Form zusätzliche sicherheitsorientierte Unterstützungsstrukturen – etwa durch spezialisierte Deeskalationskräfte – sinnvoll in die Praxis integriert werden können.

Der vorliegende Beitrag versteht sich als Diskussionsimpuls und beleuchtet die Potenziale, Grenzen und fachlichen Voraussetzungen eines solchen Ansatzes.

### Veränderte Anforderungen in der stationären Jugendhilfe

Die Arbeit in stationären Settings ist traditionell geprägt von intensiver

Beziehungsarbeit, klarer Alltagsstrukturierung und individueller Förderung der betreuten Personen. Fachkräfte begleiten die Klientinnen und Klienten eng im Alltag, schaffen verlässliche Rahmenbedingungen und unterstützen sie gezielt in ihrer persönlichen Entwicklung. Gleichzeitig zeigen sich jedoch deutliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Zielgruppen. So ist beispielsweise die Prävalenz von Traumafolgestörungen gestiegen: Ein konkretes Beispiel hierfür ist ein Jugendlicher, der aufgrund von Vernachlässigung und Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie unter starken Angstreaktionen leidet und in alltäglichen Situationen schnell in Stress gerät oder sich zurückzieht.

Auch nehmen psychische Belastungen insgesamt zu. Dies zeigt sich etwa bei einer jungen Erwachsenen, die unter starkem Leistungsdruck, Zukunftsängsten und depressiven Verstimmungen leidet und deshalb Schwierigkeiten hat, einen geregelten Tagesablauf einzuhalten oder soziale Kontakte zu pflegen.

Hinzu kommen komplexe Mehrfachproblemlagen, bei denen mehrere Belastungsfaktoren gleichzeitig auftreten. Wenn beispielsweise Suchterkrankung, Schulden, familiäre Konflikte und eine instabile Wohnsituation gleichzeitig bewältigt werden müssen, greifen die einzelnen Problembereiche ineinander und erschweren die pädagogische Arbeit erheblich.

Darüber hinaus ist eine erhöhte Impulsivität und Gewaltbereitschaft zu beobachten. Dies kann sich beispielsweise in Form von plötzlichen Wutausbrüchen äußern, bei denen ein Bewohner bei geringfügigen Auslösern aggressiv reagiert, Gegenstände zerstört oder andere Personen bedroht.

Diese Entwicklungen führen insgesamt dazu, dass Konflikte nicht nur

häufiger auftreten, sondern auch eine deutlich höhere Intensität erreichen können. Gruppendynamische Prozesse verstärken diese Effekte zusätzlich, etwa wenn sich Spannungen zwischen einzelnen Personen auf die gesamte Gruppe übertragen und sich Konflikte gegenseitig hochschaukeln.

### **Eskalation als Teil pädagogischer Realität**

Konflikte sind ein fester Bestandteil pädagogischer Arbeit und gehören zum Alltag in stationären Einrichtungen dazu. Sie bieten häufig auch Chancen für Entwicklung und Lernen. Eskalationen hingegen beschreiben Situationen, in denen die üblichen pädagogischen Mittel zeitweise nicht mehr ausreichen, um Stabilität, Sicherheit und Orientierung zu gewährleisten. In solchen Momenten verschärft sich die Lage so weit, dass ein unmittelbares und gezieltes Eingreifen erforderlich wird.

Typische Eskalationssituationen zeigen sich zum Beispiel in körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen, bei denen Konflikte nicht mehr verbal gelöst werden, sondern in Gewalt umschlagen. Ebenso

können Bedrohungssituationen gegenüber Fachkräften entstehen, etwa wenn ein Jugendlicher in einer emotionalen Ausnahmesituation Drohungen ausspricht oder ein aggressives Verhalten zeigt. Auch selbstgefährdendes Verhalten gehört zu diesen Situationen, beispielsweise wenn eine betreute Person sich selbst verletzt oder ankündigt, sich etwas anzutun. Darüber hinaus können massive Regelverletzungen auftreten, die nicht nur einzelne Personen betreffen, sondern Auswirkungen auf die gesamte Gruppe haben, etwa wenn ein Jugendlicher bewusst Grenzen überschreitet und dadurch Unruhe oder Nachahmungsverhalten innerhalb der Gruppe auslöst.

In solchen Situationen stehen Fachkräfte vor einem doppelten Auftrag: Einerseits müssen sie deeskalierend handeln, also beruhigend, strukturierend und konfliktlösend auf die Situation einwirken. Andererseits sind sie gleichzeitig dafür verantwortlich, die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten, also sowohl die der betroffenen Person als auch die der Gruppe und des Personals. Dieses Spannungsfeld erfordert ein hohes Maß an Professionalität, Handlungssicherheit und situativer Einschätzung.



(Foto: Unsplash)

## Sicherheit als Voraussetzung pädagogischen Handelns

Die Diskussion um Sicherheit in der Kinder- und Jugendhilfe ist ambivalent. Einerseits besteht die Gefahr, dass sicherheitsorientierte Ansätze als Gegensatz zur pädagogischen Arbeit verstanden werden. Andererseits zeigt die Praxis, dass pädagogische Prozesse ohne ein Mindestmaß an Sicherheit nicht tragfähig sind.

Sicherheit ist daher nicht als Gegenpol, sondern als Voraussetzung pädagogischen Handelns zu verstehen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sicherheitsbezogene Maßnahmen unreflektiert implementiert werden dürfen. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen fachlichen Einordnung.

## Spezialisierte Deeskalationskräfte – ein ergänzender Ansatz

Vor dem Hintergrund zunehmender Anforderungen in stationären Settings wird in der Praxis vereinzelt der Einsatz spezialisierter Deeskalationskräfte als ergänzender Ansatz zur pädagogischen Arbeit erprobt. Diese übernehmen dabei bewusst keine originär pädagogischen Aufgaben, sondern agieren unterstützend in sicherheitsrelevanten und besonders belasteten Situationen. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst insbesondere die Stabilisierung akuter Krisensituationen, etwa wenn Konflikte ein Ausmaß erreichen, das kurzfristig nicht mehr allein durch pädagogische Intervention aufgefangen werden kann. Gleichzeitig tragen sie zur Entlastung pädagogischer Fachkräfte bei, indem sie in hochdynamischen oder angespannten Situationen Aufgaben der Absicherung übernehmen und so Handlungsspielräume für die pädagogische Arbeit erhalten. Darüber hinaus sichern sie die

notwendigen Rahmenbedingungen, beispielsweise durch Präsenz, Übersicht und das Verhindern weiterer Eskalation, sodass wieder ein arbeitsfähiges Umfeld entstehen kann. Auch bei konfliktbelasteten Gruppenkonstellationen können sie unterstützend wirken, indem sie Spannungen frühzeitig wahrnehmen und zur Stabilisierung der Gesamtsituation beitragen. Entscheidend für den sinnvollen Einsatz dieser Funktion ist jedoch, dass die Rolle klar definiert, fachlich eingeordnet und sauber von pädagogischen Aufgaben abgegrenzt wird, um eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

## Deeskalation als professionelles Handlungsfeld

Deeskalation ist kein rein spontanes oder ausschließlich situatives Handeln, sondern ein professionelles, mehrdimensionales Konzept, das auf verschiedenen Ebenen wirksam wird und unterschiedliche Rollen klar voneinander abgrenzt, zugleich aber auch Überschneidungen aufweist. Grundsätzlich liegt die Hauptverantwortung für die pädagogische Arbeit beim pädagogischen Fachpersonal, während speziell geschulte Deeskalationskräfte vor allem in akuten Gefährdungslagen und bei erhöhtem Eskalationsrisiko zum Einsatz kommen.

Auf der präventiven Ebene erfolgt Deeskalation in erster Linie durch das pädagogische Fachpersonal. Durch Beziehungsgestaltung, verlässliche Strukturen und individuelle Förderung wird ein stabiles Umfeld geschaffen, das Eskalationen möglichst verhindert. Ein konkretes Beispiel ist eine Fachkraft, die einem Jugendlichen durch regelmäßige Gespräche, klare Regeln und einen strukturierten Tagesablauf Orientierung gibt.

Wichtig ist hierbei, dass die zusätzlich eingesetzten Deeskalationskräfte ein Verständnis für diese Strukturen entwickeln, sie respektieren und unterstützen müssen, selbst wenn sie nicht dauerhaft im pädagogischen Alltag eingebunden sind.

In akuten Situationen verschiebt sich der Schwerpunkt: Hier ist der Einsatz von Deeskalationskräften besonders gefragt, wenn die Lage ein Maß erreicht, das mit rein pädagogischen Mitteln nicht mehr sicher beherrschbar ist. Während das pädagogische Personal weiterhin kommunikativ und beziehungsorientiert arbeitet – etwa durch beruhigende Ansprache, klare Anweisungen und das Halten von Kontakt – übernehmen Deeskalationskräfte verstärkt die Aufgabe, die physische Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Ein Beispiel wäre eine Situation, in der ein Jugendlicher massiv aggressiv wird und andere gefährdet: Die pädagogische Fachkraft versucht weiterhin, verbal zu deeskalieren und den Jugendlichen zu erreichen, während Deeskalationskräfte für Schutz, räumliche Trennung oder im Notfall kontrollierende Maßnahmen sorgen. Die Schnittmenge liegt hier in der Kommunikation und Abstimmung: Beide Seiten müssen eng zusammenarbeiten, um widersprüchliche Signale zu vermeiden und gemeinsam handlungsfähig zu bleiben.

Auch auf der nachsorgenden Ebene liegt die Hauptverantwortung wieder beim pädagogischen Fachpersonal. Nach einer Eskalation geht es darum, die Situation gemeinsam aufzuarbeiten, emotionale Stabilität wiederherzustellen und zukünftige Strategien zu entwickeln. Ein Beispiel ist ein Nachgespräch mit einem Jugendlichen, in dem Auslöser, Gefühle und alternative Handlungsmöglichkeiten reflektiert werden. Deeskalationskräfte können hier unterstützend eingebunden sein, etwa durch eine fachliche

Einschätzung des Vorfalls oder zur gemeinsamen Reflexion im Team, insbesondere wenn es um sicherheitsrelevante Aspekte oder die Weiterentwicklung von Handlungsstrategien geht.

Insgesamt zeigt sich, dass Deeskalation ein gemeinsamer Auftrag ist, der jedoch unterschiedliche Schwerpunkte hat: Pädagogische Fachkräfte tragen die Verantwortung für Beziehung, Entwicklung und langfristige Stabilisierung, während Deeskalationskräfte insbesondere in akuten Krisenmomenten für Sicherheit sorgen. Die wirksame Verbindung beider Perspektiven – Beziehung und Sicherheit – bildet den zentralen Kern und ist entscheidend für ein professionelles und nachhaltiges Deeskalationskonzept. Ziel ist nicht die Kontrolle von Verhalten, sondern die Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit und Sicherheit.

### Zwischen Unterstützung und „Versicherheitlichung“

Der Einsatz zusätzlicher sicherheitsorientierter Akteure in pädagogischen Settings ist nicht nur eine praktische, sondern vor allem auch eine fachlich und ethisch anspruchsvolle Entscheidung, die kritisch reflektiert werden muss. Eine zentrale Frage besteht darin, ob durch ihre Präsenz eine schleichende „Versicherheitlichung“ pädagogischer Räume stattfindet. Wenn Sicherheit zunehmend über Kontrolle, Präsenz und potenzielle Eingriffsmöglichkeiten definiert wird, besteht die Gefahr, dass pädagogische Prinzipien wie Beziehung, Vertrauen und Entwicklung in den Hintergrund geraten. Räume, die ursprünglich auf Förderung und Stabilisierung ausgerichtet sind, könnten so zunehmend als zu kontrollierende Risikofelder wahrgenommen werden.

Eng damit verbunden ist die Frage, inwiefern sich das Rollenverständnis pädagogischer Fachkräfte verändert. Wenn sicherheitsorientierte Akteure verstärkt eingebunden werden, kann dies dazu führen, dass pädagogische Fachkräfte sich entweder entlastet fühlen oder – im Gegenteil – in ihrer professionellen Rolle verunsichert werden. Es besteht die Gefahr, dass Verantwortung schleichend verschoben wird und pädagogische Fachkräfte sich stärker auf ordnende und kontrollierende Aspekte fokussieren, anstatt ihre eigentliche Kernaufgabe in der Beziehungsarbeit wahrzunehmen. Gleichzeitig kann auch eine Rollenkonkurrenz entstehen, wenn nicht klar definiert ist, wer in bestimmten Situationen die Führung übernimmt.

Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft die Frage, wie Macht in solchen Konstellationen ausgeübt und legitimiert wird. Die Präsenz von Deeskalationskräften bringt zwangsläufig auch ein erhöhtes Maß an Durchsetzungsfähigkeit und im Zweifel körperlicher Intervention mit sich. Dies erfordert eine besonders sorgfältige fachliche und ethische Einordnung, da Eingriffe in die Selbstbestimmung von betreuten Personen nur unter klar definierten Voraussetzungen und mit entsprechender Legitimation erfolgen dürfen. Ohne transparente Regeln und Reflexion besteht die Gefahr, dass Macht unausgesprochen oder situativ ausgeübt wird, was zu Unsicherheiten und Vertrauensverlust auf Seiten der Klientinnen und Klienten führen kann.

Diese Fragestellungen sind zentral für die fachliche Bewertung des Einsatzes solcher Kräfte. Ein unreflektierter oder vorschneller Einsatz kann dazu führen, dass pädagogische Beziehungen beeinträchtigt werden, weil Vertrauen durch das Erleben von Kontrolle ersetzt wird. In der Konsequenz könnte sich der Fokus von Förderung und Entwicklung hin zu Absicherung

und Regelüberwachung verschieben – mit langfristigen Auswirkungen auf die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Entwicklungschancen der betreuten Menschen.

### Voraussetzungen für einen fachlich vertretbaren Einsatz

Damit der Einsatz spezialisierter Deeskalationskräfte fachlich sinnvoll gestaltet werden kann, sind bestimmte Rahmenbedingungen erforderlich:

#### 1. Einbindung in das pädagogische Konzept

Der Einsatz darf nicht isoliert erfolgen, sondern muss Teil eines Gesamtkonzeptes sein.

#### 2. Klare Rollenabgrenzung

Deeskalationskräfte übernehmen keine pädagogischen Aufgaben und treffen keine fachlichen Entscheidungen.

#### 3. Qualifikation

Neben rechtlichen Grundlagen sind insbesondere kommunikative und deeskalative Kompetenzen erforderlich.

#### 4. Transparenz

Sowohl gegenüber Fachkräften als auch gegenüber den betreuten jungen Menschen.

#### 5. Reflexion

Regelmäßige fachliche Reflexion und Supervision sind notwendig.

### Zusammenarbeit im multiprofessionellen Kontext

Die Integration zusätzlicher Akteure verändert die Dynamik im Team spürbar und stellt neue Anforderungen an die Zusammenarbeit. Damit diese gelingen kann, braucht es klare Kommunikationsstrukturen, ein gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Rollen

sowie gemeinsam getragene Zieldefinitionen. Ebenso entscheidend ist ein kontinuierlicher Austausch im Arbeitsalltag, um Abstimmungen zu sichern und Missverständnisse frühzeitig zu vermeiden. Nur unter diesen Voraussetzungen lässt sich verhindern, dass nebeneinanderher arbeitende, parallele Handlungssysteme entstehen, die die Wirksamkeit sowohl der pädagogischen als auch der sicherheitsbezogenen Arbeit beeinträchtigen.

### **Praxisbezug: Stabilisierung statt Intervention**

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Wirksamkeit spezialisierter Deeskalationskräfte weniger in aktiven Eingriffen liegt, sondern vielmehr in ihrer professionellen Präsenz, einer ruhigen und klaren Kommunikation sowie der frühzeitigen Wahrnehmung von Spannungen. Gerade diese Form der „stabilisierenden Präsenz“ trägt dazu bei, Unsicherheiten zu reduzieren und Situationen gar nicht erst eskalieren zu lassen. Indem potenzielle Konflikte früh erkannt und durch

besonnenes Auftreten begleitet werden, können Eskalationen häufig bereits im Vorfeld verhindert werden.

### **Fachliche Einordnung und Perspektiven**

Der Einsatz spezialisierter Deeskalationskräfte stellt keinen Ersatz für pädagogische Arbeit dar, sondern ist als ergänzender Ansatz zu verstehen, der unter bestimmten Rahmenbedingungen sinnvoll eingesetzt werden kann. Die zentrale fachliche Herausforderung besteht darin, eine tragfähige Balance zwischen notwendiger Sicherheit, pädagogischer Beziehungsarbeit und einer klaren fachlichen Haltung zu entwickeln. Nur wenn diese Aspekte in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden, kann der Einsatz solcher Kräfte einen echten Mehrwert bieten, ohne die Grundprinzipien pädagogischer Arbeit zu untergraben. Zukünftig wird es daher entscheidend sein, entsprechende Konzepte weiter zu evaluieren, Erfahrungen systematisch auszuwerten und den Ansatz fachlich differenziert einzuordnen.

### **Fazit**

Die zunehmenden Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe machen es notwendig, bestehende Konzepte weiterzuentwickeln. Der Einsatz spezialisierter Deeskalationskräfte kann eine mögliche Antwort auf bestimmte Herausforderungen sein – jedoch nur unter klar definierten fachlichen Voraussetzungen und mit einer eindeutigen konzeptionellen Einbettung. Entscheidend ist, dass Sicherheit und Pädagogik nicht als Gegensätze verstanden werden, sondern als komplementäre Elemente eines professionellen Handelns. Voraussetzung dafür sind transparente Rollenklärungen, verbindliche Strukturen sowie eine kontinuierliche fachliche Reflexion im Team und auf Trägerebene.

Der Diskurs über diese Thematik steht erst am Anfang und bedarf einer differenzierten fachlichen Auseinandersetzung, die sowohl praktische Erfahrungen als auch wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch einbezieht.



(Foto: Unsplash)

# Interview: Sicherheitsorientierte Unterstützung in der Kinder- und Jugendhilfe

## Die unterstützende Rolle spezialisierter Deeskalationskräfte

**Anmerkung:** Die Namen wurden auf Wunsch der Interviewpartner\*innen geändert.

**Redaktion:** Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen. Vielleicht starten wir direkt mit einer kurzen Vorstellung Ihrer Rollen im Alltag?

**Kai:** Ich bin als Einsatzleiter bei der REP GmbH und spezialisierte Deeskalationskraft in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Mein Fokus liegt ausschließlich auf der Stabilisierung von Krisensituationen und der Gewährleistung von Sicherheit – für die Jugendlichen und für das Team. Ich bin nicht da, um pädagogische Aufgaben zu übernehmen.

**Maja:** Ich arbeite als Erzieherin in einer offenen Wohngruppe und begleite unter anderem einen 13-jährigen Jungen mit massiven Impulsdurchbrüchen. Meine Aufgabe ist die pädagogische Beziehungsgestaltung, Alltagsstrukturierung und Entwicklungsbegleitung.

### Verdichtete Problemlagen im Alltag

**Redaktion:** Die Ausgangslage in stationären Settings ist klar: steigende Anforderungen, zunehmende Belastungen. Wie zeigt sich das konkret in Ihrem Alltag?

**Maja:** Die Jugendlichen bringen oft sehr komplexe Lebensgeschichten mit. Traumatische Erfahrungen, Bindungsabbrüche, psychische Auffälligkeiten – das alles entlädt sich im Alltag. Unser 13-Jähriger reagiert zum Beispiel schnell aggressiv, wenn er sich kontrolliert fühlt. Früher hätten wir solche

Situationen oft noch pädagogisch auffangen können. Heute kippen sie schneller.

**Kai:** Ich werde genau in solchen Momenten hinzugezogen. Wenn eine Situation eskaliert oder kurz davor ist, geht es nicht mehr primär um pädagogische Entwicklung, sondern um unmittelbare Gefahrenabwehr und Stabilisierung. Das ist eine andere Ebene.

### Sicherheit als Voraussetzung – oder Widerspruch zur Pädagogik?

**Redaktion:** Es gibt ja immer wieder die Diskussion, ob sicherheitsorientierte Ansätze nicht im Widerspruch zur Pädagogik stehen.

**Maja:** Das ist ein klassisches Spannungsfeld. Pädagogik lebt von Beziehung, Vertrauen und Aushandlung. Wenn plötzlich jemand mit einer klaren Sicherheitsfunktion in den Raum kommt, kann das als Machtinstrument wahrgenommen werden – sowohl von Jugendlichen als auch von Fachkräften.

**Kai:** Ich habe das auch schon so erlebt und verstehe daher diese Sorge. Aber aus meiner Perspektive ist Sicherheit die Grundlage dafür, dass Pädagogik überhaupt stattfinden kann. Wenn ein Jugendlicher Stühle wirft oder sich selbst gefährdet, ist keine Beziehungsarbeit mehr möglich. Dann braucht es erstmal Stabilität.

**Maja:** Das stimmt grundsätzlich. Problematisch wird es, wenn Sicherheit zur dominierenden Logik wird. Dann besteht die Gefahr, dass wir

Verhaltensweisen nur noch kontrollieren, statt sie zu verstehen.

### Konkrete Probleme im Arbeitsalltag

**Redaktion:** Wo entstehen im Alltag konkret Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit?

**Maja:** Ein großes Problem ist die Rollenunschärfe. In akuten Situationen verschwimmen Grenzen. Wenn ich überfordert bin, besteht die Versuchung, Verantwortung abzugeben – auch pädagogische Verantwortung. Das ist fachlich problematisch.

**Kai:** Das erlebe ich auch. Ich werde manchmal in Situationen gerufen, in denen eigentlich noch pädagogisches Handeln möglich wäre. Oder mir werden implizit Erwartungen zugeschrieben, die über meine Rolle hinausgehen – etwa Gespräche mit Jugendlichen zu führen oder Entscheidungen zu treffen.

**Redaktion:** Und wie reagieren die Jugendlichen darauf?

**Maja:** Sehr unterschiedlich. Unser 13-Jähriger testet das System sofort. Er merkt genau, wenn Rollen unklar sind. Dann spielt er uns gegeneinander aus oder versucht, die Deeskalationskraft als Autorität zu nutzen.

**Kai:** Das ist ein zentraler Punkt. Sobald ich in eine pädagogische Rolle rutsche, verliere ich meine Funktion. Ich bin nicht dafür da, Beziehung zu gestalten oder Regeln zu verhandeln – sondern um Situationen zu stabilisieren. Das kann ansonsten schnell zu Vertrauensverlust, Gefahren in Eskalationssituationen und unklaren Verantwortlichkeiten

führen. Sicherheitsmitarbeiter sind ja keine ausgebildeten Pädagogen, hier geraten wir schnell in Situationen, auf die wir fachlich nicht vorbereitet sind.

Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Sicherheitskräfte stabilisierend wirken können, besonders wenn sie

- klar begrenzte Aufgaben haben,
- eng mit Pädagoginnen und Pädagogen zusammenarbeiten,
- deeskalierend geschult sind und
- die pädagogische Leitung eindeutig bleibt.

Entscheidend ist also: Sicherheit kann Pädagogik unterstützen — darf sie aber niemals ersetzen.

### Die Rolle der Deeskalationskraft – Ergänzung oder Risiko?

**Redaktion:** Wo sehen Sie die größten Potenziale dieses Ansatzes?

**Kai:** Die Entlastung ist enorm. In hochdynamischen Situationen kann ich den Raum sichern, während die pädagogische Fachkraft handlungsfähig bleibt. Das schützt auch vor Überforderung und langfristiger Erschöpfung.

**Maja:** Ja, das stimmt. Ich kann mich wieder stärker auf meine Kernaufgabe konzentrieren. Außerdem wird dem Team signalisiert: Wir müssen nicht alles allein tragen.

**Redaktion:** Und die Risiken?

**Maja:** Die größte Gefahr ist eine schleichende Verschiebung der Verantwortung. Wenn Sicherheit „ausgelagert“ wird, kann das dazu führen, dass wir uns weniger mit schwierigen Situationen auseinandersetzen.

**Kai:** Und aus meiner Sicht: Wenn meine Rolle nicht klar definiert ist, werde ich Teil des pädagogischen Systems – ohne dafür ausgebildet zu sein. Das ist

weder für die Jugendlichen noch für das Team sinnvoll.

### Voraussetzungen für einen fachlich vertretbaren Einsatz

**Redaktion:** Was braucht es, damit die Zusammenarbeit funktioniert?

**Kai:** Auf jeden Fall eine klare Rollenbeschreibung. Ich treffe keine pädagogischen Entscheidungen und führe keine pädagogischen Interventionen durch. Und entsprechende Transparenz gegenüber den Jugendlichen. Sie müssen verstehen, wer von uns welche Rolle hat – sonst entstehen Unsicherheiten und Machtspiele.

**Maja:** Und es ist sehr wichtig, dass Ihr, also die Deeskalationskräfte, ins Gesamtkonzept eingebunden seid. Die Deeskalationskraft darf kein „externer Notfallknopf“ sein, sondern muss in die Struktur integriert sein.

**Kai:** Ja, und auch bei uns braucht es bestmögliche fachliche Qualifikation. Es reicht nicht, „ruhig zu bleiben“. Man braucht fundierte Kenntnisse in Kommunikation, Konfliktodynamik und rechtlichen Rahmenbedingungen.

**Maja:** Und ganz entscheidend: regelmäßige Reflexion. Ohne gemeinsame Auswertung der Einsätze entstehen Missverständnisse und Fehlentwicklungen.

### Kritische Einordnung: Zwischen Unterstützung und Systemveränderung

**Redaktion:** Wenn Sie einen Schritt zurücktreten – was bedeutet dieser Ansatz für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt?

**Maja:** Er ist ein Symptom. Dass wir solche Rollen überhaupt diskutieren, zeigt, wie stark die Belastungen

gestiegen sind. Die Frage ist: Reagieren wir nur auf Symptome oder verändern wir Strukturen?

**Kai:** Ich sehe mich als Ergänzung, nicht als Lösung. Wenn Deeskalationskräfte zur Regel werden, muss man sich fragen, ob das System an seine Grenzen gekommen ist.

**Maja:** Genau. Es darf nicht dazu führen, dass schwierige Jugendliche primär unter Sicherheitsaspekten betrachtet werden. Das wäre ein Paradigmenwechsel – weg von Pädagogik hin zu Kontrolle.

**Kai:** Gleichzeitig wäre es fahrlässig, die Realität zu ignorieren. Es gibt Situationen, die ohne zusätzliche Unterstützung nicht mehr sicher zu bewältigen sind.

### Fazit: Komplementarität statt Konkurrenz

**Redaktion:** Zum Abschluss: Wie lässt sich das Spannungsfeld auflösen?

**Maja:** Indem wir Sicherheit und Pädagogik nicht als Gegensätze verstehen. Sicherheit schafft den Rahmen, Pädagogik füllt ihn.

**Kai:** Und indem wir unsere Rollen konsequent einhalten. Ich unterstütze – aber ich ersetze keine pädagogische Arbeit.

**Maja:** Wenn das gelingt, kann die Zusammenarbeit tatsächlich eine Entlastung sein – ohne die fachliche Qualität zu gefährden.

**Kai:** Aber nur unter klaren Bedingungen. Sonst wird aus Unterstützung schnell eine problematische Verschiebung von Verantwortung.

**Redaktion:** Vielen Dank für die offenen und differenzierten Einblicke.

# OMBUDDY

**NEU!**



Die OMBUDDY-App hilft jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Konflikte zu lösen oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

**Melde Dich jetzt an unter [ombuddy.de/onboarding](https://ombuddy.de/onboarding)**



Ombuddy ist ein kostenfreies Angebot für VPK-Mitglieder

Bei Fragen: [ombuddy@vpk.de](mailto:ombuddy@vpk.de)

## Wiederwahl des Präsidiums des VPK- Bundes- verbandes e.V.



Im Rahmen der 74. Delegiertenversammlung am 22. April 2026 in Schwerin wurde das Präsidium des VPK-Bundesverbandes e.V. turnusgemäß neu gewählt.

Martin Adam wurde für weitere drei Jahre in seinem Amt als Präsident bestätigt. Auch Kathrin Schuten als Vizepräsidentin sowie Oliver Odenthal als Vizepräsident wurden erneut gewählt und werden ihre Aufgaben in den kommenden drei Jahren fortführen.

Wir freuen uns sehr über die Wiederwahl von Martin Adam, Kathrin Schuten und Oliver Odenthal. Das klare Vertrauen der Delegierten ist zugleich Anerkennung der bisherigen Arbeit und Ansporn, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen. Gemeinsam mit dem Team der Bundesgeschäftsstelle wird das Präsidium die fachliche und politische Arbeit des Verbandes weiterhin mit Engagement und Nachdruck gestalten und weiterentwickeln.



Präsidium  
(Foto: Hannah Adam)

### Pressemitteilung

## Jugendhilfe neu gedacht – Was junge Menschen brauchen und was Systeme dafür ändern müssen

**VPK diskutiert aktuelle Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe beim PODIUM 2026 in Schwerin**

Berlin/Schwerin, 22. April 2026. Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland steht unter massivem Druck. Trotz eines grundsätzlich gut ausgebauten Systems zeigen sich zunehmend strukturelle Belastungsgrenzen bei allen Akteuren. Vor diesem Hintergrund hat der VPK-Bundesverband e.V. am 21. April 2026 unter dem Titel „Jugendhilfe neu gedacht – Was junge Menschen brauchen und was Systeme dafür ändern müssen“ zu einer Fachveranstaltung nach Schwerin eingeladen. Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis, Wissenschaft und Fachöffentlichkeit kamen zusammen, um zentrale Herausforderungen zu diskutieren und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.

Trotz erheblicher finanzieller Aufwendungen ist die Lage, insbesondere auch auf Seiten der Kommunen, angespannt:



Präsidium des VPK-Bundesverbandes, Nils Thiede (Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales Gesundheit und Sport Mecklenburg Vorpommern) und Sophia Reichardt (Geschäftsstellenleitung und Fachreferentin des VPK-Bundesverbandes)

(Foto: Maïke Discher)

Allein für Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2023 rund 17 Milliarden Euro aufgewendet, die Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe lagen bei über 70 Milliarden Euro. Dennoch fehlen vielerorts Plätze, der Fachkräftemangel verschärft sich und die Problemlagen junger Menschen werden zunehmend komplexer. Auch die Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher sowie die Umsetzung inklusiver Strukturen stellen das System vor große Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund sorgt auch der Ende März vorgelegte, lange erwartete Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für Diskussion. Aus Sicht des VPK bleibt der Entwurf deutlich hinter den Erwartungen zurück. Kritisch bewertet wird insbesondere, dass zentrale Regelungen erkennbar auf Einsparungen abzielen – zulasten junger Menschen, freier Träger und der Gesellschaft. Besonders problematisch ist der vorgesehene Vorrang sogenannter infrastruktureller Angebote: Diese sollen künftig bevorzugt eingesetzt werden, auch dann, wenn sie gegenüber individuellen Hilfen lediglich „gleichermaßen geeignet“ sind. Aus fachlicher Perspektive

droht damit eine Abkehr vom Prinzip passgenauer, am individuellen Bedarf orientierter Unterstützung. Eine wirkungsvolle Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sieht aus Sicht des VPK und der zur Veranstaltung eingeladenen Fachleute anders aus.

Mit wachsender Sorge wurde auch auf jüngste Medienberichte verwiesen, wonach im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe jenseits des vorliegenden Gesetzentwurfs über zentrale Fragen und geplante Einschränkungen der Leistungsrechte junger Menschen beraten hat – ohne Beteiligung der Fachöffentlichkeit. Reformen dieser Tragweite müssen jedoch transparent, fachlich fundiert und unter Einbeziehung der Praxis sowie der betroffenen jungen Menschen und Familien in offenen und strukturierten Dialogprozessen entwickelt werden. Andernfalls droht ein erheblicher Vertrauensverlust in die Kinder- und Jugendhilfepolitik und öffentliche Institutionen sowie in der Folge fachliche und praktische Fehlentscheidungen.

Nach einem sehr fachlichen und praxisnahen Grußwort von Nils Thiede, Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales,

Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern, beleuchteten die Referentinnen und Referenten das Veranstaltungsthema in ihren Vorträgen. „Wir erleben derzeit eine Jugendhilfe, die vielerorts an ihre Grenzen stößt. Aus der Perspektive der Organisationsentwicklung wird deutlich: Es reicht nicht aus, allein über zusätzliche finanzielle Mittel zu sprechen – wir müssen Strukturen hinterfragen und neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln“, betonte Rainer Orban, Diplom-Psychologe, systemischer Therapeut und Gründer und Leiter des n.i.l. – Institut für systemische Fort- und Weiterbildung in Osnabrück.

Auch aus wissenschaftlicher Sicht wurde der Veränderungsbedarf unterstrichen. Klassische Angebotsstrukturen geraten zunehmend an ihre Grenzen und müssen weiterentwickelt werden. „Die steigende Komplexität der Problemlagen erfordert ein Umdenken in Strukturen und Angeboten. Es geht nicht nur um mehr Ressourcen, sondern vor allem um kluge, flexible und passgenaue Hilfen vor Ort“, so Prof. Dr. Menno Baumann, Professor für Intensivpädagogik und Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf.

Eine besondere Perspektive brachte Kerstin Kubisch-Piesk ein, Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) und erfahrene Praktikerin im Jugendamt. Sie richtete den Blick auf die Steuerungsverantwortung im System und die wachsende Komplexität in den Fallkonstellationen: „In den Allgemeinen Sozialen Diensten erleben wir täglich, wie vielschichtig und dynamisch Hilfebedarfe geworden sind. Es braucht verlässliche Steuerungsstrukturen, tragfähige Kooperationen im Sozialraum und ein gemeinsames fachliches Verständnis darüber, was junge Menschen und Familien wirklich brauchen – über Zuständigkeitsgrenzen hinweg.“

Die Diskussionen auf dem PODIUM 2026 machten deutlich: Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert strukturelle Reformen, eine stärkere

Kooperation aller Akteure sowie innovative fachliche Ansätze. Dies setzt zwingend voraus, dass politische Entscheidungsprozesse transparent gestaltet, fachlich rückgebunden und unter Einbeziehung der relevanten Akteure erfolgen – alles andere würde den notwendigen Reformprozess in seiner Legitimität schwächen. Nur so kann der wachsenden Komplexität von Lebenslagen Rechnung getragen, passgenaue Hilfe gestaltet und die Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch langfristig gesichert werden.

„Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gesellschaftssystems. Damit sie auch in Zukunft leistungsfähig und bezahlbar bleibt, brauchen wir einen offenen Austausch und den Mut, auch jenseits von Finanzierungsfragen neue Lösungen zuzulassen“, unterstrich Martin Adam, Präsident des VPK-Bundesverbandes e.V.

„Die Beteiligung der Jugendhilfepraxis setzen wir bei den anstehenden Reformprozessen voraus“, so Adam abschließend.

Weitere Informationen zur Arbeit des VPK-Bundesverbandes finden Sie auf der Website des Verbandes:

[www.vpk.de](http://www.vpk.de)

**VPK-Bundesverband e.V.**

**Kontakt**

Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK)

Bundesgeschäftsstelle:  
 Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
 Sophia Reichardt,  
 Tel.: 030 / 58 58 17 16 03  
 E-Mail: [reichardt@vpk.de](mailto:reichardt@vpk.de)  
 Internet: [www.vpk.de](http://www.vpk.de)  
 Instagram: [vpk\\_de](https://www.instagram.com/vpk_de)



Podiumsdiskussion

(Foto: Maïke Discher)



## Mitgliedsverbände

### **VPK-Bundesverband e. V.**

**Präsident:** Martin Adam  
**Vizepräsidentin:** Kathrin Schuten  
**Vizepräsident:** Oliver Odenthal  
**Geschäftsstellenleitung:** Sophia Reichardt reichardt@vpk.de  
**Fachreferentinnen:** Janine Hahn hahn@vpk.de  
Hannah Adam hannah.adam@vpk.de

Michaelkirchstr. 17 / 18, 10179 Berlin  
Telefon: 0 30 / 58 58 17 16 01  
E-Mail: info@vpk.de, Internet: www.vpk.de

### **VPK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.**

Vorstand: Alexandra Mollenkopf,  
Joshua Voegeding, Susanne Swoboda  
Schutterstraße 10, 77746 Schutterwald  
Telefon: 07 81 / 9 48 21 63  
E-Mail: kontakt@vpk-bw.de  
Internet: www.vpk-bw.de

### **VPK-Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.**

Vorstand: Pierre Steffen,  
Janko Sprenger, Sven Gebauer  
Otto-Flath-Str. 7, 24109 Kiel-Melsdorf  
Telefon: 04 31 / 54 50 03 30  
E-Mail: info@vpk-nord.de  
Internet: www.vpk-nord.de

### **VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

Vorstand: Oliver Odenthal,  
Heike Zehme, Philipp Spiekermann  
Brockhauser Weg 12a,  
58840 Plettenberg  
Telefon: 0 23 91 / 58 197-60  
E-Mail: info@vpk-nw.de  
Internet: www.vpk-nw.de

### **VPK-Landesverband Bayern e. V.**

Vorstand: Kerstin Kranz,  
David Stark, Melanie Wagner  
Wagnerbreite 3, 83607 Holzkirchen  
Telefon: 0 80 24 / 30 38 77  
E-Mail: geschaeftsstelle@vpk-bayern.de  
Internet: www.vpk-bayern.de

### **VPK-Landesverband Hessen e. V.**

Vorstand: Sarah Goldbach,  
Johannes Steigleder  
Ziegelhütte 2, 36381 Schlüchtern  
Telefon: 0 66 61 / 96 16 30  
E-Mail: post@vpk-hessen.de  
Internet: www.vpk-hessen.de

### **VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.**

Vorstand: Sabrina Pflaum,  
Rosanna Coco, Svenja Simon  
Professor-Rippel-Str. 38,  
55765 Birkenfeld  
Telefon: 0 68 82 / 4 00 96 80  
E-Mail: info@vpk-rlp.de  
Internet: www.vpk-rlp.de

### **VPK-Landesverband Berlin e. V.**

Vorstand: Frank Schiedel,  
Christian Kocher, Benjamin Zwick  
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
Telefon: 0 30 / 62 93 82 35  
E-Mail: info@vpk-berlin.de  
Internet: www.vpk-berlin.de

### **VPK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

Vorstand: René Karow,  
Thomas Schwertfeger, Tabea Fisahn  
Am Campus 1–11, 18182 Bentwisch  
Telefon: 03 81 / 25 54 88 26  
E-Mail: info@vpk-mvp.de  
Internet: www.vpk-mvp.de

### **VPK-Landesverband Sachsen e. V.**

Vorstand: Ulrich Kuschnik,  
Tobias Engel, Johannes Witzke  
Käthe-Kollwitz-Str. 7, 01477 Arnsdorf  
Telefon: 03 52 00 / 29 30 70  
E-Mail: vpk-sachsen@gmx.de  
Internet: www.vpk-sachsen.de

### **VPK-Landesverband Brandenburg e. V.**

Geschäftsführender Vorstand:  
Anna Kroupa  
Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 58 11 53 77  
E-Mail: office@vpk-brb.de  
Internet: www.vpk-brb.de

### **VPK-Landesverband Niedersachsen e. V.**

Vorstand: Ilka Lindner,  
Georg Berenzen, Peter Falkenberg  
Nikolaiwall 3, 27283 Verden  
Telefon: 0 42 31 / 9 85 86 45  
E-Mail: info@vpk-nds.de  
Internet: www.vpk-nds.de

## Stellenausschreibung



# Referent\*in Kinder- und Jugendhilfe (m/w/d)

Zur Verstärkung des Teams sucht der VPK Landesverband Bayern e.V. für seine Geschäftsstelle eine\*n Referent\*in in Teilzeit für 20–25 Stunden/Woche. Die Stelle ist zum 01.09.2026 bzw. nach Absprache zu besetzen.

Der VPK Landesverband Bayern ist ein Spitzenverband der Kinder- und Jugendhilfe mit rund 100 Mitgliedern, die in Bayern Einrichtungen mit ca. 1.200 ambulanten, teilstationären und stationären Plätzen betreiben. Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle beraten und unterstützen die Mitglieder bei strukturellen, fachlichen, unternehmerischen und sozialpolitischen Fragestellungen.

## Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehört:

- Erstellen von Entgeltangeboten und Führung von Entgeltverhandlungen
- Beratung der Mitgliedseinrichtungen bei strukturellen, unternehmerischen und fachlichen Fragestellungen
- Erstellung von fachspezifischen Informationen zu aktuellen Themen und gesetzlichen Vorgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

## Sie bringen mit:

- abgeschlossenes Studium vorzugsweise in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Betriebswirtschaft o.ä. (Bachelor oder Master)
- selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise sowie ein hohes Maß an Kommunikations- und Sozialkompetenz
- Interesse an betriebswirtschaftlichen und strukturellen Fragestellungen
- Sicherheit im Umgang mit MS-Office Anwendungen (insbesondere Excel)
- Kenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

## Das dürfen Sie von uns erwarten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team mit einem hohen fachlichen Anspruch
- leistungsorientierte Bezahlung nach TVöD VKA inkl. Jahressonderzahlung und betrieblicher Altersvorsorge
- flexible Arbeitszeitgestaltung sowie die Möglichkeit zum Homeoffice
- Möglichkeit zu Fortbildungen

## Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung in einer PDF Datei an

**Frau Ott**

**daniela.ott@vpk-bayern.de**

Bei Rückfragen erreichen Sie Frau Ott unter **0176/43819479**.

## Abschied nach einem Jahrzehnt Verbandsarbeit

Im Rahmen der diesjährigen Frühjahrs-Mitgliederversammlung haben wir unsere geschätzte Kollegin Uta Hohberg verabschiedet, die unseren Verband über ein ganzes Jahrzehnt hinweg mit großem Engagement, fachlicher Kompetenz und viel Herzblut geprägt hat. Nach zehn Jahren engagierter und vertrauensvoller Zusammenarbeit heißt es nun Abschied nehmen.

In ihrer Tätigkeit als Referentin des Landesverbandes Baden-Württemberg stand sie unseren Mitgliedseinrichtungen stets als kompetente und verlässliche Ansprechpartnerin zur Seite. Mit ihrem umfassenden Fachwissen, ihrem offenen Ohr und ihrem feinen Gespür für die Anliegen der Menschen vor Ort hat sie viele Einrichtungen begleitet, beraten und unterstützt. Sie verstand es, Perspektiven aufzuzeigen, Mut zu machen und auch in anspruchsvollen Situationen Orientierung zu geben.

Wer mit ihr zusammengearbeitet hat, wird nicht nur ihre fachliche Expertise in bester Erinnerung behalten, sondern vor allem ihre menschliche Art: herzlich, zugewandt, empathisch und stets lösungsorientiert. Mit ihrer positiven Ausstrahlung, ihrem Humor und ihrer Hilfsbereitschaft hat sie unser Miteinander bereichert und das Gesicht unseres Verbandes nachhaltig mitgeprägt.

Die Verabschiedung während der Mitgliederversammlung war daher nicht



Uta Hohberg

(Foto: VPK-Baden-Württemberg e.V.)

nur ein formeller Anlass. Sie war ein sehr persönlicher Moment des Dankes und der Anerkennung. In wertschätzenden Worten der Vorsitzenden, Alexandra Mollenkopf, wurde auf die gemeinsame Zeit zurückgeblickt und deutlich, welche Spuren das Wirken von Uta hinterlassen hat.

Wir danken ihr von Herzen für die vielen Jahre des engagierten Einsatzes, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und für die wertvollen Impulse, die sie in unseren Verband eingebracht hat. Mit ihrem Eintritt in den Ruhestand endet ein bedeutendes Kapitel – zugleich beginnt ein neuer Lebensabschnitt mit hoffentlich vielen schönen, erfüllenden und selbstbestimmten Momenten.

Für diesen neuen Weg wünschen wir ihr alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude, Zufriedenheit und viele bereichernde Erfahrungen. Möge sie die gewonnene Zeit genießen und auf die vergangenen Jahre mit Stolz und schönen Erinnerungen zurückblicken.

**Vielen Dank für alles – wir werden Uta in bester Erinnerung behalten.**

**Vorstand und Team des Landesverbandes Baden-Württemberg**

## Radikalisierung begegnen – verstehen – vorbeugen

**Fachtag des VPK  
Landesverbandes  
Baden-Württemberg am  
17. März 2026 in Karlsruhe**

### Andreas Schrenk

Gesellschaftliche Polarisierung, demokratiefeindliche Einstellungen, Verschwörungserzählungen und extremistische Ideologien prägen zunehmend den öffentlichen Diskurs. Was lange als Randphänomen erschien, ist längst auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angekommen. Fachkräfte berichten von Jugendlichen, die mit radikalen politischen, religiösen oder ideologischen Positionen experimentieren, extremistische Inhalte über soziale Medien verbreiten oder sich zunehmend in Freund-Feind-Denkmustern bewegen. Gleichzeitig erleben junge Menschen eine Zeit vielfältiger gesellschaftlicher Verunsicherungen: Kriege, Krisen, Zukunftsängste und ein permanenter digitaler Informationsstrom erschweren Orientierung und Identitätsentwicklung.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, welche Rolle Kinder- und Jugendhilfe bei der Prävention von Radikalisierungsprozessen übernehmen kann. Der VPK Landesverband Baden-Württemberg widmete sich diesem Thema im Rahmen seines Fachtags „Radikalisierung verstehen – vorbeugen – begegnen“, der am 17. März 2026 in Karlsruhe stattfand.

Mit Mohamed Zakzak, Diplom-Sozialarbeiter, Anti-Gewalt-Trainer und

Inklusionsbeauftragter der Stadt Pforzheim, konnte ein ausgewiesener Experte für die Veranstaltung gewonnen werden. In seinem Impulsvortrag machte er deutlich, dass Radikalisierung nicht als plötzliches Ereignis verstanden werden darf. Vielmehr handelt es sich um einen schrittweisen psychosozialen Prozess, der häufig mit Erfahrungen von Ausgrenzung, Identitätsunsicherheit, Kränkungen oder dem Wunsch nach Zugehörigkeit beginnt. Radikale Ideologien bieten scheinbar einfache Antworten auf komplexe Fragen, vermitteln Orientierung und Zugehörigkeit und können gerade deshalb für junge Menschen attraktiv werden.

Zakzak zeigte auf, dass unterschiedliche Formen von Radikalisierung – etwa religiös motivierter Extremismus, Rechtsextremismus, Verschwörungsideologien oder andere demokratiefeindliche Strömungen – trotz ihrer Unterschiede ähnliche psychologische Mechanismen aufweisen. Dazu gehören die Konstruktion von Feindbildern, die Einteilung der Welt in „Wir“ und „Die anderen“, die moralische Überhöhung der eigenen Gruppe sowie die starke Vereinfachung gesellschaftlicher Zusammenhänge.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Referent den sozialen Medien. Plattformen wie TikTok, Telegram, YouTube



(Foto: Vecteezy)

oder Gaming-Communities haben sich zu zentralen Sozialisationsräumen entwickelt. Dort verbreiten sich radikale Narrative oftmals niedrigschwellig, emotional aufgeladen und algorithmisch verstärkt. Für pädagogische Fachkräfte bedeutet dies, dass Radikalisierungsprozesse zunehmend auch digital stattfinden und deshalb häufig schwer erkennbar sind.

Eine zentrale Botschaft des Fachtags lautete, dass pädagogische Fachkräfte nicht vorschnell urteilen sollten. Provokative Aussagen, politische Parolen oder extreme Positionierungen sind nicht automatisch Ausdruck einer Radikalisierung. Entscheidend ist vielmehr die professionelle Einordnung von Entwicklungen und Dynamiken. Zakzak plädierte für eine Haltung, die auf Beziehung, Interesse und Dialog setzt. Sein Leitsatz „Beziehung vor Konfrontation“ wurde von vielen Teilnehmenden als wichtige Orientierung für die Praxis aufgegriffen.

Am Nachmittag wurden die Impulse in drei Workshops vertieft. Im Mittelpunkt standen die Fragen, wie Radikalisierungsprozesse frühzeitig erkannt werden können, welche Handlungsmöglichkeiten Fachkräfte im Alltag besitzen und welche Schutzfaktoren junge Menschen widerstandsfähiger gegenüber extremistischen Angeboten machen.

Die Teilnehmenden diskutierten typische Warnsignale wie zunehmendes Schwarz-Weiß-Denken, die Abwertung anderer Gruppen, ideologische Vereinfachungen, Rückzugstendenzen oder die intensive Beschäftigung mit extremistischen Inhalten in sozialen Netzwerken. Gleichzeitig wurde deutlich, wie wichtig eine differenzierte Betrachtung ist, um vorschnelle Zuschreibungen zu vermeiden.

Im Workshop zu pädagogischen Handlungsmöglichkeiten entstand ein praxisnaher „Werkzeugkasten“ mit

Gesprächsstrategien und Interventionsmöglichkeiten. Dabei zeigte sich, dass offene Fragen, echtes Interesse, klare Grenzsetzungen und die konsequente Orientierung an demokratischen Grundwerten wichtige Voraussetzungen für gelingende pädagogische Arbeit darstellen.

Besonders intensiv diskutierten die Teilnehmenden die Frage nach wirksamer Prävention. Die Ergebnisse machten deutlich, dass Radikalisierungsprävention weit früher beginnt als oftmals angenommen. Einrichtungen wirken vorbeugend, wenn sie Beteiligung ermöglichen, Zugehörigkeit fördern, demokratische Erfahrungen schaffen, Medienkompetenz stärken und Räume eröffnen, in denen junge Menschen Fragen nach Identität, Sinn und Zukunft bearbeiten können.

Der Fachtag verdeutlichte damit eine zentrale Erkenntnis: Radikalisierungsprävention ist keine Spezialaufgabe einzelner Fachkräfte und kein Thema ausschließlich für Sicherheitsbehörden. Sie ist eine Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Verunsicherung benötigen junge Menschen Orte, an denen sie gehört werden, Anerkennung erfahren und demokratische Aushandlungsprozesse erleben können.

Kinder- und Jugendhilfe wird Radikalisierung nicht vollständig verhindern können. Sie kann jedoch einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, junge Menschen in ihrer demokratischen Handlungsfähigkeit zu stärken und ihnen Alternativen zu extremistischen Angeboten aufzuzeigen. Der Fachtag des VPK Baden-Württemberg hat gezeigt, dass hierfür sowohl fachliche Kompetenz als auch Räume für Reflexion und Austausch notwendig sind. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen wird diese Aufgabe in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen.

# Weniger Verwaltungsaufwand. Mehr Zeit für Kinder, Jugendliche und Familien.

## Alltag ohne MD Jugendhilfe



## Alltag mit MD Jugendhilfe



MD Jugendhilfe entlastet Fachkräfte – damit Zeit dort ankommt, wo sie gebraucht wird: bei Kindern, Jugendlichen und Familien.

Jetzt mehr erfahren unter  
[www.medifoxdan.de/software-jugendhilfe](http://www.medifoxdan.de/software-jugendhilfe)



**MEHR HILFE  
FÜR HELFER.**

# Buchempfehlung

## Soziale Berufe zwischen Überforderung und Professio- nalisierung

**Archiv für Wissenschaft und  
Praxis der Sozialen Arbeit,  
Ausgabe 1/2026**

**Deutscher Verein für  
öffentliche und  
private Fürsorge e. V.**

**Lambertus Verlag, Freiburg**

Die Anforderungen an soziale Berufe wachsen seit Jahren stetig. Gleichzeitig verschärfen Personalmangel, steigende Fallzahlen und zunehmende Komplexität sozialer Problemlagen die Arbeitsbedingungen vieler Fachkräfte. Die aktuelle Ausgabe des *Archivs für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit* nimmt diese Entwicklung zum Anlass, die Situation sozialer Berufe zwischen struktureller Überforderung und notwendiger Professionalisierung in den Blick zu nehmen.

Die Beiträge beleuchten unterschiedliche Perspektiven auf die Arbeitsrealität sozialer Dienste und Einrichtungen. Diskutiert werden unter anderem Fragen der Fachkräftegewinnung und -bindung, die Rolle von Querein-



stiegen, die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams sowie Strategien im Umgang mit Personalausfällen. Auch Themen wie Resilienzförderung, Arbeitsbedingungen und organisatorische Rahmenbedingungen werden aufgegriffen. Damit verbindet die Ausgabe fachliche Analyse mit praxisnahen Überlegungen zur Weiterentwicklung sozialer Berufe.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist die Veröffentlichung besonders relevant, da viele der beschriebenen Herausforderungen in diesem Arbeitsfeld in besonderer Weise sichtbar werden. Fachkräftemangel, steigende Anforderungen an Professionalität und die Notwendigkeit stabiler Rahmenbedingungen prägen auch hier zunehmend den Arbeitsalltag. Die Beiträge bieten daher nicht nur eine

Bestandsaufnahme aktueller Entwicklungen, sondern liefern auch Impulse für die Diskussion darüber, wie professionelle soziale Arbeit langfristig gesichert und gestärkt werden kann.

Die Ausgabe eignet sich damit für Fachkräfte, Leitungspersonen und Verantwortliche in Politik und Verwaltung, die sich mit den strukturellen Bedingungen sozialer Arbeit und den Perspektiven ihrer Professionalisierung auseinandersetzen möchten.

**Das Buch ist im Lambertus Verlag erschienen.**

**ISBN: 978-3-7841-3846-6**

**Preis: 14,50 Euro**

**für Mitglieder im Deutschen Verein  
18,20 Euro für Nicht-Mitglieder  
(94 Seiten)**



(Foto: Deutscher Verein)

# Migrantische, muslimische und alevitische Organisationen in der Sozialen Arbeit.

## **Ausgabe 4/2025 – Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit**

In seinem Themenheft „Migrantische, muslimische und alevitische Organisationen in der Sozialen Arbeit“ widmet sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Organisationen, die für viele Menschen mit Migrationsgeschichte seit Jahren zentrale soziale, kulturelle und beratende Funktionen übernehmen, deren Bedeutung jedoch im sozialpädagogischen Diskurs und in kommunalen Hilfsstrukturen oft noch unterschätzt wird. In seinem Editorial hebt Dr. Tillmann Löhr hervor, dass diese Organisationen in den vergangenen Jahren wichtige Schritte der Professionalisierung vollzogen und ihre Angebote zunehmend ausdifferenziert haben. Gleichzeitig stehen sie jedoch auch weiterhin vor

großen Herausforderungen. So prägen u.a. Fragen der Qualifizierung, der Verbindung von haupt- und ehrenamtlicher Arbeit, der finanziellen Absicherung sowie der stärkeren Mitgestaltung innerhalb bestehender sozialer Strukturen die aktuelle Diskussion.

Die insgesamt zehn Beiträge verbinden wissenschaftliche Perspektiven mit praxisnahen Einblicken und eröffnen einen differenzierten Blick auf migrantische Selbstorganisationen sowie muslimische und alevitische Träger sozialer Arbeit. Vieler ihrer Angebote, wie etwa Beratung, Jugendhilfe, Familien- und Bildungsarbeit oder Integrationsbegleitung, werden unter schwierigen finanziellen Bedingungen und häufig mit hohem ehrenamtlichen Engagement umgesetzt. Die Autorinnen und Autoren beleuchten Fragen der Professionalisierung ebenso wie Kooperationen mit Kommunen und Wohlfahrtsverbänden, Herausforderungen gesellschaftlicher Anerkennung und Spannungen zwischen Selbstorganisation und staatlichen Erwartungshaltungen. Dabei wird die besondere Bedeutung dieser Organisationen als Vermittler zwischen Institutionen und unterschiedlichen Communities hervorgehoben. Ihre Stärken liegen insbesondere in der muttersprachlichen Verständigung, im kulturellen Verständnis sowie im Zugang zu unterschiedlichen sozialen Gruppen, die von etablierten Hilfesystemen oftmals nur schwer erreicht werden. Das Themenheft vermittelt einen Einblick in die Vielfalt sozialer Arbeit innerhalb migrantischer Communities und verdeutlicht zugleich die heterogenen Strukturen, Zielsetzungen und Arbeitsweisen der Träger. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung unterstreicht die Publikation die Bedeutung von Vertrauen, kultureller Sensibilität und niedrigschwelligen Zugängen für gelingende soziale Arbeit.

Den Autorinnen und Autoren gelingt es, bestehende Herausforderungen wie beispielsweise Fragen der Finanzierung, Professionalisierung oder auch der politischen Instrumentalisierung offen anzusprechen, ohne dabei stereotype Narrative zu reproduzieren. Gleichzeitig wird deutlich, dass der Forschungs- und Diskussionsbedarf im Feld groß ist. Das Themenheft kann daher vor allem Impulse setzen und Denkanstöße liefern. Weiterführende Auseinandersetzungen mit der Thematik könnten insbesondere die Perspektiven junger Menschen oder konkrete Beispiele gelingender Kooperationen noch ausführlicher darstellen und vertiefen.

Insgesamt liefert die Publikation wichtige Impulse für Wissenschaft, Praxis und sozialpolitische Diskussionen. Insbesondere Fachkräften der Jugendhilfe, Mitarbeitenden freier Träger, kommunalen Verantwortlichen sowie Studierenden der Sozialen Arbeit bietet sie eine fundierte Einführung in ein hochaktuelles Themenfeld. Darüber hinaus trägt der Band dazu bei, migrantische, muslimische und alevitische Organisationen stärker als professionelle Partner sozialer Arbeit wahrzunehmen und ihre gesellschaftliche Bedeutung angemessen zu würdigen. Für die Kinder- und Jugendhilfe liegt der besondere Wert der Publikation darin, die Potenziale migrantischer Selbstorganisationen als Kooperationspartner, Vertrauensinstanzen und Beteiligungsorte für junge Menschen sichtbar zu machen.

*Das Heft ist im ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit erschienen (Berlin, 56. Jahrgang, Nr. 4/2025) und wurde von Prof. Dr. Peter Buttner im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. herausgegeben. ISBN: 978-3-7841-3790-2 Das Einzelheft ist zum Preis von 18,20 Euro erhältlich (81 Seiten).*

# Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

**Johannes Münder,  
Thomas Meysen und  
Thomas Trenczek**

*Nomos Verlagsgesellschaft,  
10. Auflage 2026*

Mit der 10. Auflage des Frankfurter Kommentars zum SGB VIII legen Johannes Münder, Thomas Meysen und Thomas Trenczek eine aktualisierte Fassung ihres Standardwerks des Kinder- und Jugendhilferechts vor und führen damit eine lange Tradition und den Anspruch des Werks fort, juristische Präzision mit sozialpädagogischer Fachlichkeit zu verbinden. Gerade diese interdisziplinäre Perspektive macht den Frankfurter Kommentar seit Jahrzehnten zu einem der meistgenutzten Kommentare im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Neuauflage erscheint in einer Zeit weiterer tiefgreifender Veränderungen im SGB VIII. Neben neuen wichtigen gerichtlichen Entscheidungen, aktueller Behördenpraxis und den weiterhin praxisrelevanten Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes berücksichtigt die 10. Auflage insbesondere die Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz), die erste Rechtspraxis zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und zur Vormundschaftsreform sowie neueste Entwicklungen insbesondere zu den Themen junge



(Foto: NOMOS Verlag)

Menschen mit Behinderungen, Kinderschutz/Inobhutnahme, Hilfeplanung, Sozialdatenschutz, Finanzierung sowie örtliche Zuständigkeit/Kostenerstattung. Der Kommentar bleibt damit nah an den aktuellen Herausforderungen der Praxis und greift Entwicklungen auf, die Jugendämter, freie Träger und Einrichtungen zunehmend beschäftigen.

Die Stärken des Werkes liegen auch in der aktualisierten Auflage in seiner systematischen und zugleich gut verständlichen Kommentierung. Der Aufbau folgt den Regelungen des SGB VIII und wird um Hinweise zu Verfahren, Rechtsschutz und angrenzenden Rechtsgebieten ergänzt. Besonders hilfreich ist die konsequente Verbindung juristischer Erläuterungen mit sozialwissenschaftlichen und sozialpädagogischen Bezügen. Für die Praxis der Jugendhilfe bietet die neue Auflage damit eine wertvolle

Orientierung. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz, Beteiligungsrechte junger Menschen sowie die Schnittstellen zu familiengerichtlichen Verfahren und anderen Sozialleistungssystemen. Dabei bleiben die Kommentierungen nicht bei einer rein verwaltungsrechtlichen Betrachtung stehen, sondern stellen fachliche Handlungsspielräume und die Rechte junger Menschen konsequent in den Mittelpunkt. Mit seiner Verbindung von juristischer Theorie und klarer Praxisorientierung bleibt auch diese Auflage des Frankfurter Kommentars ein unverzichtbares Referenzwerk für die Kinder- und Jugendhilfe.

*Der Frankfurter Kommentar SGB VIII  
Kinder- und Jugendhilfe ist im  
Nomos Verlag erschienen.  
ISBN: 978 – 3 – 7560 – 3025 – 5  
Preis (gebundenes Buch): 89,00 Euro  
(1.250 Seiten)*

# Geschwister: liebend, streitend, prägend – Fakten zur längsten Beziehung im Leben

**Anton A. Bucher**

*Waxmann Verlag, Münster 2026*

Geschwisterbeziehungen gehören zu den dauerhaftesten sozialen Beziehungen im menschlichen Leben. Während Freundschaften entstehen und enden können und auch die Beziehung zu den Eltern sich im Laufe des Lebens verändert, bleiben Geschwister häufig über Jahrzehnte hinweg Teil der eigenen Biografie. Dennoch standen sie lange Zeit weniger im Fokus wissenschaftlicher und pädagogischer Aufmerksamkeit als andere familiäre Beziehungen. Anton A. Bucher nimmt dieses wenig beachtete Feld zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung und widmet sich der Frage, welche Rolle Geschwister im Aufwachsen und im weiteren Lebensverlauf spielen.

Das Buch bündelt Forschungsergebnisse und theoretische Perspektiven aus Psychologie, Pädagogik und Sozialwissenschaften und zeichnet ein differenziertes Bild von Geschwisterbeziehungen. Bucher zeigt, dass das Zusammenleben von Geschwistern von einer besonderen Ambivalenz geprägt ist: Nähe, Solidarität und gegenseitige Unterstützung stehen

häufig neben Rivalität, Konkurrenz und Konflikten. Gerade diese Mischung macht Geschwisterbeziehungen zu einem bedeutsamen Erfahrungsraum für soziale Lernprozesse. In der täglichen Interaktion lernen Kinder, mit unterschiedlichen Rollen, Erwartungen und Auseinandersetzungen umzugehen. Geschwister können Vorbilder, Verbündete oder auch Gegenspieler sein und beeinflussen so Entwicklung und Selbstbild auf vielfältige Weise.

Der Autor geht zudem der Frage nach, weshalb Geschwisterbeziehungen in der wissenschaftlichen Diskussion lange weniger Aufmerksamkeit erhielten als etwa Eltern-Kind-Beziehungen. Er arbeitet heraus, dass familiäre Sozialisation in vielen theoretischen Modellen stark aus der Perspektive der Erwachsenen betrachtet wurde, während Beziehungen zwischen Kindern innerhalb der Familie selten systematisch untersucht wurden. Dabei zeigt sich, dass gerade Geschwister wichtige Bezugspersonen sein können, die Erfahrungen von Kooperation, Konfliktbewältigung und emotionaler Bindung maßgeblich mitprägen.

Neben der Betrachtung der Kindheit richtet Bucher den Blick auch auf spätere Lebensphasen. Geschwisterbeziehungen können über viele Jahre hinweg bestehen bleiben und sich im Laufe des Lebens verändern, etwa durch räumliche Distanz, unterschiedliche Lebenswege oder neue familiäre Rollen. Gleichzeitig bleibt die gemeinsame Herkunft für viele Menschen ein verbindendes Element, das die Beziehung auch im Erwachsenenalter prägt.

Die Veröffentlichung bietet damit eine fundierte Einführung in die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen und macht deutlich, dass familiäre Dynamiken nicht allein aus der Perspektive von Eltern und Kindern



(Foto: Waxmann Verlag)

verstanden werden können. Für pädagogische und soziale Arbeitsfelder eröffnet die Auseinandersetzung mit Geschwisterkonstellationen eine zusätzliche Perspektive auf Entwicklungsprozesse, Beziehungen, Bindungen und Ressourcen innerhalb von Familien.

**Das Buch ist im Waxmann Verlag erschienen.**

**ISBN 978-3-8188-0120-5**

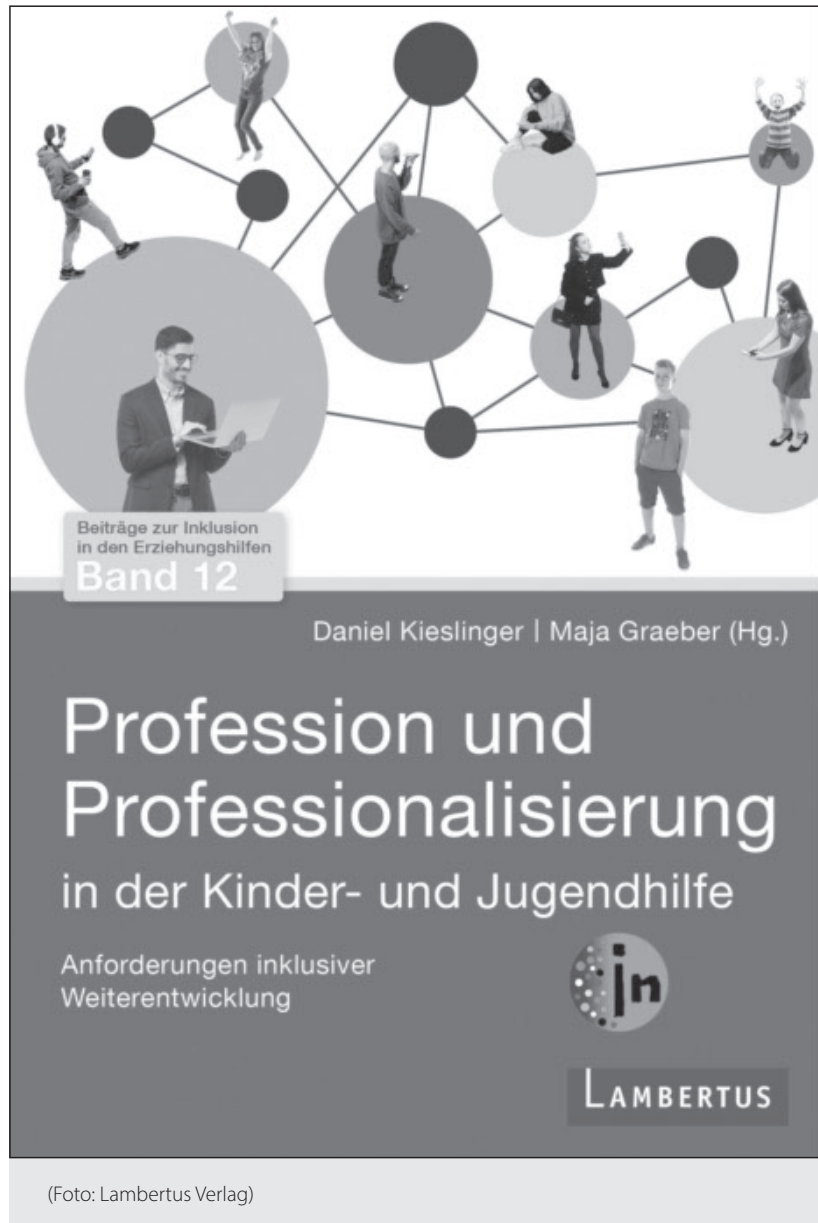
**Preis: 29,90 Euro**

**als Taschenbuch oder E-Book**

# Fachbuch „Profession und Professionalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe – Anforderungen inklusive Weiter- entwicklung“

Das vorliegende Fachbuch „Profession und Professionalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe – Anforderungen inklusiver Weiterentwicklung“ von Daniel Kieslinger und Maja Graeber bietet eine fundierte und zugleich praxisnahe Auseinandersetzung mit den aktuellen Transformationsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) aus dem Jahr 2021 und der Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sieht sich das Handlungsfeld einem fundamentalen Wandel gegenüber. Das Fachbuch (erschienen im Januar 2026) richtet in diesem Kontext den Blick gezielt auf die veränderten Anforderungen an Fachkräfte und Organisationen und kann, obwohl die Publikation dem Referentenentwurf vorausging, auch im Kontext der zu erwartenden Gesetzesänderungen durch das erste Strukturreformgesetz (1. KJHSGRG) von Bedeutung sein.

Unter Bezugnahme und Bündelung verschiedener Perspektiven und wissenschaftlicher Erkenntnisse werden im Fachbuch rechtliche Grundlagen, fachliche Diskurse und praktische Implikationen miteinander verknüpft. So wird beispielsweise durch die Thematisierung



(Foto: Lambertus Verlag)

von Bedarfsplanung, Qualitätsentwicklung und Fachkräftemangel ein umfassendes Bild der aktuellen Herausforderungen und zukünftigen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe skizziert und die im Handlungsfeld bedeutenden Themen im Zusammenspiel analysiert.

Besonders empfehlenswert ist das Buch für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Leitungspersonen sowie Studierende sozialpädagogischer Studiengänge, die sich mit den strukturellen und fachlichen Weiterentwicklungen des Arbeitsfeldes auseinandersetzen möchten. Die differenzierte Darstellung der Auswirkungen auf ver-

schiedene Handlungsfelder ermöglicht es, die eigenen professionellen Rollen und Kompetenzen kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Das Buch bietet einen vertieften Einblick in die Konsequenzen gesetzlicher Reformen für die Praxis, unterstützt dabei, die Komplexität der Veränderungen einzuordnen und liefert wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung professionellen Handelns.

*Das Buch ist im Lambertus-Verlag erschienen.*

*ISBN: 978-3784138022*

*Ladenpreis: 30,00 Euro (432 Seiten)*

# Mehr als du denkst – Trauma verstehen und stärker werden

**Monika Arndt, Rebecca**

Das Buch „Mehr als du denkst: Trauma verstehen und stärker werden“ von Monika Arndt und Rebecca richtet sich sowohl an Betroffene von Traumafolgestörungen als auch an deren Angehörige und Fachkräfte. Es verbindet persönliche Erzählungen mit fachlich fundierten Informationen und schafft damit einen niedrigschwiligen Zugang zu einem komplexen und oft schwer zugänglichen Thema.

Im Zentrum des Buches steht die eindrückliche, autobiografisch geprägte Darstellung einer frühkindlichen Traumatisierung, in welcher die Autorin Rebecca Erfahrungen von Ohnmacht, Angst und Hoffnungslosigkeit, aber auch von Mut, Überlebenswillen und Entwicklung beschreibt. Diese authentische Perspektive ermöglicht Leserinnen und Lesern, ohne zu dramatisieren oder zu beschönigen, einen unmittelbaren Einblick in die innere Erlebniswelt traumatisierter Menschen und fördert ein vertieftes Verständnis für deren Verhalten und Bedürfnisse. Die grafisch ansprechende Aufbereitung in Form einer Vielzahl visueller Elemente, illustriert von Rebecca, unterstützt diesen Zugang zum Inhalt und wirkt entlastend und strukturierend.

Auch die gelungene Verbindung von narrativer Darstellung und psychoedukativen Elementen stellt eine große Stärke des Buches dar: Ergänzend zur persönlichen Geschichte von



(Foto: Vandenhoeck & Ruprecht)

Rebecca vermittelt Monika Arndt grundlegendes Wissen über Traumata, insbesondere zu posttraumatischen Belastungsstörungen, neurobiologischen Zusammenhängen und typischen Bewältigungsmechanismen. Die Informationen sind verständlich aufbereitet, in weitere Illustrationen eingebettet und werden durch Hinweise zu traumatherapeutischen Verfahren sowie konkreten Interventionsmöglichkeiten ergänzt.

Die im Buch enthaltenen praktischen Anregungen zur Stabilisierung und Selbstfürsorge sowie Verweise auf Hilfsangebote machen es nicht nur für Betroffene selbst, sondern auch für Fachkräfte in psychosozialen Arbeitsfeldern wertvoll. Zudem kann die

anschauliche Darstellung eines möglichen therapeutischen Verlaufs dazu beitragen, Hemmschwellen gegenüber professioneller Hilfe abzubauen und zur Inanspruchnahme von Unterstützung zu ermutigen.

Insgesamt überzeugt „Mehr als du denkst: Trauma verstehen und stärker werden“ durch seine sensible, respektvolle und zugleich fachlich fundierte Herangehensweise. Es bietet Orientierung, macht Mut und vermittelt zentrale Kompetenzen im Umgang mit traumatischen Erfahrungen.

**Das Buch ist im Vandenhoeck & Ruprecht Verlag erschienen.**

**ISBN: 9783525463024**

**Ladenpreis: 28,00 Euro (76 Seiten)**

# Filmempfehlung

Leonie Rieth, Geschäftsführerin beim Bundesverband Jugend und Film (BJF)



Leonie Rieth

(Fotos: Bundesverband Jugend und Film)

## Kurzfilm „Hannah und das Krokodil“

Eine altersgerechte, in bunter Stop-Motion-Technik realisierte Darstellung für ein junges Publikum sowie die ganze Familie: „Hannah und das Krokodil“ für alle ab 8 Jahren.

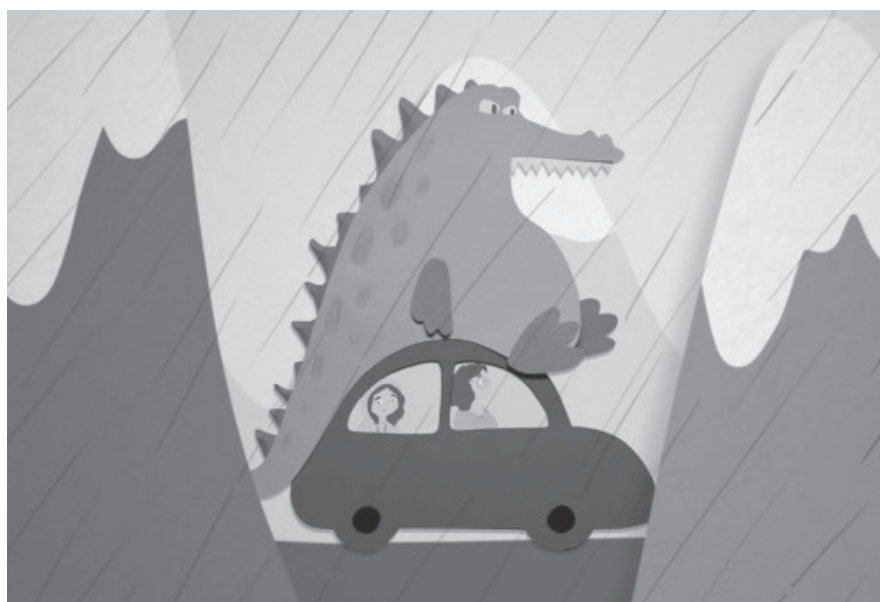
Inhalt: Die 13-jährige Hannah wird immer dünner und schwächer. Als die kleine Fien erfährt, dass ein böses Krokodil schuld ist und ihre große Schwester bedroht, schmiedet sie einen Plan. Fien bittet ihre Eltern um Hilfe, um gemeinsam das Krokodil zu

besiegen. Gemeinsam mit Hannah nehmen sie den Kampf auf, damit Hannah es bis zu ihrem nächsten Geburtstag schafft, das Krokodil zu besiegen.

Der animierte Dokumentarfilm basiert auf den wahren Erlebnissen einer Jugendlichen, beleuchtet das Thema Essstörungen bei Teenagern mit sehr viel Einfühlungsvermögen aus einer kindlichen Perspektive und zeigt auch die Auswirkungen der Krankheit auf das Umfeld von Erkrankten sowie Handlungsoptionen auf.

Jetzt den Kurzfilm in der BJV-Clubfilmothek ausleihen: <https://bjf.clubfilmothek.de/filme.php?id=2988053>

**Die Fantasie von Kindern und Jugendlichen anregen, ein Fenster in fremde Welten öffnen, in Gedanken nachwirken und zum Dialog einladen – gute Filme können das! Der Bundesverband Jugend und Film (BJF) bietet daher in seinem Filmverleih – der BJV-Clubfilmothek – ein sorgfältig ausgewähltes Programm für Filmveranstaltungen in Schulen, Jugend-, Kultur- und Bildungsarbeit. Die Filme bieten den Kindern bzw. Jugendlichen Identifikationsmöglichkeiten, haben einen Bezug zu ihrer Lebenswelt oder zeigen ganz neue Perspektiven auf. Ideal, um sich danach über das Gesehene auszutauschen. Der BJV Filmverleih bietet dazu neben dem Film – und passender nichtgewerblicher Lizenz zum Zeigen – auch zielgruppenspezifische Arbeitsmaterialien. Jetzt den Film in der BJV-Clubfilmothek ausleihen oder kaufen und eine eigene Filmvorführung organisieren. <https://bjf.clubfilmothek.de/>**



(Foto: Interfilm)



## „Zirkuskind“

*Ein magischer Dokumentarfilm über eine außergewöhnliche Großfamilie, ihre Tiere, das Zirkusleben und die Kraft der Gemeinschaft.*

Inhalt: Santino ist ein Zirkuskind. Sein Urgroßvater ist einer der letzten großen Zirkusdirektoren Deutschlands und erzählt ihm die Geschichten seiner Vorfahren: Von der Freundschaft zu

einem Elefanten, von Abschieden, Neuanfängen und dem Leben im Wohnwagen, immer auf Reisen. Zirkuskind erzählt aus dem Leben der letzten Nomaden Deutschlands – vom Aufwachsen mit der Großfamilie und Tieren, von einem Leben ohne Netz und doppelten Boden, frei wie ein Vogel.

Dieser wundervolle dokumentarische Roadmovie lässt voll und ganz in die Welt des Zirkus eintauchen, die uns sonst doch eher verborgen bleibt.

Die beiden Regisseurinnen Julia Lemke und Anna Koch begleitet den kleinen Santino, dessen Familie seit fast 200 Jahren einen Zirkus betreibt. Der farbenfrohe Film zeigt die ganz besondere Beziehung des Jungen zu seinem Uropa. Humorvoll und einfühlsam dokumentiert der Film das Zirkusleben der Familie Frank, wobei er auch die schrecklichen Momente der Familiengeschichte nicht auslässt. Sehr sensibel schafft er – auch durch die wunderschönen Animationen von Magda Krepis und Lea Majeran – kindgerecht

auch schlimme Teile der Familiengeschichte wie die Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus zu zeigen.

Die BfJ-Jugend Filmjury – also junge Menschen, die den Film sichten und bewerten - fasst zusammen: „Es hat sich nicht wie ein klassischer Dokumentarfilm angefühlt, der vor allem Wissen vermitteln will, da er das alltägliche Leben der Familie begleitet. Wir empfehlen den Film ab 7 Jahren mit der Familie und ab 8 Jahren allein.“

Der BfJ empfiehlt den Film ab 8 Jahren. Wer Themen wie Familienzusammenhalt, Künstlerleben und Einblicke in nahe, aber doch so ferne Welten vermitteln möchte, ist hier richtig. Darauf ist auch das pädagogische Begleitmaterial inkl. Arbeitsblätter zugeschnitten.

Jetzt den Film inkl. Lizenz beim BfJ ausleihen und im JUZ oder Verein zeigen: <https://bjf.clubfilmothek.de/filme.php?id=2931111>



(Fotos: Across Nations)

## „Paternal Leave – Drei Tage Meer“

*Ein bewegendes Vater-Tochter-Drama über Verantwortung und Fehler – und die zarte Hoffnung auf einen Neuanfang. In kraftvollen Bildern erzählt der Film davon, wie schwierig und schön es sein kann, sich in einzelnen Momenten wirklich zu begegnen.*

Leo ist in Berlin ohne ihren Vater aufgewachsen. Als sie von seiner Existenz erfährt, macht sie sich sofort auf die Suche nach ihm. Die 15-jährige findet Paolo in einer verrammelten Strandbar an der winterlichen Küste Norditaliens. Paolo ist überrumpelt. Die Konfrontation holt eine verdrängte Vergangenheit zurück und bringt gleichzeitig sein aktuelles Leben ins Wanken, in dem er für seine jüngere Tochter Emilia da sein will und die Beziehung zu ihr ausbauen möchte.

Zunächst will Leo nur Antworten, doch schon bald sehnt sie sich nach einem Platz in Paolos Leben. Da sie weder Geld noch einen Plan hat, bleibt sie erst

mal in dem kleinen Ort. Je mehr Zeit sie miteinander verbringen, desto mehr Gemeinsamkeiten entdecken Leo und Paolo. Zwischen Schweigen und schmerzvollen Ausbrüchen tasten sich die beiden langsam aneinander heran – das wird vor allem durch die Sprachbarriere nochmals erschwert. Leo und Paolo sprechen nicht dieselbe Sprache, im wörtlichen wie im übertragenen Sinn. Wenn sie auf Deutsch insistiert und er auf Italienisch ausweicht, zeigt sich Sprachlosigkeit, die tiefer reicht als jede Vokabel.

Die Realität holt die beiden schließlich ein: Ein Streit bringt den Schmerz auf beiden Seiten ans Licht, ihre zarte Verbindung scheint zerstört. Mitten im Gefühlschaos beginnen Vater und Tochter, ihre jeweiligen Wahrheiten anzuerkennen, und machen einen kleinen, aber bedeutsamen Schritt in Richtung Akzeptanz.

Der Film begleitet Vater und Tochter durch ein Wochenende, das keine Auflösung verspricht, aber eine Ahnung davon gibt, wie Nähe trotz Entfremdung möglich werden könnte.

Die BJJ-Jugend Filmjury – also junge Menschen, die den Film sichten und bewerten - resümiert: „Wir fanden den Film großartig, besonders gut hat uns die originelle Erzählweise der Geschichte gefallen. Die Dialoge waren lebendig und realistisch, vor allem wenn die Charaktere in ihren eigenen Sprachen Italienisch und Deutsch gesprochen haben. Für das Verständnis der Zuschauer wurde dies mithilfe deutscher Untertitel übersetzt. Leos authentische Dialoge haben sehr geholfen, sich gut in sie hineinversetzen zu können und wir konnten verstehen, was in ihr vorgeht.“

„Paternal Leave“ bietet vielfältige Impulse zur Auseinandersetzung mit familiären Bindungen, individueller Verantwortung und emotionaler Selbstbehauptung. Leos Suche nach ihrem Vater eröffnet Gespräche über Herkunft, Zugehörigkeit und das Recht auf Antworten.

Jetzt den Coming-of-Age Film für alle ab 12 Jahren in der BJJ-Clubfilmothek ausleihen oder kaufen:

<https://bjf.clubfilmothek.de/filme.php?id=2931122>



(Foto: Eksystem)

# Hörfempfehlung

## „Radio Ohrenspitz“

**Ein Ort für Geschichten –  
ruhig, humorvoll und  
voller Fantasie.**

Mit „Radio Ohrenspitz“ hat die Kinder- und Jugendbuchautorin Brigitte Endres im Oktober 2025 auf YouTube und Spotify eine Hörplattform geschaffen, auf der sie kostenfrei Geschichten für Kinder veröffentlicht.

Seit über 25 Jahren schreibt sie für junge Leserinnen und Leser. Brigitte Endres studierte Grundschulpädagogik, Germanistik und Geschichte; ihre Bücher erschienen in zahlreichen Verlagen und wurden in mehrere Sprachen übersetzt. Um Titel, die aus Verlags- und Hörfunkprogrammen verschwunden sind, vor dem Vergessen zu bewahren, gründete sie „Radio Ohrenspitz“.



Das Angebot reicht von kurzen, humorvollen Geschichten und Reimen für jüngere Kinder bis zu längeren Hörbüchern für ältere Kinder. Regelmäßig kommen neue Folgen hinzu. Mit der Erzählung „Miras Geheimnis“ greift Brigitte Endres behutsam das Thema sexueller Missbrauch an Kindern auf.

„Radio Ohrenspitz“ versteht sich als Gegenpol zur medialen Reizüberflutung: Die Geschichten fördern Zuhörfähigkeit, Wortschatz und Fantasie, sind gewaltfrei und wertschätzend und eignen sich auch für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache. Der Zugang ist kostenlos und niedrigschwellig – empfohlen für Kinder von 4 bis 99 Jahren.



SAVE-THE-DATE

VPK-PODIUM 2027

am 27. April 2027

in Berlin



# Rechtsprechung

## Aktuelle Rechtsprechung

### Grundsatzentscheidung zu ADHS als Störung i.S.d. § 35a SGB VIII in Sicht

Das VG Hannover (Urteil v. 23.01.2026, Az 3 A 9433/25) hat entschieden, dass ADHS (ICD-10: F90.0) bereits für sich genommen eine seelische Störung im Sinne von § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII sein kann. Damit wendet sich das Gericht ausdrücklich gegen die bisher häufig vertretene Auffassung, wonach bei ADHS zusätzlich noch eine sekundäre seelische Störung vorliegen müsse. Im konkreten Fall hatte der Kläger daher dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form einer Schulassistenz. Das Gericht verpflichtete den Beklagten jedoch nicht unmittelbar zur Bewilligung in vollem Umfang, sondern zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, weil der konkrete zeitliche Umfang noch einer ordnungsgemäßen Hilfeplanung bedarf.

Der Entscheidung des Gerichts liegt der Fall eines Grundschulers zugrunde, bei dem eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS, ICD-10: F90.0) diagnostiziert wurde und der bereits Schulassistenzleistungen erhalten hatte. Nachdem das Jugendamt zunächst Leistungen bewilligt

hatte, lehnte es die Weiterbewilligung für das Schuljahr 2025/2026 ab. Zur Begründung berief sich die Behörde auf eine interne Dienstanweisung und auf obergerichtliche Rechtsprechung, wonach ADHS für sich genommen keine seelische Störung im Sinne des § 35a SGB VIII sei; erforderlich sei vielmehr zusätzlich eine sekundäre psychische Störung. Deshalb unterblieb aus Sicht der Behörde bereits die weitere Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung.

Das Verwaltungsgericht Hannover folgt dieser Auffassung ausdrücklich nicht. Es stellt klar, dass die Frage, ob eine seelische Störung vorliegt, nach § 35a Abs. 1a SGB VIII durch fachkundige medizinische Personen anhand der ICD-10 zu beurteilen ist. Wenn eine Diagnose wie F90.0 fachärztlich gestellt ist, spreche dies gerade dafür, dass eine gesundheitliche Störung mit Krankheitswert vorliegt. Nach der Überzeugung des Gerichts ist ADHS deshalb nicht lediglich eine pädagogische Auffälligkeit oder eine bloße Erscheinungsform abweichenden Verhaltens, sondern eine seelische Störung im medizinischen und rechtlichen Sinne. Das Gericht kritisiert dabei besonders, dass die gegenteilige obergerichtliche Rechtsprechung ihre Annahme über Jahre hinweg fortgeschrieben habe, ohne sich inhaltlich tragfähig mit dem medizinischen Störungsbild auseinanderzusetzen.

Besondere Bedeutung misst das Gericht der sachverständigen Ein-

ordnung bei. Der in der mündlichen Verhandlung angehörte Sachverständige erläuterte, dass ADHS in der ICD-Systematik auf der Ebene klinisch-psychiatrischer Syndrome verortet sei und gerade nicht mit schulischen Teilleistungsstörungen gleichgesetzt werden könne. Das Gericht übernimmt diese Einschätzung und betont, dass ADHS eindeutig dem Bereich der seelischen bzw. psychischen Störungen zuzuordnen sei. Eine zusätzliche Störung des Sozialverhaltens oder eine „sekundäre Neurotisierung“ sei keine Voraussetzung, um bereits die erste Tatbestandsstufe des § 35a SGB VIII – also das Vorliegen einer seelischen Störung – zu bejahen.

Weiter bejaht das Gericht auch die Teilhabebeeinträchtigung des Klägers. Es verweist dabei auf die bereits vom Jugendamt selbst früher getroffenen Feststellungen, wonach der Kläger ohne Unterstützung in seiner altersgemäßen Selbstständigkeit, seiner emotionalen Regulation, seiner sozialen Integration und seinen schulischen Entwicklungschancen beeinträchtigt sei. Aus den Berichten ergab sich, dass der Kläger ohne Assistenz Schwierigkeiten hatte, Konflikte zu bewältigen, Emotionen zu kontrollieren und am Unterricht stabil teilzunehmen. Dass es zwischenzeitlich unter laufender Assistenz zu Verbesserungen gekommen war, wertet das Gericht gerade nicht als Wegfall des Hilfebedarfs, sondern als Hinweis darauf, dass die Hilfe wirksam war. Die spätere Verschlechterung nach

Wegfall der Assistenz bestätige vielmehr den fortbestehenden Bedarf.

Schließlich gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Schulassistenz derzeit die einzige geeignete und erforderliche Maßnahme ist. Es hält dem Jugendamt vor, andere tragfähige Hilfen weder fachlich geprüft noch aufgezeigt zu haben. Zudem sei eine abrupte Beendigung einer zuvor bewilligten vollschichtigen Schulassistenz fachlich problematisch, insbesondere ohne abgestimmten Ausstiegsplan. Zugleich betont das Gericht aber, dass daraus noch kein Anspruch auf eine Schulassistenz in jedem Umfang und zu jeder Schulstunde folgt. Über den konkreten Umfang müsse das Jugendamt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unter Berücksichtigung des verbleibenden pädagogischen Beurteilungsspielraums neu entscheiden.

Im Ergebnis hebt das VG Hannover den Ablehnungsbescheid auf und verpflichtet den Beklagten, den Antrag

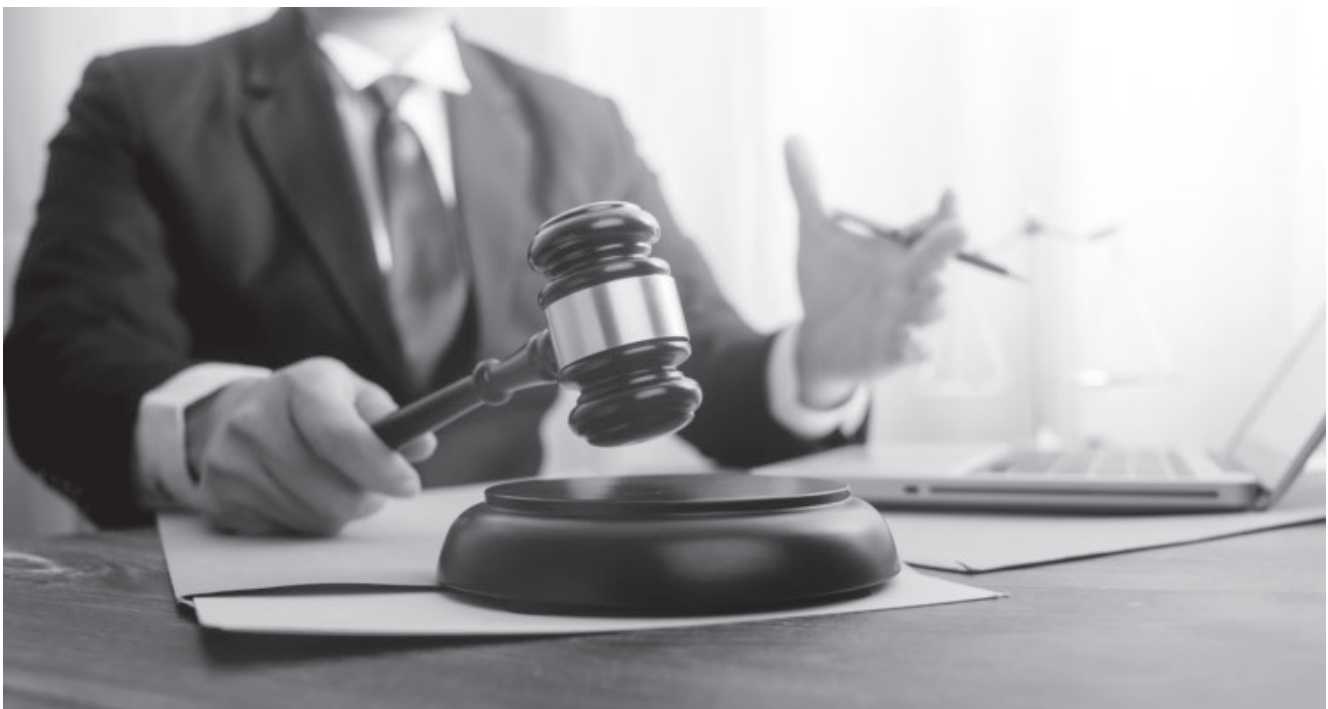
auf Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Schulassistenz unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Klage hatte also überwiegend Erfolg, allerdings nicht mit dem Ziel einer sofortigen gerichtlichen Vollbewilligung in einem bestimmten Stundenumfang. Die Berufung wurde zugelassen, weil das Gericht der Frage, ob ADHS nach ICD-10: F90.0 eine seelische Störung im Sinne des § 35a SGB VIII darstellt, grundsätzliche Bedeutung beimisst.

Die Entscheidung ist rechtlich besonders bedeutsam, weil sie sich ausdrücklich gegen eine in Teilen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertretene restriktive Linie stellt. Für die Praxis der Jugendämter bedeutet sie, dass ADHS nicht pauschal aus dem Anwendungsbereich des § 35a SGB VIII herausgenommen werden darf. Vielmehr ist bei fachärztlich diagnostiziertem ADHS zu prüfen, ob eine seelische Störung vorliegt – was nach dieser Entscheidung grundsätzlich möglich und im Fall F90.0

gerade zu bejahen sein kann – und ob daraus eine Teilhabebeeinträchtigung folgt. Interne Verwaltungsvorgaben, die ADHS schematisch anders behandeln, geraten damit erheblich unter Rechtfertigungsdruck.

### **Eingliederungshilfe trotz fehlender Vereinbarung nach § 77 SGB VIII**

Das VG Cottbus (Beschluss vom 26. März 2026, Az: 8 L 118/26) verpflichtete den Jugendhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung, einer Antragstellerin vorläufig weiterhin Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form autismspezifischer Fachberatung und Förderung durch den bisherigen Leistungserbringer zu gewährleisten. Maßgeblich ist, dass die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Das Gericht stellt klar, dass das Fehlen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII der Leistungsgewährung nicht entgegensteht. Außerdem stärkt es das



(Foto: Vecteezy)

Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und betont, dass ein Wechsel des Leistungserbringers bei einer Autismus-Spektrum-Störung wegen der notwendigen Kontinuität und Vertrauensbeziehung regelmäßig unzumutbar sein kann.

Der Beschluss des VG Cottbus betrifft die Frage, ob einer Antragstellerin vorläufig weiterhin Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form einer autismusspezifischen Fachberatung und Förderung durch ihren bisherigen Leistungserbringer gewährt werden muss, obwohl zwischen dem Jugendhilfeträger und diesem Leistungserbringer keine neue Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 SGB VIII zustande gekommen ist. Das Gericht bejaht dies im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII liegen unstreitig vor, da sie an einer Autismus-Spektrum-Störung (Asperger-Autismus), zusätzlich an Symptomen einer Aufmerksamkeitsstörung sowie an einer Störung des Sozialverhaltens leidet und deshalb bereits Eingliederungshilfe erhält. Der Jugendhilfeträger bestreitet nicht den grundsätzlichen Hilfebedarf, sondern beruft sich allein darauf, dass die Hilfe nicht durch den bisherigen Leistungserbringer fortgeführt werden könne, weil keine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII für den Zeitraum ab April 2026 bestehe.

Dieser Argumentation folgt das Gericht ausdrücklich nicht. Es führt aus, dass § 77 SGB VIII für ambulante Leistungen keine zwingende Anspruchsvoraussetzung ist. Die Vorschrift solle vor allem generelle Fragen der Finanzierung, Qualität und Abrechnung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe regeln, knüpfe

aber keine unmittelbare leistungsrechtliche Sperrwirkung an das Fehlen einer Vereinbarung. Anders als im Bereich stationärer oder teilstationärer Leistungen nach §§ 78a ff. SGB VIII ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII bei ambulanten Hilfen gerade nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung oder die Kostenübernahme. Damit kann der Jugendhilfeträger die Weitergewährung der Hilfe nicht allein mit dem Hinweis auf das Scheitern von Vertragsverhandlungen verweigern.

Zusätzlich stützt das Gericht seine Entscheidung auf das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII. Dieses Recht umfasst nach Auffassung des Gerichts auch ambulante Leistungen und erstreckt sich grundsätzlich auf verschiedene geeignete Träger, einschließlich privat-gewerblicher Anbieter. Eine Beschränkung auf solche Träger, mit denen bereits Vereinbarungen bestehen, ergibt sich aus § 5 SGB VIII gerade nicht. Maßgeblich ist vielmehr, ob der gewünschte Anbieter geeignet ist und ob durch die Auswahl unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen. Solche Mehrkosten waren hier weder geltend gemacht noch ersichtlich; vielmehr hatte der Antragsgegner selbst erklärt, dass finanzielle Gründe nicht maßgeblich für die Beendigung der Zusammenarbeit gewesen seien.

Besonders wichtig ist dem Gericht die Frage der Zumutbarkeit eines Wechsels des Leistungserbringers. Es hebt hervor, dass Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in besonderem Maße auf Stabilität, Vorhersehbarkeit und belastbare Vertrauensbeziehungen angewiesen sind. Ein Wechsel des Unterstüters könne erheblichen Stress auslösen und den laufenden Hilfeprozess gefährden. Im konkreten Fall war der bisherige Leistungserbringer bereits

seit mehr als zwei Jahren für die Antragstellerin tätig. Deshalb sei es nachvollziehbar und im Eilverfahren ausreichend glaubhaft gemacht, dass ein Abbruch dieser Unterstützung dem Wohl der Antragstellerin widerspreche und ihr nicht zugemutet werden könne.

Auch einen Anordnungsgrund bejaht das Gericht. Da die bisher bewilligte Hilfe zum 31. März 2026 endete, die Antragstellerin aber dringend auf eine nahtlose Fortsetzung angewiesen ist, würde eine Unterbrechung wesentliche Nachteile verursachen. Hinzu kommt, dass der Leistungserbringer seine Kapazitäten andernfalls anderweitig vergeben könnte, sodass die konkrete Hilfe später womöglich faktisch nicht mehr verfügbar wäre. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Gerichts auch eine teilweise Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise zulässig.

Im Ergebnis verpflichtet das VG Cottbus den Jugendhilfeträger daher, der Antragstellerin vorläufig über den 31. März 2026 hinaus bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren Eingliederungshilfe in Form einer autismusspezifischen Fachberatung und Förderung durch den bisherigen Leistungserbringer im bisherigen Umfang zu gewähren.

### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung ist für die Praxis der Jugendhilfe sehr bedeutsam, weil sie deutlich macht, dass vertragliche Konflikte zwischen Jugendamt und Leistungserbringer nicht auf dem Rücken des leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen ausgetragen werden dürfen. Gerade bei ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII bleibt der individuelle Leistungsanspruch maßgeblich. Für Fälle aus dem Autismus-spektrum hebt die Entscheidung zudem die besondere Relevanz von

Beziehungskontinuität und Vertrauensschutz hervor.

Die Entscheidung schließt an die (wenigen) dazu bereits ergangenen Entscheidungen an, z.B.VG Hannover, Beschl. v. 14.01.2020, Az.: 3 B 5668/19

### Keine Fortsetzungsfeststellungsklage bei bereits erledigtem Betriebserlaubnisverfahren

Das VG Bremen (Urteil vom 25. Februar 2026, Az: 3 K 1854/24) hat die Klage eines Trägers auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII abgewiesen. Ursprünglich wollte die Klägerin erreichen, dass ihr für eine „1-zu-1-Projektstelle“ eine Betriebserlaubnis erteilt wird. Nachdem der konkrete Standort nicht mehr zur Verfügung stand, verfolgte sie das Verfahren nur noch als Fortsetzungsfeststellungsklage weiter. Sie wollte also gerichtlich feststellen lassen, dass die Behörde verpflichtet gewesen wäre, die Erlaubnis zu erteilen.

Das Gericht hat entschieden, dass diese Klage unzulässig ist, weil es an dem hierfür erforderlichen berechtigten Feststellungsinteresse fehlt. Ein solches Interesse konnte die Klägerin weder mit einer möglichen Amtshaftungsklage noch mit Wiederholungsgefahr oder einem Rehabilitationsinteresse ausreichend begründen. Insbesondere habe sie keine konkreten Schadenspositionen dargelegt, ein künftiger gleichgelagerter Fall sei nicht hinreichend wahrscheinlich, und eine fortdauernde Außenwirkung einer etwaigen Rufbeeinträchtigung sei nicht ersichtlich.

In der Sache hat das Gericht daher nicht mehr entschieden, ob tatsächlich ein Anspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis bestand. Maßgeblich ist vielmehr, dass nach Erledigung



(Foto: Pixabay)

des ursprünglichen Begehrens die besonderen Voraussetzungen für eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht vorlagen.

Bei einem erledigten Verfahren auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII reicht es zusammenfassend daher nicht aus, nur allgemein auf mögliche Schadensersatzansprüche, Wiederholungsgefahr oder Rufschädigung zu verweisen. Das erforderliche berechtigte Interesse nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO muss konkret dargelegt werden.

### Betriebserlaubnispflicht für Ausbildungscampus

Das BVerwG (Urteil vom 04.12.2025 – 5 C 8.24) hat entschieden, dass die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Campus Hennef) eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung nach § 45 SGB VIII ist, soweit dort minderjährige Auszubildende untergebracht werden. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Das Gericht stellte klar, dass eine Einrichtung bereits dann unter § 45a SGB VIII fällt, wenn sie Minderjährigen

Unterkunft gewährt und dies zugleich einem der weiteren gesetzlichen Zwecke dient, hier der Ausbildung. Es genügt also, dass neben der Unterkunft jedenfalls auch der Ausbildungszweck vorliegt. Dass nur wenige Minderjährige betroffen sind, die Unterbringung zeitlich begrenzt ist oder die Ausbildung im Vordergrund steht, ändert daran nichts.

Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht greift nach Auffassung des Gerichts nicht ein. Zwar nimmt die Hochschule Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe wahr, es fehlt aber an einer „entsprechenden gesetzlichen Aufsicht“ im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII. Weder das Berufsbildungsrecht noch die Arbeitsstättenverordnung oder sonstige vom Kläger angeführte Regelungen gewährleisten spezifisch den Schutz minderjähriger Bewohner in einer Weise, die der jugendhilferechtlichen Aufsicht entspricht.

Die Unterbringung minderjähriger Auszubildender auf dem Campus ist daher im Ergebnis erlaubnispflichtig; die Hochschule benötigt insoweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

## Entscheidungen in Kurzform

### Risikozuschlag und Tarifbindung im Bereich des SGB XI

Eine Schiedsstelle darf einen Risikozuschlag für das allgemeine Unternehmerrisiko nicht einfach mit Verweis auf rechtliche Unsicherheiten unberücksichtigt lassen. Sie muss hierzu eine inhaltlich tragfähige und nachvollziehbare Entscheidung treffen. Außerdem sind bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und beim externen Vergleich tarifgebundene Personalkosten sachgerecht einzubeziehen.

So kann die Entscheidung des LSG Hamburg (L 1 P 7/24 KL v. 24.07.2025) zusammengefasst werden, welches einen Schiedsspruch aufgehoben hat, mit dem die Pflegesätze sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung eines Pflegewohnheims für das Jahr 2024 festgesetzt worden waren. Die Schiedsstelle muss nun unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheiden.

Zentral war vor allem die Frage, ob bei der Festsetzung der Vergütung ein Risikozuschlag bzw. Gewinnzuschlag für das Unternehmerrisiko berücksichtigt werden muss. Das Gericht bejaht dies grundsätzlich: Nach dem SGB XI gehört zu einer leistungsgerechten Vergütung auch eine angemessene Vergütung des allgemeinen Unternehmerrisikos. Die Schiedsstelle durfte daher nicht allein mit dem Hinweis auf eine angeblich

noch ungeklärte Rechtslage oder auf laufende andere Verfahren davon absehen, überhaupt einen solchen Zuschlag festzusetzen. Sie hätte sich inhaltlich damit auseinandersetzen und eine nachvollziehbare Begründung liefern müssen.

Das Gericht betont zugleich, dass der Schiedsstelle bei der Festsetzung von Pflegesätzen zwar ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Dieser entbindet sie aber nicht davon, ihre Entscheidung schlüssig, konsistent und gerichtlich überprüfbar zu begründen. Genau daran fehlte es hier bei der Nichtberücksichtigung des Unternehmerrisikos.

Zur zweiten Streitfrage — der Berücksichtigung tariflicher Vergütung im Bereich Unterkunftskosten — hat das Gericht keine abschließende Entscheidung getroffen, aber Hinweise für die erneute Entscheidung gegeben. Es stellt klar, dass tarifliche Vergütung grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich angesehen werden darf. Allerdings folgt daraus nicht automatisch, dass jede konkrete Personalausstattung und jede daraus resultierende Kostenhöhe ohne Weiteres anzuerkennen ist. Insbesondere die Zahl der eingesetzten Verwaltungskräfte bleibt weiterhin an der Wirtschaftlichkeit zu messen. Beim externen Vergleich vergleichbarer Einrichtungen müsse die Schiedsstelle künftig aber nachvollziehbar berücksichtigen, ob und inwieweit die Tarifbindung der Einrichtung eine Rolle spielt.

### Zum Widerruf einer Tagespflegeerlaubnis

Der Widerruf einer Tagespflegeerlaubnis setzt nach Auffassung des OVG NRW (Beschluss v. 22.12.2025, 12 B 1302/25) belastbare Tatsachen für die

Nichteignung voraus. Wenn sich eine Kindeswohlgefährdung oder ein Fehlverhalten der Tagespflegeperson nicht hinreichend sicher belegen lässt, reicht ein bloßer Verdacht nicht aus. Außerdem muss die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und vorrangig mildere Mittel in Betracht ziehen.

### Zur Rückwirkung von Entgeltvereinbarungen

Bereits in der letzten Ausgabe des Blickpunkt Jugendhilfe hatte ich auf ein Urteil des LG Hamburg (25.07.2025, Az. 303 O 170/23) hingewiesen, in dem es um die Frage der Rückwirkung von Entgeltvereinbarungen ging. Dieses Urteil, welches Träger von Einrichtungen in der Praxis vor eine Vielzahl von Schwierigkeiten stellen würde, wird nun in der Revisionsinstanz noch einmal auf den Prüfstand gestellt. Bis Redaktionsschluss lag die Entscheidung allerdings noch nicht vor.

### Urlaub in familienanalogen Wohnformen

In einer Entscheidung des ArbG Karlsruhe ging es um die Frage, ob Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub (ohne Kinder) haben, sofern sie arbeitsvertraglich bei einem Träger angestellt sind.

Dies bejahte das Arbeitsgericht. Die Berufung ist beim LAG BaWü bereits anhängig unter dem Az 3 Sa 15/26. Auf Grund der erheblichen Bedeutung der Entscheidung für alle familienanalogen Wohnformen werden wir ausführlich berichten, sobald die Berufungsinstanz entschieden hat.

# Mitteilungen



## Im Schatten der Demokratie – Abbau von Rechten in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe entgegnet

### Zwischenruf der Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe sind in ihrem Bestand ernsthaft gefährdet. Ein internes Arbeitsdokument aus dem Bundeskanzleramt, das der Paritätische Gesamtverband am 16. April 2026 veröffentlicht hat, macht das Ausmaß der geplanten Einschnitte sichtbar.<sup>1</sup> Erarbeitet wurde es von einer Arbeits-

gruppe unter Beteiligung mehrerer Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände. Es offenbart nicht nur ein demokratisch problematisches Vorgehen, sondern vor allem eine inhaltliche Neuausrichtung beider Hilfesysteme, die weit über einzelne Einsparmaßnahmen hinausgeht.

Was als „Kürzungsvorschläge“ bezeichnet wird, ist ein systematischer Rückbau von Rechten, Leistungen und fachlichen Standards in beiden Systemen – zulasten junger Menschen und ihrer Familien. Für sie bedeutet dies eine spürbare Verschlechterung ihrer Lebens- und Teilhabechancen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird die bisherige Logik beider Systeme grundlegend verschoben – weg von einem individuellen, bedarfsorientierten Rechtsanspruch hin zu einer haushaltsgetriebenen Steuerung von Leistungen:

- individuelle Hilfen sollen durch pauschale Infrastrukturangebote ersetzt werden,
- Rechtsansprüche für junge Volljährige sollen eingeschränkt werden,
- Teilhabeleistungen für junge Menschen mit Behinderungen sollen begrenzt werden,
- Standards für besonders vulnerable Gruppen wie unbegleitete minderjährige Geflüchtete sollen abgesenkt werden,
- finanzielle Unterstützungsleistungen für Familien sollen reduziert werden,

- Subsidiaritätsprinzip soll geschwächt und staatlich gesteuerte Leistungen gestärkt werden.

### Pauschale Hilfen gefährden Entwicklung und Teilhabe

Werden Hilfen pauschaliert oder verkürzt, betrifft dies die Qualität von Entwicklungsverläufen insgesamt. Gerade in krisenhaften Situationen brauchen junge Menschen verlässliche, passgenaue Unterstützung. Einsparungen führen nicht zu nachhaltiger Entlastung, sondern zu Kostenverlagerungen und Scheinsparnissen, da später deutlich aufwendigere Hilfen nötig werden. Im Kinderschutz ist eine Reduktion individueller Hilfen fachlich nicht vertretbar: Schutzprozesse sind auf differenzierte Einschätzungen, stabile Beziehungen und ausreichend ausgestattete Hilfesettings angewiesen, werden diese geschwächt, steigt das Risiko von Fehlentscheidungen und unzureichendem Schutz.

Besonders gravierend sind die vorgesehenen Einschränkungen im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Begrenzung individueller Leistungen greift unmittelbar in das Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung ein. Individuelle Unterstützung ist keine optionale Zusatzleistung, sondern Voraussetzung dafür, dass junge Menschen mit Behinderungen ihren Alltag gestalten, Bildungsangebote nutzen, Beziehungen entwickeln und

<sup>1</sup> Vgl. DPWV 2026: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/paritaetischer\\_drohenderkahlschlag-2026.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohenderkahlschlag-2026.pdf), Stand: 22.04.2026.

gesellschaftlich teilhaben können. Deshalb sind individuelle, passgenaue Leistungen unverzichtbar. Die geplante Verschiebung hin zu pauschalen Angeboten verkennt diese Logik und birgt die reale Gefahr eines fachlichen Rückschritts weg von individueller Unterstützung hin zu stärker kollektiv organisierten Versorgungsformen. – Damit droht eine Entwicklung, die zentrale Fortschritte der letzten Jahre – Inklusion, Selbstbestimmung und Dezentralisierung von Hilfen – infrage stellt und die fachliche Vielfalt der freien Trägerlandschaft, damit auch Qualität, Differenziertheit und Innovationsfähigkeit der Hilfesysteme, gefährdet. Statt individueller Teilhabe entstehen neue Formen struktureller Abhängigkeit.

## Menschenrechte als verbindlicher Maßstab

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen in klarem Spannungsverhältnis zu internationalen Verpflichtungen, insbesondere zur UN-Kinderrechtskonvention und zur UN-Behindertenrechtskonvention. Beide verpflichten dazu, Förderung, Schutz und gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen sicherzustellen. Eine Reduktion individueller Leistungen zugunsten pauschaler, begrenzter Angebote widerspricht diesen Prinzipien und markiert ein verändertes Menschenbild: weg vom jungen Menschen als Rechtsträger hin zum jungen Menschen als Spielball begrenzter Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund sind sowohl das undemokratische Vorgehen bei der Entwicklung der Vorschläge als auch ihre Systemlogik aufs Schärfste zu kritisieren. Die Maßnahmen sind sozialpolitisch problematisch und fachlich nicht begründbar, da sie evidenzbasierten Erkenntnissen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ein-

gliederungshilfe widersprechen. Wir weisen diesen Kurs der Pauschalisierung statt Individualisierung und der fiskalischen Steuerung statt menschenrechtsorientierter Fachlichkeit entschieden zurück.

## Die Erziehungshilfefachverbände fordern:

- die uneingeschränkte Sicherung individueller Rechtsansprüche im SGB VIII und SGB IX,
- die konsequente Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention,
- den Erhalt individueller Hilfen und Teilhabeleistungen als Grundlage beider Hilfesysteme,
- die Sicherung von Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht,
- den Schutz besonders vulnerabler Gruppen, transparente, demokratische und beteiligungsorientierte Verfahren sozialpolitischer Steuerungsprozesse.

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe sind keine nachrangigen Kostenfaktoren, sondern zentrale Bestandteile eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

### Frankfurt am Main, Freiburg i.B., Hannover, den 24. April 2026

- AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, Dr. Koralia Sekler, [sekler@afet-ev.de](mailto:sekler@afet-ev.de)
- Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe, Stephan Hiller, [stephan.hiller@caritas.de](mailto:stephan.hiller@caritas.de)
- Evangelischer Erziehungsverband, Dr. Björn Hagen, [b.hagen@erev.de](mailto:b.hagen@erev.de)
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Stefan Wedermann, [stefan.wedermann@igfh.de](mailto:stefan.wedermann@igfh.de)

## Unterzeichner\*innen

Stand: 7. Juni 2026, 20:00 Uhr

## Organisationen

- Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.
- Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.
- Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen NRW e.V. (VSE NRW e.V.)
- Sonnenhof – Verein für Bildung und Erziehung e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
- Terre des Hommes Deutschland e.V.
- Gilde Soziale Arbeit e.V.
- Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)
- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
- DGSA Fachgruppe Menschen- und Kinderrechte
- Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
- Frauen- und MädchenGesundheitsZentrum Freiburg e. V.
- VPK-Bundesverband e.V.
- FeM Mädchen\*haus Frankfurt – Feministische Mädchenarbeit e.V.
- ProMädchen – Mädchenhaus Düsseldorf e.V.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Pressemitteilung  
vom 05. Mai 2026

# Neues Bundesjugend- kuratorium berufen: Sachverständige beraten die Bun- desregierung zu Kinder- und Jugendpolitik

**Sachverständige kommen aus Wissenschaft und Praxis sowie aus Politik und Verwaltung und beziehen junge Menschen in ihre Beratungen ein**

Am 5. Mai hat Staatssekretärin Dr. Petra Bahr im Namen von Bundesministerin Karin Prien die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums für die 21. Legislaturperiode berufen. Der Beratungsauftrag der Sachverständigen ist gesetzlich verankert und umfasst grundlegende Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik.

**Staatssekretärin Dr. Petra Bahr:** „Die Bundesregierung ist auf fundierte Expertise aus Wissenschaft und Praxis angewiesen, um ihre Politik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zielgenau und wirksam weiterzuentwickeln. Das Bundesjugendkuratorium ist dabei ein zentraler Impulsgeber und Berater über Ressortgrenzen hinweg. Ich bin beeindruckt vom großen Engagement und der hohen fachlichen Expertise der berufenen Mitglieder. Die von Bildungs- und Jugendministerin Karin Prien gesetzten Schwerpunkte betonen die zentrale



Gruppenfoto BJK  
(Foto: DJI/Jordis Schlösser)

*Rolle der Bildung im Lebenslauf für mehr Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen. Wir freuen uns auf pointierte Empfehlungen - etwa zur Stärkung der Frühen Bildung und der Verbesserung der Bildungsübergänge.“*

Dem Bundesjugendkuratorium gehören Sachverständige aus der Wissenschaft, aus Politik und Verwaltung und aus der Fachpraxis an. Es bezieht junge Menschen in geeigneter Weise in seine Beratungen ein und prüft bei der Bearbeitung der Themen, wie die Auffassungen jeweils betroffener junger Menschen am besten berücksichtigt werden können.

### **Folgende 15 Sachverständige gehören dem Bundesjugendkuratorium an:**

- **Prof. Dr. Yvonne Anders,**  
Goethe-Universität Frankfurt
- **Enrico Birkner,**  
Landesjugendamt des Freistaates Sachsen
- **Peggy Eckert,**  
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Sachsen
- **Prof. Dr. Fabian Hofmann,**  
Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- **Prof. Dr. Nina Kolleck,**  
Universität Potsdam
- **Prof. Dr. Nele McElvany,**  
TU Dortmund
- **Christian Patzelt,**  
Deutsche Jugendfeuerwehr
- **Daniel Poli,**  
IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- **Prof. Dr. Elisabeth Richter,**  
Medical School Hamburg

- **Matthias Selle,**  
Kreisrat, Vorstand für Jugend, Bildung und Soziales, Landkreis Osnabrück
- **Petra Spoo-Ludwig,**  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Saarland
- **Daniel Thomsen,**  
Fachbereich Jugend, Familie und Bildung, Kreis Nordfriesland
- **Prof. Dr. Haci-Halil Uslucan,**  
Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung, Universität Duisburg-Essen
- **Claudia Völcker,**  
Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen Speyer
- **Prof. Dr. Ivo Züchner,**  
Philipps-Universität Marburg

Unterstützt wird das Bundesjugendkuratorium von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik am Deutschen Jugendinstitut.

Das Bundesjugendkuratorium wird in jeder Legislaturperiode neu berufen. Die Grundlage dafür ist ein gesetzlicher Auftrag gemäß § 83 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII.

Weitere Informationen:  
<http://www.bundesjugendkuratorium.de>

## UNICEF-Studie zum Wohlbefinden von Kindern: Deutschland schneidet erneut unterdurchschnittlich ab

**Im internationalen Vergleich nur Platz 25 von 37 / Kinderarmutsquote stagniert**

**Köln • Sonntag, 17. Mai 2026 um 05:00 Uhr**

Das Wohlbefinden der Kinder in Deutschland ist im internationalen UNICEF-Vergleich unterdurchschnittlich: Platz 25 von 37 umfassend bewerteten Ländern. Damit liegt Deutschland wie schon im letzten Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im unteren Mittelfeld – und bleibt weit hinter seinen Möglichkeiten zurück. Das zeigt die neue Studie des UNICEF-Forschungsinstituts Innocenti zum kindlichen Wohlbefinden in Ländern der EU und OECD.

Die Analyse „Report Card 20: Unequal Chances – Children and economic inequality“ ist die 20. Ausgabe der internationalen Vergleichsstudie zum Wohlbefinden von Kindern in wohlhabenden Ländern. Sie zeigt: In Ländern mit hoher Einkommens- und Vermögensungleichheit und Kinderarmut wachsen weiter viele Kinder unter

Bedingungen auf, die ihre körperliche und mentale Gesundheit, ihre schulischen Kompetenzen und damit auch ihre Zukunftschancen massiv beeinträchtigen.

„Die Bekämpfung der Kinderarmut muss politische Top-Priorität werden“, sagt Christian Schneider, Geschäftsführer von UNICEF Deutschland. „Unser Land vergibt Zukunftschancen: Wer heute nicht in die Teilhabe, die Bildung und die gesundheitliche Versorgung der jüngsten Generation investiert, schadet nicht nur den Kindern, sondern zahlt morgen einen hohen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Preis. Wie wir mit benachteiligten Kindern umgehen, entscheidet darüber, wie leistungsfähig und resilient unsere Gesellschaft sein wird.“

### Stagnierende Kinderarmut, schwache Bildungsergebnisse

Im Durchschnitt der von UNICEF untersuchten Länder lebt fast jedes fünfte Kind in Einkommensarmut. Auch für Deutschland zeichnet die Studie ein besorgniserregendes Bild. Die Kinderarmutsquote stagniert seit Jahren bei hohen 15 Prozent. Die Einkommensungleichheit ist von einem Verhältnis von 1 zu 4,3 (2012) auf 1 zu 5,0 gestiegen. Das bedeutet: Menschen im wohlhabendsten Fünftel der Bevölkerung verfügen heute über fünfmal so viel Einkommen wie Menschen im ärmsten Fünftel. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland damit im Mittelfeld – doch die Folgen sind für viele Kinder gravierend.

Alarmierend ist auch Deutschlands Abschneiden im Bereich Bildung: Nur 60 Prozent der 15-Jährigen erreichen die Mindestkompetenzen in Lesen und Mathematik. Damit liegt Deutschland auf Platz 34 von 41 Ländern mit vergleichbaren Bildungsdaten. Länder

wie Irland (Platz 1 bei den Kompetenzen), Slowenien (Platz 2) oder die Republik Korea (Platz 3) zeigen, dass bessere Ergebnisse möglich sind – auch mit teils deutlich schlechterer wirtschaftlicher Ausgangslage. In Deutschland ist zudem der Abstand zwischen Jugendlichen aus sozioökonomisch benachteiligten und denen aus privilegierten Familien besonders groß: Unter den Jugendlichen aus benachteiligten Familien erreichen nur 46 Prozent die grundlegenden Kompetenzen. In privilegierten Familien sind es dagegen 90 Prozent.

### Körperliche und mentale Gesundheit hängen oft vom Geldbeutel ab

Die Studie zeigt, wie sich Chancengleichheit auf die Lebensrealität von Kindern auswirkt. Kinder aus besser gestellten Familien haben nicht nur bessere schulische Kompetenzen, sie sind auch häufiger gesund als Kinder aus benachteiligten Familien. Zudem sind Kinder in Ländern mit höherer Ungleichheit häufiger gesundheitlich belastet, etwa durch ein höheres Risiko für Übergewicht oder schlechtere allgemeine Gesundheit.

Deutschland liegt im Bereich der körperlichen Gesundheit mit Rang 15 von 41 im oberen Mittelfeld. Doch auch hier zeigt sich der Zusammenhang von körperlicher Gesundheit und dem Familieneinkommen und -vermögen: Der Großteil der Kinder aus dem wohlhabendsten Fünftel der Familien (79 Prozent) ist in sehr guter gesundheitlicher Verfassung. Bei den ärmsten Kindern sind es nur 58 Prozent.

Beim mentalen Wohlbefinden zeigt sich ein ähnliches Bild: Zwar ist der Zusammenhang zwischen ökonomischer Ungleichheit und psychischer Gesundheit komplex, doch die Studie weist darauf hin, dass das Aufwachsen

in Armut die mentale Gesundheit negativ beeinflussen kann. In Deutschland berichten nur 61 Prozent der 15-Jährigen aus den einkommensschwächsten Familien von hoher Lebenszufriedenheit. Bei Jugendlichen aus wohlhabenden Familien sind es 73 Prozent.

Schon der umfassende *UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland 2025* hatte gezeigt, wie stark Kinderarmut in Deutschland die Chancen von Kindern einschränkt, ihr Recht auf eine gute Entwicklung, eine gute Bildung, Gesundheit sowie gesellschaftliche Teilhabe einzulösen.

### Andere Länder zeigen: Es geht auch anders

Die neue internationale Studie belegt nun erneut, dass wirtschaftlich vergleichbare oder sogar schwächere Länder mit Blick auf das Wohlbefinden von Kindern deutlich besser abschneiden als Deutschland. Die Niederlande, Dänemark und Frankreich belegen die ersten drei Plätze. Aber auch in Ländern wie Portugal (Platz 4) und Litauen (Platz 7), mit zum Teil deutlich geringerer Wirtschaftskraft, wachsen Kinder insgesamt unter besseren Bedingungen auf.

Die Report Card 20 von UNICEF macht deutlich: Ökonomische Benachteiligung und mangelnde Teilhabe beeinträchtigen den gesamten Alltag von Kindern – etwa durch schlechte Wohnverhältnisse mit wenig Rückzugsräumen, schlecht ausgestattete Schulen und benachteiligte Nachbarschaften, in denen beispielsweise Kinderärzte oder Spielplätze fehlen. Zudem erhöht finanzielle Unsicherheit den Stress in Familien und kann so die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern beeinträchtigen. Werden einkommensschwache Familien unzureichend unterstützt, hat das langfristige Folgen

– nicht nur für betroffene Kinder, sondern für die gesamte Gesellschaft: Schlechtere Bildungschancen und gesundheitliche Belastungen erhöhen das Risiko von Krankheit, sozialer Ausgrenzung und geringerer Qualifikation im Erwachsenenalter.

UNICEF Deutschland empfiehlt auf Basis der Studienergebnisse ein entschlossenes politisches Handeln, das Kinder mehr in den Mittelpunkt stellt. Zentrale Empfehlungen sind:

- Kinderarmut wirksam bekämpfen und gezielt in benachteiligte Kinder investieren: Die Bundesregierung sollte ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket zur gezielten finanziellen Absicherung von benachteiligten Kindern und Familien entwickeln, Leistungen zugänglicher machen, wie etwa durch die verbesserte Auszahlung des Kindergeldes, und das soziokulturelle Existenzminimum bedarfsgerecht neu berechnen. Öffentliche Mittel sollten dort priorisiert werden, wo die Not am größten ist – etwa durch gezielte Förderung in Schulen und Kitas und bessere Gesundheitsversorgung.
- Gute Zugänge für ein gutes Aufwachsen schaffen: Bund, Länder und Kommunen müssen in den Blick nehmen, dass alle Kinder Zugang zu Ressourcen wie gut ausgestattete Schulen, Arztpraxen oder Spielplätze haben. Benachteiligte Wohnviertel sollten kindgerecht gestaltet und Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen gestärkt werden. Programme wie die "Kinderfreundlichen Kommunen" können dies konzeptionell begleiten.
- Kinderinteressen stärken: Bund und Länder sollten geeignete Stellen etablieren, um die Interessen von Kindern und Familien wirksam zu vertreten, wie dies in anderen europäischen Ländern der Fall ist, bei-

spielsweise durch Kinderbeauftragte. Sie sollten dafür sorgen, dass die Meinung und die Perspektiven von Kindern in der politischen Willensbildung eine größere Rolle spielen. Eine Klarstellung der Rechte von Kindern im deutschen Grundgesetz würde ebenfalls dazu beitragen, dass die Interessen von Kindern und Familien bereits in Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich beachtet werden müssten.

- Datenlage und Monitoring verbessern: Politik für Kinder kann nur nachhaltig und wirkungsvoll sein, wenn ausreichende Informationen zur Lage der Kinder und zur Wirkung politischer Maßnahmen vorliegen. Notwendig sind ein kontinuierliches Monitoring der Situation von Kindern und Jugendlichen sowie bedarfsgerechte Evaluationen politischer Interventionen.

### Service für Redaktionen:

Die vollständigen UNICEF-Bericht „Report Card 20: Unequal Chances – Children and economic inequality“ finden Sie hier (Englisch):

<https://www.unicef.org/innocenti/media/8521/file/UNICEF-Innocenti-Report-Card-20-2026.pdf>

Die deutsche Zusammenfassung der Report Card 20 finden Sie hier:

<https://www.unicef.de/informieren/materialien/empfehlungen-kindliches-wohlbefinden/397604>

Weiterführende Informationen finden sie im UNICEF Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland (2025). Mehr Informationen hier: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/unicef-bericht-zur-lage-der-kinder-in-deutschland-2025/385504>

Bildmaterial zur Berichterstattung finden Sie hier:

[https://weshare.unicef.org/CS.aspx?V\\_P3=SearchResult&LBID=2AM4EBUJJ1&IT=Thumb\\_FixedHeight\\_M\\_Details\\_oToolTip&WS=SearchResults](https://weshare.unicef.org/CS.aspx?V_P3=SearchResult&LBID=2AM4EBUJJ1&IT=Thumb_FixedHeight_M_Details_oToolTip&WS=SearchResults)

## Über die Report Card-Serie von UNICEF Innocenti

Das UNICEF-Forschungsinstitut Innocenti mit Sitz in Florenz vergleicht in seiner Report Card-Serie seit dem Jahr 2000 regelmäßig die Situation von Kindern in den wohlhabenden Ländern der Welt. Auf der Basis aktueller Forschungsergebnisse werden Trends im kindlichen Wohlbefinden untersucht, Gründe für diese Entwicklungen identifiziert und mögliche Maßnahmen für Politik und Gesellschaft erarbeitet. Jede Ausgabe untersucht unterschiedliche Schwerpunkte im Bereich des kindlichen Wohlbefindens anhand aktueller Forschungsergebnisse. Die Report Card 20 untersucht in 44 Ländern der EU und OECD, wie wirtschaftliche Ungleichheit mit dem Wohlbefinden von Kindern zusammenhängt. Sie aktualisiert die Rangliste des kindlichen Wohlbefindens anhand von sechs Indikatoren aus den Bereichen physische Gesundheit, mentales Wohlbefinden und Kompetenzen. In den Gesamtvergleich gehen noch 37 der 44 Länder ein, da für einen Teil der Länder nicht alle dafür nötigen Daten vorliegen.

### Über UNICEF

UNICEF wurde vor 80 Jahren gegründet, um Kindern im vom Zweiten Weltkrieg zerstörten Europa zu helfen. UNICEF setzt sich heute weltweit – auch in Deutschland – für die Umsetzung der Rechte aller Kinder ein. In Deutschland sind rund 7.000 ehrenamtliche Erwachsene und Jugendliche für UNICEF aktiv. Mit Initiativen wie dem Programm Kinderrechtsschulen und dem Einsatz für mehr Kinderfreundlichkeit in den Kommunen sowie mit seiner politischen Arbeit trägt UNICEF Deutschland auch hierzu bei, um zu einem besseren Verständnis der Rechte und der Belange von Kindern zu kommen. Wir sind Partner der ARD-Mitmachaktion [#unsereKinder](#).

# Autor\*innen

**Hannah Adam**

B.A. Erziehungswissenschaft  
Fachreferentin VPK-Bundesverband  
e.V., Berlin

**Martin Adam**

Dipl.-Psychologe  
Präsident VPK-Bundesverband e.V.,  
Berlin

**Christina Breitenfeld**

Öffentlichkeitsarbeit,  
Landesfachstelle Blaufeuer,  
Radebeul

**Michael du Carrois**

MBA, LL.M., Justiziar  
VPK-Landesverband  
Niedersachsen e.V.,  
Geschäftsführer AGV VPK, Verden

**Julius Daven**

Vorsitzender des Vorstands EWD e.V.;  
Autor, Experte im Prozess- und  
Qualitätsmanagement,  
hauptberuflich Spezialist in einem  
Großkonzern in Köln

**Brigitte Endres**

Kinder- und Jugendbuchautorin für  
Verlage in Deutschland, Österreich  
und der Schweiz sowie für  
verschiedene Radiosender

**Janine Hahn**

B.A. Soziale Arbeit  
Fachreferentin VPK-Bundesverband  
e.V., Berlin

**Ilka Holz**

B.A. Soziale Arbeit, praktische Erfah-  
rungen aus der Eingliederungshilfe  
und akademische Auseinanderset-  
zung mit SGB VIII und SGB IX

**Britt Kalla**

Senior Referentin Safeguarding,  
Save the Children Deutschland e.V.,  
Berlin

**Leonie Rieth**

M.A. Filmkultur  
Referentin Öffentlichkeitsarbeit,  
Bundesverband Jugend und Film e.V.,  
Frankfurt am Main

**Andreas Stollenwerk**

Geschäftsführer der REP GmbH;  
Rolle von Deeskalation und  
Sicherheit in pädagogischen  
Kontexten, Erfstadt

**Sophia Reichardt**

Dipl.-Kulturwirtin, Fachreferentin  
VPK-Bundesverband e.V., Berlin

**Prof. Dr. Gerd-Dietrich Schmidt**

Geschäftsführer (Senior Berater),  
Duden Institute für Lerntherapie  
Fachdozent und Honorarprofessor  
für integrative Lerntherapie an der  
SRH-Fernhochschule, Berlin

**Andreas Schrenk**

Prof. Dr. phil., Dipl.-Päd., Dipl. Soz. Päd.  
(FH), Stellvertretender Vorsitzender  
EWD e.V. langjährige Leitungstätigkeit  
in der Kinder- und Jugendhilfe,  
Experte für SGB VIII- und SGB VIX-  
konforme Schutzkonzepte sowie für  
die Entwicklung von Kultur und  
Führungskräften in Organisationen  
(KMU), Schutterwald

Der VPK ist  
auch auf  
Instagram  
zu finden!

Folgt uns gerne: @VPK\_de



# Impressum

## **Blickpunkt Jugendhilfe**

### **Herausgeber**

VPK-Bundesverband privater Träger  
der freien Kinder-, Jugend- und  
Sozialhilfe e.V.

Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin

Fon (030) 89 62 52 37

E-Mail: [info@vpk.de](mailto:info@vpk.de)

<http://www.vpk.de>

### **Redaktion**

Martin Adam

Präsident des VPK-Bundesverbandes e.V.

Fon (030) 89 62 52 37

E-Mail: [info@vpk.de](mailto:info@vpk.de)

### **Redaktionsanschrift**

siehe Herausgeber

### **Verlagsanschrift**

Fromm + Rasch GmbH &  
Co. KG, Osnabrück

In der Zeitschrift veröffentlichte und  
namentlich gekennzeichnete Artikel  
geben nicht unbedingt die Meinung  
der Redaktion wieder.

### **Jeglicher Nachdruck**

bedarf der Genehmigung durch den  
Herausgeber.

### **Abonnentenverwaltung**

Siehe Herausgeber

### **Anzeigen**

siehe Herausgeber

### **Anzeigenschluss:**

5 Wochen vor Erscheinungstermin

### **Erscheinungsweise**

4-mal jährlich (März, Juni, September,  
November);

Bezugspreis ab 2027:

Einzelheft 6,75 €

Jahresabonnement 25,00 €

(jeweils zzgl. Versandkosten).

Kündigungen bis 3 Monate vor Ablauf  
des Kalenderjahres.

### **Auflage:** 1.950

### **Druck**

Fromm + Rasch GmbH & Co. KG,  
Osnabrück

### **Printed in Germany, 2026**

ISSN 1613-4230

# MEHR ZEIT FÜR PÄDAGOGIK

JUGENDHILFE SOFTWARE

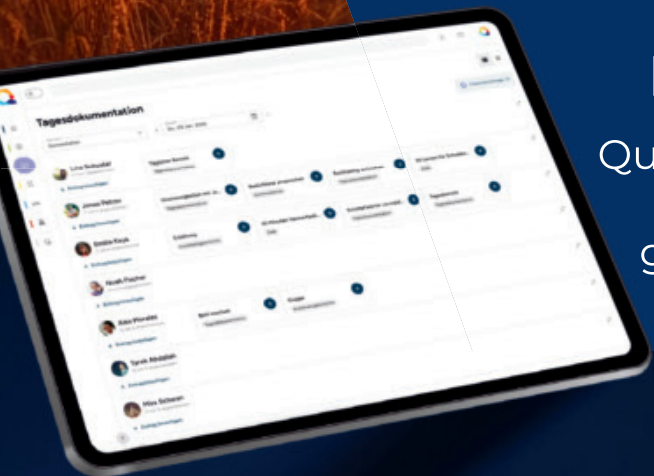


# QUALICURA



## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Unsere Software wird in direkter Zusammenarbeit mit Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und optimiert.



## ENTLASTUNG UND STRUKTUR

Qualicura One steht für anwenderfreundliche IT, die deinen Alltag entlastet. Wir denken ganzheitlich und mit pädagogischem Blick.



Qualicura  
Institut für Digitalisierung in sozialen  
Einrichtungen GmbH & Co. KG

[www.qualicura.app](http://www.qualicura.app)

+49 431 55606250  
[anfrage@qualicura.app](mailto:anfrage@qualicura.app)



# be-teil

## WEITERBILDUNGEN

Aus  
der Praxis  
für die  
Praxis!

## Sinnesspezifische Pädagogik (SP®)

Was tun wir mit Kindern, die Schwierigkeiten damit haben, ihre Gefühle zu deuten, Impulse zu steuern und Situationen angemessen wahrzunehmen?

SP®-Pädagogik bündelt die Erkenntnisse aus 30 Jahren sozialpädagogischer Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Diese Kinder und Jugendlichen fallen häufig durch erhebliche Defizite in der Emotionsregulation, Impulskontrolle und Handlungssteuerung auf.

**Themen der Weiterbildung:** Zusammenhänge und Folgen von Traumata › Konzepte der Emotions- und Handlungstheorie › Ganzheitliche Diagnostik › Gesprächsführung und nonverbale Kommunikation › Herstellen von pädagogisch-therapeutischen Settings › Die Bausteine der SP®-Pädagogik › Das Herzstück der SP®-Pädagogik: „Der Erlebnisraum“ › Praktische Unterweisungen mit Übungen

Mit der SP®-Pädagogik erlernen Sie ein strukturiertes pädagogisches Verfahren, mit dessen Hilfe Sie Ihren Klienten erstmals einen Weg zur Eigenwahrnehmung und emotionalen Selbsteinschätzung eröffnen. Diese Erkenntnisse können unsere Klienten in den Alltag übertragen. Das Ergebnis: ihr Verhalten wird angemessener!

### Noch nicht sicher?

Dann lassen Sie sich doch in unserem eintägigen SP®-Schnupperkurs von dem Konzept der Sinnesspezifischen Pädagogik® überzeugen und vereinbaren einen Termin mit uns.

### Die SP®-Kurs-Block-Termine


1. Block: 07.09. bis 10.09.2026
2. Block: 05.10. bis 08.10.2026
3. Block: 16.11. bis 19.11.2026
4. Block: 18.01. bis 20.01.2027

Alle erforderlichen Präsenzmodule finden auf dem „Sprengercampus“ in 24214 Lindhöft/Noer statt. Übernachtungsmöglichkeiten vor Ort auf Anfrage.

### Kontakt:

Hofbrook 21 b  
24119 Kronshagen  
Tel. 0431 80010-300  
mail@be-teil.de



 Eine Weiterbildungseinrichtung der GSP mbH



Infos und Anmeldung unter: [www.be-teil.de](http://www.be-teil.de)

Die Präsenzveranstaltungen finden auf dem „Sprengercampus“, unserem eigenen Fortbildungszentrum an der Ostsee, statt.

